Polem. 3007 hh

Zeugnisse

Einige
nicht zuwiderlegende Zeugnisse
von der
Nichtigkeit des Pabstthums,
aus den bewährtesten Schriftstellern
der römischen Kirche,
und
den gewissen unzweifelhaften Rechten
des
Römischen Kaysers,
und aller übrigen
der römischen Confeßion zugethanen
Prinzen

von einem Bibliothecario verfasset,
und mit Anmerkungen herausgegeben
von
H. C. D.
aus dem Lateinischen übersetzt
von
Ὁ Λ Ο Κ Λ Η Ρ Ο Σ.

1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Frater Richardus in ſuis Reuelationibus circa annum 1413. ſic ſcribit: — „Sicut ante incarnationem Chriſti tempore Iulii et Octauiani omnia regna mundi deuicta ſunt: ita omnes gentes, quae confligunt, vt ſunt Iſmaelitici et Saraceni tandem conſumentur a ROMANO IMPERIO, ſed prius purgato et caſtigato Clero et profanata eccleſia romana et Ceſſante Summo Sacerdotio ad tempus propter peccata populi et Cleri, h. e. purgabitur Eccleſia Romana a ſuis ſordibus ante deſtructionem Turciae et Terrae Saracenorum.

Veranlassung.

Unsere beyderseitige innige Freundschaft verbindet mich, Ihnen meine erlangten Kenntnisse mitzutheilen, und Ihnen den wichtigen Fortschritt in Erkenntniß der Wahrheit, den ich seit der Verwaltung meines Amts gemacht habe, treulich anzuzeigen. Sie wissen es in welcher greulichen Unordnung und Verwirrung ich den allhiesigen so zahlreichen Bücherschatz der besten Scribenten aller Zeiten und Jahrhunderte gefunden, und was für Arbeit Mühe und Fleiß erfordert wurde, denselben wieder in gehörige Ordnung zu bringen, und die Bücher nach ihren Classen und den in denselben abgehandelten Materien zu arrangiren. Mit dieser würklich herkulischen Arbeit bin ich nunmehro zu Stande, und kann täglich in Ruhe und mit guter Muße, die besten und vortreflichsten Schriffsteller aller Jahrhunderte durchsuchen, welche von den äußersten Verfall

unsrer Kirche, in disciplina & moribus und der ganz entsetzlichen Verderbniß am Haupt und Gliedern, so nachdrücklich der Wahrheit gemäß, geschrieben haben. Wie so glücklich sind wir, daß wir in solchen erleuchteten Zeiten leben, wo ein jeder, der seinen Verstand durch Litteratur und Wissenschaften angebauet hat, die Nichtigkeit des Pabstthums erkennt, und sich gegen die ungerechten Anmaßungen desselben, eifrig zu widersetzen, erwecket wird. Welch ein noch helleres Licht und eine noch grössere Aufklärung läßt sich nicht erwarten, da selbst Europens größter Monarch, Deutschlands nicht genug zu verehrender Kayser, den Gott ein so hohes Maaß der Erkenntniß verliehen, mit so viel thätigen Eifer daran arbeitet, sich und Sein Volk gänzlich von dem unerträglichen päbstlichen Joche frey zu machen, die Religion Jesu von allen menschlichen Zusätzen, die sie so sehr verunstalten und ihre weitere Ausbreitung erschwehren, völlig zu reinigen, und denselben ihre ursprüngliche Simplicität des Apostolischen Jahrhunderts wiederzugeben, damit der allgemeine Vater der Menschen, von allen Christen, an allen Enden der Erde, im Geist und in der Wahrheit angebetet werde. Wie viel gute gründliche Schriften, sind nicht in dieser kurzen Zeit, da von Wien aus ein so hellglänzendes Licht aufgegangen, das seine wohltätigen Strahlen durch die ganze

ze Welt verbreitet, erschienen, in welchen allen mit ganz unwiderleglichen Gründen dargethan wird, daß die Religion Jesu weit besser bestehen und ausgebreitet werden könne, wenn der Pabst nicht mehr wie bisher für Monarchen der Kirche erkannt, und seinen meist höchst unbilligen, ja oft sündlichen Vorschriften, Gehorsam erwiesen werde. Der geschickte und gelehrte Herr Landrath Eibel hat mit seinen Schriften, die kein Schmeichler der römischen Curie zu widerlegen wagen wird, weil sie nichts als Wahrheit und richtigen gesunden Menschen Verstand athmen, schon sehr viel Gutes gestiftet, die allgemeine Aufklärung befördert, und alle tief eingewurzelte Vorurtheile unter dem gemeinen Volke zerstöhret, das, wie leider bekannt! den Pabst als einen Gott ehrte, da ihm doch nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen nicht mehr Ehre und Achtung gebührt, als einem jedem rechtschaffenen frommen und gelehrten Bischoff der Kirche. Die so würdigen vortreflichen Bischöffe zu Laibach, Mantua, Verona und Königsgrätz verdienen wegen ihrer toleranten wahrhaftig christlichen Gesinnungen, wegen ihres Gehorsams, gegen ihren ihnen von Gott verordneten höchsten Landesfürsten, und seine so heilsamen, Tugend, Gottseligkeit und Erkenntniß allgemein befördernde Befehle, weit vorzüglicher verehret und geliebet zu werden, als der römische sich fromm und

heilig stellende Bischoff. Jene so würdigen Bischöffe sind es werth, daß man ihnen als Männern, von hellen Einsichten und treflichen Kenntnissen, mit Ehrerbietung die Hand küsse, da dieser kaum eine kleine Verbeugung mit dem Haupte verdient, weil er sich erdreustet hat, sich den so herrlichen Licht und Erkenntniß weitum sich breitenden Anstalten des Kaysers zu widersetzen, und so gar einen Brief an Denselben geschrieben, dadurch er vollends seinen Namen und Charakter, mit einem unaustilgbaren Schandflecken gebrandmarkt hat. Wenn Pius sich nicht scheuet in seinem Briefe an den römischen Kayser, von Dem er doch ganz abhangt, und seine Bestätigung im Amte als Lateranensischer Bischof, den uralten Rechten gemäß, suchen und erwarten muß, zu schreiben: „Wir „wollen Ew. Majestät nicht mit einem Gewe„be von Citationen *) ermüden, in welchen „man

*) Vermuthlich mit Citationen, die aus den Schriften der unverschämten Schmeichler der römischen Curie genommen sind, aus den lügenhaften erdichteten Decretalen des Isit orus, und den Aussprüchen des abscheulichen Hildebrands, oder etwa aus den päbstl. Decretal Briefen? — Risum teneatis amici. Wie sehr würde dergleichen elende Citationen, Deutschlands vortreflicher Imperator, der mit so tief forschenden Geiste, unendlich weiter sieht, als der sich eine gelehrte Miene gebende Pabst, verla-

„man ließt, daß diejenigen, welche ihre Hand
„an die Güter der Kirche zu ihren Nutzen le=
„gen, rei sunt damnationis Ananiae & Saphirae,
„& oportet eiusmodi tradere Satanae ut spi-
„ritus saluus sit in Die Domini &c. &c. —"
was würde er vollends gethan haben, wenn er in den erschrecklichen eisernen Zeiten, eines abscheulichen Hildebrands, auf dem römischen Stuhle gewesen wäre! — Ich zittre wenn ich an dieses päbstliche Ungeheuer nur denke! — Was soll man sich von Pius VI. der einen so weisen gütigen gelehrten herablassenden Pabst zum Vorgänger hatte, der alle Fremde, die bey Ihm Audienz suchten, mit so viel seltener Güte, ja mit Umarmungen empfieng, mit ihnen Stunden lang von Litteratur, Alterthümern, merkwürdigen Inscriptionen, und den unsterblichen Werken der Mahlerei und Bildhauerkunst, mit nicht gemeiner Kenntniß und der richtigsten Beurtheilung sprach, ohne sich hierbey

verlachen! Will der Pabst bey einem Herrn von so großen weit ausgebreiteten Kenntnissen Eingang finden, so muß er seine Gründe mit Citationen aus der Bibel bestätigen, weil der Kayser nur auf die Aussprüche der heiligen Schrift nicht aber auf die Scribenten der römischen Curie achtet. Das Beyspiel des Ananias gehört gar nicht hieher, und es hätte sich der Pabst schämen sollen, nur daran zu denken vielweniger es anzuführen. Anmerkung des Uebersetzers.

ben nach den läppischen römischen Hofceremoniel, in Hildebrandischen Zeiten eingeführt, zu richten; was soll man sich, sage ich, von Pius, für einen Begrif machen, wenn man in Schlözers Staats Anzeigen, von ihm ließt: „Wegen des Kniens errinnere ich noch, daß der „jetzige Pabst das Ceremoniel, in seiner eigenen Stadt höher treibe, als es je üblich gewesen. Bey öffentlichen Audienzen in Rom, „läßt er Dutzende von Ausländern, die doch „nichts bey ihm suppliciren, vor sich auf den „Knien liegen, und spricht mit ihnen, ohne ihnen das geringste Zeichen zum Aufstehen zu geben.“ Auch in der römischen gelehrten Zeitung Efemeride, wird er seit einigen Jahren, fast häufiger Monarca als Padre genannt ꝛc.

Ich habe unsern jetzigen Pabst würklich werth geschätzet und geglaubt daß er zu einer allgemeinen so nöthigen Reforme in unsrer Kirche die Hand bieten und durch seine Autorität dieselbe befördern werde; allein seit seiner Reise nach Wien bey der er höchst böse Absichten hatte, die durch Josephs Weisheit vereitelt wurden, seit dem letztern unanständigen Schreiben an den Kayser, und der Nachricht von Herrn Schlötzer, verachte ich ihn eben so sehr, als ich alle seine vielen höchst unwürdigen Vorgänger (den einzigen unsterblichen Ganganelli

aus-

ausgenommen) von denen ich auf meiner Bibliotheck, in den merkwürdigsten Schriften, die allererschrecklichsten Greuel und Schandthaten aufgezeichnet finde, mit Widerwillen verabscheue. Ich theile ihnen dasjenige was ich mir aus den besten bey unsrer Kirche in großen Ansehn stehenden Scribenten, von der ganz widerrechtlichen Gewalt des Pabstes und der Clerisei excerpiret habe, meinem Versprechen gemäß mit, um sie von dem, was ich so oft mündlich mit ihnen gesprochen, sichtbar zu überzeugen, weil Sie mir nicht allezeit Glauben beymessen wollten, wenn ich ihnen von den erschrecklichen Thaten der Päbste erzählte, und mich auf die Zeugnisse redlicher unpartheiischer Schriftsteller berief. Sie sollen sich mit ihren eigenen Augen überzeugen, und dasjenige was so viel mächtig redende Scribenten anführen in kurzen Auszügen lesen, um Sie dadurch zu ermuntern, die Schriften dieser Männer selbst nachzusehen; und Sie werden mir so dann Beyfall geben: es sey kein Greuel, keine Schandthat, kein Laster und Verbrechen so groß, unerhört und schrecklich, dessen sich nicht die vormaligen Päbste, die vermeinten Stadthalter Christi, schuldig gemachet. Wie sehr preisse ich mit Ihnen die göttliche Vorsehung, daß Sie uns in solchen glücklichen Zeiten hat lassen gebohren werden, wo wir alles dieses (weil es **Wahrheit** ist) ungescheuet sagen und

schreiben dürfen, um dadurch viele unserer Mitbrüder, die noch in einer dicken Finsterniß herumtappen, zu erleuchten, und sie von den erschrecklichen Fesseln des Aberglaubens der Barbarei und Unwissenheit zu befreien! —

I.

Aus dem 4ten und 5 Buche der Briefe des Gregorius M. erhellet deutlich, wie sehr derselbe den Tittel eines allgemeinen Bischoffs oder Pabsts verwirft, und den Bischoff zu Constantinopel deshalb die bittersten Vorwürfe macht, auch den Kayser Mauritius auffordert, daß Er es seinem Bischoff, dieses zu thun durchaus nicht gestatten solle, weil dieses ein Eingriff in Seine Majestäts Rechte wäre. Denn so schreibt er im 20 Briefe des 5ten Buchs an den Kayser: "Quia vero non causa mea, sed Dei est: (nämlich daß kein Bischoff in der Christenheit den Tittel eines allgemeinen führen könne und dürfe) et quia non solus ego, sed tota turbatur ecclesia: quia piae leges, quia venerandae synodi, quia ipsa etiam Domini nostri Iesu Christi mandata superbi atque pompatici cuiusdam sermonis inventione turbantur: piissimus Dominus locum secet vulneris, atque resistentem aegrum augustae auctoritatis vinculis constringat. Adstringendo enim

enim ista rempublicam sublevatis, & dum talia reciditis, de regni vestri prolixitate tractatis. Ille coercendus est, qui sanctae vniuersali ecclesiae iniuriam facit, qui corde tumet, qui gaudere de nomine singularitatis appetit, qui honori quoque imperii vestri se per priuatum vocabulum superponit. — Bald hierauf änderte sich die Sache gar sehr, das was Gregorius M. anfangs so heftig verwarf, nämlich den Tittel eines allgemeinen Bischoffs mit dem Range über alle andere Bischöffe der Kirche, das suchte er hernachmals selbst durch kriechende Schmeicheleien bey dem Kayser Mörder Phocas zu erlangen, den er mit den ausschweifensten Lobpreissungen erhebt, damit er den Constantinopolitanischen Bischoff einschränken und ihm nicht gestatten möchte, daß er sich über ihn erheben dürfe. Doch das, was Gregorius, ob ers gleich ängstlich suchte, nicht erlangen konnte, das erhielt Bonifacius III. weil er dem Phocas, dem Mörder einer ganzen Kayserlichen Familie favorisirte, und ihm ohngeachtet seiner erschrecklichen Mordthaten, die Vergebung seiner Sünden zu ertheilen versprach. Dieser Bonifacius III. legte mit seinem Nachfolger gleiches Namens den Grund zum Pabstthum, aber weit gefehlt daß ihre Macht Gewalt und Ansehen so groß gewesen wäre, als sie in den nachfolgenden Zeiten der allgemeinen Unwissenheit empor gestiegen, da immer eine Ursa=

Ursache der andern gleichsam die Hand both und verschiedene Umstände mitwürkten, dadurch die Päbste successiue eine unumschränkte Gewalt bekamen, die sich auch bis zum Anfang des 16 Jahrhunderts, da Luther seine Reformation anfieng, erhalten hat. Obgleich schon längst vor Luthern, viel redliche Männer die unbilligen Anmaßungen des Pabstes erkannten, davon die drey Concilia zu Pisa, Basel und Costnitz ein Zeugniß ablegen, so konnten sie ohngeachtet ihrer gründlichen nachdrücklichen Vorstellungen dennoch nicht durchdringen, sondern es blieb immer die zu bewürkende Besserung, in disciplina & moribus, ein pium desiderium. Die den Päbsten als unmittelbaren Nachfolgern des heiligen Petrus, angedichtete Unfehlbarkeit, ist ein gar mächtiges Hinderniß der so nöthigen Kirchen Verbesserung gewesen, da doch selbst in den finstersten Zeiten des Pabstthums, diese nicht für allgemein wahr erkannt und geglaubt worden: als ob der heilige Petrus den Stuhl zu Rom gegründet, und seine Nachfolger zu allgemeinen Monarchen der ganzen Kirche bestimmt habe. Wie konnte Petrus seinen Nachfolgern, (wenn er anders jemals in Rom Bischoff gewesen ist, welches bis auf den heutigen Tag noch nicht erwiesen worden, und auch niemals bewiesen werden wird) eine Würde geben die er selbst niemals gehabt; weil keiner unter den Aposteln

vor den andern ein Vorrecht hatte, und sie alle unter einander Brüder und Schüler eines Herrn waren. Wie schön und richtig weiß dieses nicht Marsilius Patauinus in defensione Pacis auszudrücken wenn er pag. 203. schreibt: „Congregatio Apostolorum amplioris fuit auctoritatis, quam solus Petrus, aut alter Apostolus. Vnde legimus Petrum ab ipsa missum in Samariam, vt apparet Act. Apostol. cap. VIII. Cur ergo et vnde assumunt adulatores sacrilegi quidam dicere, quenquam Episcopum habere a Christo plenitudinem potestatis, etiam in Clericos nedum in Laicos, cum b. Petrus aut vllus alius Apostolus nunquam talem sibi potestatem adscribere praesumserit opere, vel sermone. Hoc enim asserentes deridendi sunt, nihil credendi minusque timendi, cum Scripturae oppositum clament in litterali & manifesto ipsorum sensu. Nam b. Petrus nunquam super Apostolos aut alios talem habuit potestatem sed cum ipsis potius aequalitatem. Vnde Matth. cap. XXIII. v. 8. Nolite vocare Rabbi, vnus enim est Magister vester CHRISTVS, omnes autem vos fratres estis, id est, aequales. Et dixit saluator omnes, excipiendo neminem &c. &c. —

Mußte sich nicht der so würdige Michael Cesenas, General der Minoriten im Jahr 1329. von dem abscheulichen Pabst Iohann. XXII. ex-

com-

communiciren lassen, weil er es ungescheut und öffentlich der Wahrheit gemäß behauptet hatte: Petrum nunquam sibi arrogasse Monarchicum dominatum.

Da sich Marsilius Patavinus als einen so unpartheischen Zeugen der Wahrheit darstellt, so muß ich noch eine Stelle von ihm herschreiben um Sie zur Lesung seines Buchs, das ihnen aus der Bibliotheck zu Diensten steht, zu erwecken, er schreibt auf der 206. Seite des bereits angezeigten Buchs: „Per scripturam probari nequit, Romanos Episcopos successores esse singulares b. Petri, propter sedis siue Prouinciae determinationem, sed propter hoc potius eos, qui sederunt aut sedent in Episcopali Antiochena sede, quam Romanos &c. &c. — Cum enim per scripturam euidenter constet, Paullum Romae fuisse biennio & ibidem omnes suscepisse gentiles conuerti volentes, ibidemque praedicasse, constat ipsum fuisse Romanum Episcopum specialiter, eo quod ibidem officium pastoris exercuit, auctoritatem huius habens a Christo & reuelatione mandatum & Apostolorum aliorum electione consensum. De beato vero Petro dico, per scripturam sacram conuinci non posse, ipsum fuisse Romanum episcopum &c. &c. —“

Wenn in den allerfinstersten Zeiten zu Anfang des 14 Jahrhunderts ein Marsilius dieses schreibt, den noch viel andere Zeugen der Wahrheit, unter denen ich nur einen Mathaeus Paris, Richard Samson, Georgius Wicelius und den verdienstvollen Canzler Kaysers Friderici II. Petrus de Vineis nennen will; beystimmen, was sollen denn wir in unsern jetzigen lichthellen Zeiten am Ende des 18 Jahrhunderts sagen? —

Wir sagen mit gegründeten Recht und der Wahrheit gemäß, daß der heilige Petrus nie in Rom Bischoff gewesen, noch daselbst so wie Paulus das Evangelium verkündiget habe, weil Lukas einen so wichtigen Umstand, in seinem Geschichtbuche der Apostel gewiß nicht mit Stillschweigen übergangen hätte, da er doch die vorhergehenden und minder wichtigen Begebenheiten des Petrus alle so genau und umständlich erzählt, so würde er die nachfolgenden, gewiß auch anzuzeigen, nicht unterlassen haben, wenn es geschehen wäre; daß Petrus in der Hauptstadt der ganzen Welt, das Evangelium von Christo, geprediget hätte. Das Zeugniß des Papias eines so elenden fabelhaften Scribenten, darauf sich die Schmeichler des römischen Hofs, wenn sie von den Primat des heiligen Petrus schreiben, berufen, ist von keiner Gültigkeit, weil Egesippus diese Nachricht des Papi-

as ohne die Gewißheit derselben gehörig zu prüfen, zuerst in seine Geschichte aufgenommen hat, dem es hernach noch andere mehr ebenfalls getreulich nachgeschrieben haben. Ob ich gleich, wie Sie wissen, ein wahrer ächter Catholick bin, so zweifele ich dennoch auch daran, daß Petrus je in Rom gewesen, noch daselbst das Evangelium gelehret habe; und zwar aus folgenden Gründen: Petrus war nach Anzeige des 15 Capitels des Geschichtbuches der Apostel, auf dem Concilio zu Jerusalem mit gegenwärtig, welches Concilium Hieronymus in Commentar. ad Galat. cap. II. in das 9 Jahr der Regierung des Kaysers Claudius setzet. Das Decretum auf diesem ersten Apostolischen Concilio faßte, (wohl gemerkt!) nicht Petrus sondern der Apostel Iacobus, nach dem 19 Vers dieses angezeigten 15 Capitels, ab. Nach diesem zu Jerusalem gehaltenen Concilio, straft Paluus den Petrus öffentlich zu Antiochien, daß er den Ausspruch des Concilii zuwider handele, und die Christen aus den Heyden zur Beobachtung des jüdischen Ceremonialgesetzes verbinden wolle. Galat. II. v. 14. Ohngefehr im 2 oder 3ten Jahre nach diesem Concilio im 11 oder 12 Jahre der Regierung des Kaysers Claudius, schrieb der Apostel Paulus nach dem Zeugniß des Bellarminus de Roman. Pontif. lib. II. c. 8. seinen Brief an die Römer. In diesem Briefe, den Paulus wie bekannt von Corinth

aus,

aus, schrieb, begrüßt der Apostel alle die vornehmsten Christen in Rom, und den Apostel Petrus nennt er nicht, der doch gewiß unter allen, wenn er anders in dieser Hauptstadt des römischen Reichs war, der erste und Vornehmste gewesen seyn würde.

Im 2ten Jahre der Regierung des Kaysers Nero wird Paulus als ein Gefangener von Caesarien der gewöhnlichen Residenz des römischen Stadthalters in Judäa, nach Rom gebracht, wo ihm die Gläubigen nach dem 28 Capitel des Geschichtbuchs der Apostel entgegen kommen: vom Petrus wird hier abermals kein Wort erwähnt. Ganzer 2 Jahre blieb Paulus in Rom in der Gefangenschafft, in welcher Zeit Petrus schlechterdings gar nicht in Rom gewesen seyn kann. Während dieser 2 Jahre da Paulus in Rom gefangen gehalten wurde, schrieb dieser unermüdete Lehrer der Heyden, verschiedene Briefe an die christlichen Gemeinden, die er gegründet hatte, und in keinem dieser Briefe redet er ein Wort vom Petrus, den er gewiß als seinen Mittgehülfen am Dienst des Evangeliums, einmal genannt haben würde, wenn er mit ihm zugleich in Rom gewesen wäre; so daß er nicht hätte klagen dürfen: er werde von allen verlassen, wie er dieses seinem Freunde dem Ti-

motheus im 4ten Capitel des 2ten Briefs an ihn im 16 Vers schreibt: „In meiner ersten „Verantwortung ist niemand bey mir gewesen, „sondern sie haben mich alle verlassen; das müs„se ihnen nicht zugerechnet werden.

In seinen an die Colosser an den Timotheus und Philemon geschriebenen Briefen stattet Paulus, von vielen rechtschaffenen Männern, die damals in Rom waren, Begrüssungen ab, vom Petrus sagt er nicht ein Wort. Nach der Anzeige des 19 Cap. des Geschichtbuchs der Apostel v. 21. sagt Paulus ausdrücklich wenn er in Jerusalem gewesen, müsse er auch Rom sehen. Und im 23 Capitel eben dieses Geschichtbuchs im 11 Vers heißt es: „in „der folgenden Nacht aber stund der Herr bey „ihm und sprach: Sey beständig Paule; denn „gleichwie du zu Jerusalem von mir gezeuget „hast, also mußt du auch zu Rom zeugen.“ — Wenn nun Petrus damals schon in Rom gewesen wäre, oder von da anderts sich hingewendet, und einen allgemeinen Bischoff auf seinem Stuhle zum Nachfolger, bey der von ihm gegründeten Kirche, bestätiget hätte, was wäre es nöthig gewesen, daß Paulus auch noch in Rom von Christo gezeuget, da Sein Name schon allenthalben daselbst bekannt, und sein Evangelium vom Petrus bereits verkündiget und durch ihn die Kirche gegründet worden.

Ferner

Ferner, in dem Briefe an die Philipper, den Paulus gleichfalls auch von Rom aus, geschrieben, sagt er im 2ten Capitel im 20 Vers: daß niemand als nur allein Timotheus, den Eifer für die Lehre des Evangeliums betreffend, mit ihm ἰσόψυχος so übereinstimmend denke und handele, und mit so viel Herzlichkeit für die Wohlfahrt der Brüder besorgt sey, denn fährt er fort: — sie suchen alle das Ihre, und nicht dasienige, was Jesu Christi ist. War nun damals Petrus auch in Rom, so hatte er sich ja einer offenbaren Untreue in Absicht auf die Verkündigung des Evangeliums von Christo schuldig gemacht, welches sich von ihm einem so treuen eifrigen Lehrer gar nicht einmal denken lässet: hieraus folgt also deutlich, daß er damals noch nicht in Rom gewesen, und erst ganz kurz vor dem Tode des Paulus dahin gekommen, mit dem er nach dem Bericht des Lactantius de mortib. persecutor libr. III. den Märtyrertodt erdultet, da der Kayser Nero wie bekannt, den Apostel Paulus enthaupten, Petrus aber kreutzigen ließ. Noch mehrere Gründe daß Petrus nie in Rom das Evangelium geprediget, noch vielweniger ein Bischoffthum daselbst errichtet habe, finden sich in Vldarici Veleni libro, cui titulus: Decem & octo persuasiones, quod Petrus nunquam post Christi passionem Romae fuerit, ferner in Carol. Molinae Commentar. contra abusus

Paparum und in Nicolai Vedelii Commentar. de tempore vtriusque Episcopatus Petri aduersus Baronium & Bellarminum, ingleichen was Salmero in seinen Briefen an den Cardinal Antonius Carasa, und Stephanus Tuccius, die im letzten Tomo seiner Werke im Anhange pag. 376. und 408 seqq. stehen, sagt. — —

II.

Ich habe es auf das evidenteste erwiesen, wie so höchst ungewiß es sey, daß Petrus jemals in Rom gewesen, und daselbst so wie Paulus das Evangelium geprediget; mithin kann und darf sich auch der Pabst, nicht für einen Nachfolger des heiligen Petrus ausgeben. Was Petrus niemals gehabt hat, das kann er auch andern, die seine Nachfolger seyn wollen, nicht geben; was Petrus sich niemals angemaßet hat, in dem kann ihm auch niemand nachfolgen; denn niemand kann einen andern ein höheres Recht ertheilen, als er selbst gehabt hat. Da nun aber wie allgemein bekannt, und mit ganz unwiderleglichen Gründen von den besten bewährtesten Scribenten unsrer Kirche bewiesen worden ist, daß Petrus kein Monarchisches Regiment in der Kirche gehabt, noch sich dasselbe jemals angemasset: so folgt hieraus

aus ganz evident; daß der römische Bischoff dieses monarchische Kirchenregiment nicht iure haeretitario s. successorio hat bekommen können, sondern er hat sich dasselbe ganz eigenmächtig allen göttlichen und menschlichen Rechten zuwider, angeeignet.

Man kann demnach mit guten Grunde und der Wahrheit gemäß sagen, daß der römische Pabst dem heiligen Petrus, weder im Amte, noch in der Lehre, noch auch im Lebenswandel, nachgefolget sey. Nicht im Amte. Petrus war ein mächtiger Herold des Evangeliums und predigte die Religion Jesu seines Meisters allenthalben. Der römische Pabst hat nicht die Macht oder das Recht, an allen Orten zu lehren, sondern er soll nur seine ihm anvertraute Heerde weiden, weil die Apostel nicht wieder Apostel, sondern nur Lehrer der Gemeinden verordnet haben, wie Petrus selbst im 5. Cap. seines ersten allgemeinen Briefs bezeuget. Petrus enthielt sich gänzlich aller weltlichen Herrschaft, der römische Pabst hingegen ist ein Herr über so viel ansehnliche Länder. — Nicht in der Lehre. Petrus lehrt nach dem 4ten Cap. des Geschichtbuchs der Apostel im 12ten Vers: Und es ist in keinem andern Heyl. Denn es ist kein anderer Name den Menschen unterm Himmel gegeben, dadurch wir müssen seelig werden (als nämlich im

Namen Jesu!) Der römische Pabst lehrt: Man müsse die Seligkeit, nicht durch das Verdienst Jesu allein suchen, sondern im Verdienst der Heiligen, im eignen Verdienst und Genugthungen, in Klostergelübden, in päbstlichen Indulgentien ꝛc. — — —

Petrus lehrt, daß im Namen Jesu alle die an Ihn glauben, Vergebung der Sünden empfahen sollen; der römische Pabst hingegen: Nicht durch den Glauben an Christum alleine, erlange der Mensch Vergebung der Sünden, sondern es werde auch eigene Genugthuung hierzu erfordert. Petrus lehrt im 2ten Cap. seines ersten allgemeinen Briefs im 6. und 25. Vers: Christus sey der Eckstein und das Fundament der ganzen christlichen Kirche, Er sey der Hirte und Bischof unsrer Seelen. Der Pabst nennt sich das Fundament, das Haupt, einen allgemeinen Bischoff, einen Bischoff der Bischöffe, den Bräutigam der Kirche ꝛc. — — — —

Petrus befiehlt, daß die Christen der Obrigkeit unterthan seyn sollten, welche damals noch heidnisch war. Der römische Pabst verlangt, daß ihm alle Könige und Fürsten unterthan seyn sollen und lehrt, daß die Christen einen ketzerischen Landesregenten, nicht dulten dür-

dürften. Petrus lehrt: Christus hat unsere Sünde selbst geopfert an Seinem Leibe auf dem Holz, welches Paulus in seinem Briefe an die Hebräer im 10. Cap. im 10. und 14. Vers folgendergestalt erklärt: „Durch welchen Willen „wir geheiliget sind, durch das Opfer des Lei„bes Jesu Christi auf einmal. Denn mit „einem Opfer hat er die geheiliget werden in „Ewigkeit vollkommen gemacht.“ Der römische Pabst lehrt: Christus müsse noch täglich für unsere Sünden im Sakrament der Messe geopfert werden. Petrus spricht im 5ten Cap. seines ersten allgemeinen Briefs im 2. und 3ten Vers: „Weidet die Heerde Gottes, „welche unter euch ist, und habt Aufsicht, nicht „gezwungen sondern freywillig; auch nicht um „schändliches Gewinnes willen, sondern aus „guter Zuneigung des Gemüths: auch nicht, „als die da herrschen über das Erbtheil des „Herrn, sondern der Heerde zum Fürbild „worden sind, aus guten Herzen.“ Bey der römischen Curie wird auf diesen Befehl des heiligen Petrus gar nicht geachtet, denn da wird alles, was man nur verlangt um schändliches Gewinnes willen gethan, für Geld ist alles zu haben. Ein Bischoff oder Lehrer der Religion Jesu soll durchaus nicht übers Volk herrschen, und siehe! der Pabst maßet sich nicht nur eine allgemeine Herrschaft über alle Menschen auf Erden, sondern auch über die Engel

 im

im Himmel an, wie einige Päbste in ihren Bullen es öffentlich zu erkennen zu geben, sich nicht gescheuet. Petrus verbietet im 1. Cap. seines 2ten allgemeinen Briefs, daß die Gläubigen nach seinem Beyspiel den gelehrten Fabeln nicht folgen, sondern ihr Vertrauen einzig und allein auf das Wort Gottes setzen sollten. Der Pabst hat verschiedenen lächerlichen fabelhaften Büchern, dem libro Conformitatum Francisci, den Legenden der Heiligen den Päpstlichen Decretalen &c. &c. ein kanonisches Ansehn gegeben, und verlangt, daß sie die Christen eben so hoch ja noch höher als die Bibel selbst halten sollen. Petrus will daß alle Christen, folglich auch die Laien das Wort Gottes fleißig lesen und lernen sollen, wenn er an die Gläubigen aus der Beschneidung in den schon angezeigten 1sten Capitel seines 2ten allgemeinen Briefs im 19 Vers schreibt: „und ihr thut wohl daß ihr darauf acht habt ꝛc." Der Pabst hingegen hält die Laien, durch ausdrückliche Verbote, von der Lesung der heiligen Schrift zurück, so daß selbst die herrlichen Briefe, die der heilige Petrus der Kirche hinterlassen, und in welchen er die Christen von den nothwendigen Glaubensartickeln unterrichtet, nebst andern biblischen Büchern mehr, eben um des päbstlichen Verbots willen, von sehr vielen nicht gelesen werden. — Was für eine so schöne Uebereinstimmung mit der Lehre des heiligen

Petrus

Petrus und der jetzigen Päbste, seiner vermeinten Nachfolger? — — Auch nicht im Lebenswandel. Petrus war überaus demüthig, und suchte gerne jedermann zu dienen, besonders das Evangelium von Christo allenthalben willig zu predigen, so daß er sich von den übrigen Aposteln ganz ohnweigerlich nach Samaria abschicken ließ, wie Lukas im 8 Capitel des Geschichtbuchs der Apostel berichtet. Der römische Pabst weiß von dieser Demuth nichts, er hat sich ganz widerrechtlich ein Dominium über alle andere Bischöffe angemaßt, so daß Bellarminus de Conciliis lib. I. cap. 19. von ihm schreibt: Non conuenit, vt caput sequatur membra. — Petrus sprach über den Simon, das Urtheil der Verdammniß aus, weil er die Wundergaben des heiligen Geistes für Geld erkaufen wollte, wie Lukas in eben diesem Cap. im 20. Vers berichtet. Am römischen Hofe herrscht die Simonie ganz ungescheut, denn die Päbste verkaufen Cardinals Hüte, Pallia, Bischofthümer, Abteien, Indulgentien, Dispensationen ꝛc. — Mit einem Worte, für Geld ist bey der päbstlichen Curie alles zu haben. Petrus gestattet es dem Cornelius nicht, daß er ihm zu Füssen fallen, und ihm dadurch das Zeichen der tiefsten Ehrerbietung erweisen darf, wie Lukas im 10. Cap. des Geschichtbuchs der Apostel anzeigt. Der Pabst hingegen befiehlt es, daß jederman vor ihm auf die

Knie niederfalle, er verlangt, daß Fürsten und Könige ihm die Füsse küssen sollen, und zwang so gar in jenen finstern schrecklichen Zeiten die Kayser, daß Sie ihm, wenn er aufs Pferd steigen wollte, den Steigbügel halten mußten. Als Petrus den Eiferern für die Beobachtung des jüdischen Ceremonial Gesetzes, den Lehren des Evangeliums zuwider, allzusehr favorisirte, so strafte ihn Paulus öffentlich, ohne daß er sich demselben im Geringsten widersetzte. Der römische Pabst will sich keines Menschen Urtheil unterwerfen, weil er nach Anzeige seiner niederträchtigen Schmeichler, unfehlbar zu seyn glaubt. Petrus war wie bekannt, ein frommer, heiliger, für die Religion Jesu und die Ausbreitung derselben eifriger, ein gerechter und ehrwürdiger Mann. Aber wie sehr viel Päbste, sind nicht ganz offenbahre Bösewichter, Ungeheuer, Schandflecken der menschlichen Gesellschaft, Urheber von Mord und Krieg, Raubereien und andern schrecklichen Uebelthaten mehr gewesen? Wie wahr und richtig ist es nicht, was Aonius Palearius Verulanus in action. aduers. Roman. Pontif. test. 18. schreibt: „Pontifices romani exempla vitae Petri, quae ex Actis Apostolorum colliguntur minime sunt imitati. Doctrinam vero, quam ex Apostoli huius scriptis habemus, ita passim proculcauerunt & euerterunt, vt Petri euersores potius, quam successores sint appellandi.

landi. Mit diesem Ausspruch stimmt auch der berühmte Rechtsgelehrte George Haymburg überein, welcher in Confutatione Primatus Papae part II. einen Vergleich zwischen Christo den Stifter seiner Kirche, und dessen vermeinten Stadthalter den römischen Pabste anstellt, da er schreibt: 1) Christus regnum mundanum exclusit: vicarius illud ambit. 2) Christus regnum fugit oblatum: vicarius se ingerit, vt habeat negatum. 3) Christus se negauit constitutum secularem iudicem: vicarius praesumit iudicare Caesarem. 4) Christus se subdit Caesaris vicario: vicarius Christi se praefert Caesari, immo toti mundo. 5) Christus appetentes Primatum reprehendit: vicarius de Primatu etiam cum tota ecclesia contendit. 6) Christus die Palmarum in asino equitasse legitur: vicarius pomposo equitatu non contentus est, nisi dextra strepa ab Imperatore teneatur. 7) Christus discordes Iudaeos & gentes in vnum regnum ecclesiasticum congregauit: vicarius Germanos olim concordes saepe seditionibus conturbauit. 8) Christus innocens patienter iniurias pertulit: vicarius reus Ecclesiae & imperio iniuriari non cessat. — Hieraus folgert dieser würdige Rechtsgelehrte: Pontificem romanum nec verum Christi vicarium, nec verum Petri successorem esse. — — Was würde wohl der heilige Petrus, wenn er wiederkommen,

und

und die jetzige Verfassung seiner vermeinten Nachfolger, ihr großes ansehnliches weltliches Reich, ihre Kriegsmacht, ihren Hofstaat, ihren unerträglichen Stolz, Kaysern und Königen befehlen zu wollen, ihre durch geheime Intriguen angesponnene blutige Kriege, ihre Scheiterhaufen, ihre Gefängnisse und Martern vor die Ketzer, ihre ganz unerhörte Menge von Mönchsorden davon die erste Kirche nichts wußte, ihre Indulgentien, Meßgebräuche, Anrufung der Heiligen, Proceßion, Reliquien, Bilder, Tonsuren und dergleichen abentheuerliche Dinge mehr — was würde Petrus sagen? — Weg, weg mit ihnen, denn sie suchen nur das ihre, nicht aber das, was Jesu Christi ist! —

Die jetzige Pabstwahl wie so sehr verschieden ist sie nicht, von der, welche in den alleraltesten Zeiten gewöhnlich war, da immer ein Pabst diese, und ein anderer, wieder andere Verordnungen gemacht hat? Im 3ten Canone des Concilii Aurelianens. heißt es nach dem Harduin Tom. II. c. 1424. Aequum est sicut ipsa fides Apostolica dixit, vt qui praeponendus est omnibus, ab omnibus eligatur. Pabst Nicolaus II. machte im Jahr 1059. ein Decret bekannt, in welchem er festsetzet, daß die Pabstwahl mit Uebereinstimmung aller

Car=

Cardinäle, Bischöffe, und dem Beyfall aller andern Geistlichen, des römischen Volks, und des Kaysers geschehen solle, weil eine solche Wahl, wenn sie nicht auf diese Weise vorgenommen würde, für gänzlich illegal erkannt, und derjenige, der die päbstliche Würde anders als auf diese Art erlange, der solle excommuniciret, anathematiciret, und als der Antichrist anzusehen seyn. So lauten die eigenen Worte des Dekrets: „Decernimus, inquit Nicolaus II. atque statuimus, vt obeunte huius romanae Ecclesiae vniuersalis Pontifice, inprimis Cardinales Episcopi diligentissime simul de electione tractantes mox Christi Clericos Cardinales adhibeant, sicque reliquus Clerus & populus ad consensum nouae electionis accedant nimirum praecauentes, ne venalitatis morbus, aliqua occasione surrepat, & ideo religiosissimi viri praeduces sint in promouenda pontificis electione, reliqui autem sequaces &c. &c. -- Eligatur autem de ipsius Ecclesiae gremio si reperitur idoneus, vel si de ipsa non innenitur, ex alia sumatur, saluo debito honore & reuerentia dilecti filii nostri Henrici, qui in praesentiarum Rex habetur & futurus Imperator. Deo concedente speratur, & iam sibi concessimus, sicut successoribus illius, qui ab hac Apostolica sede, personaliter hoc ius impetrauerint &c. &c. — — Quod si quis contra hoc Decretum nostrum syno-

ſynodali ſententia promulgatum, quaſi per ſeditionem, vel praeſumtionem aut quolibet ingenio electus, aut etiam ordinatus ſeu inthronizatus fuerit, auctoritate diuina & ſanctorum Apoſtolorum Petri & Pauli perpetuo anathemate cum ſuis auctoribus & fautoribus & ſequacibus a liminibus ſanctae Dei eccleſiae ſeparatus, abiiciatur, ſicut Antichriſtus & inuaſor & deſtructor totius Chriſtianitatis, nec aliqua ſuper hoc ei audientia reſeruetur, ſed ab omni eccleſiaſtico gradu, in quocunque fuerat prius, ſiue retractatione deponatur, cui quisquis àdhaeſerit, vel qualamcumque tanquam Pontifici reverentiam exhibuerit, aut in aliquo eum defendere praeſumſerit, pari ſententiae ſit mancipatus. *) — Wer den Inhalt

*) Da ſich der Auter nicht auf die Conſtitution Pabſt Leo VIII in Abſicht auf die Pabſtwahl, welche im Iure Can. Diſtinct. LXIII. cap. 23. ſteht, beſonnen hat, ſo führe ich ſie hier an: „In der Synode die zu Rom in der Kirche des heiligen Erlöſers verſammlet iſt.“ Nach dem Beyſpiel des heiligen Hadrian, welcher Carln dem ſiegreichen König der Franken und Longobarder, die Ordination des Römiſchen Stuhls und die Inveſtitur der Biſchöffe gegeben, verordne beſtätige und bekräftige auch ich, mit der ganzen Geiſtlichkeit und dem römiſchen Volk, gebe und ſchenke ich, dem König Otto I. und allen ſeinen Nachfolgern an dieſem Reich

Inhalt dieses päbstlichen Decrets genau überdenket, der muß nothwendig darüber erstaunen, und kann seinen äusersten Mißfallen nicht bergen, wenn er in des gelehrten Cardinal Piccolomini seinen Briefen, welche zu Mailand im Jahr 1506 herausgekommen sind, Seite 114 liest: „Non precibus, non ratione, non obſecrationibus vllis adduci potuit Paullus, vt ſeruandas ſibi putaret leges votas atque iuratas. Tanquam leo plagas, ſic ille ſancta vincula abrupit. Scripſit nouas a prioribus multum diſſimiles: quarum virginei ſunt vultus, foediſſima ventris proluuies. Subſcripſimus omnes, partim cupiditate aſſequendorum,

Reich Italien, auf ewig die Macht und Gewalt, den Pabst zu ordiniren ꝛc. — Niemand soll in Zukunft das Recht haben, einen Pabst zu wählen ohne Einwilligung des Kaysers. Wer diese Anordnung nicht befolgen wird, der soll excommuniciret seyn, und wenn er sich nicht bekehret, auf Lebenslang des Landes verwiesen, oder am Leben gestraft werden. Die Schmeichler der römischen Curie werden sich hier auf den Baronius berufen, der diese Constutution für unächt ausgiebt; allein es hat der Erzbischoff Marca richtig angemerkt, daß dieses ohn allen Grund von ihm geschehe, wenn er lib. VIII cap. XII. §. 10. de Concord. imper. & Sacerd sagt: Conſtitutionem illam Falſi arguere nititur nullo argumento. Anmerk. des Herausgebers.

dorum, quae volumus, partim metu. Fateor molles fuimus, delicati ac nostrimet nimium cupidi. Respeximus non quae Dei, sed quae carnis & saeculi sunt. Cardinalis Avenionensis ridens iocansque cum illo (nempe Paullo II.) recte ait: Paulle, annos viginti quatuor adhibuisse studium, vt semel nos falleres. &c. — — Ein Gleiches bezeuget auch Platina in vita Benedicti IV. wenn er schreibt: „Sanctitate & doctrina, quae non nisi magnis laboribus consummataque virtute comparantur, pontificium decus sine vllis operibus primo quidem auctum est inter tot hostes & obstinatos persecutores christiani nominis: mox vero, vbi cum ipsis opibus lasciuire ecclesia Dei, versis eius cultoribus a seueritate ad lasciuiam, peperit nobis tanta licentia peccandi, nullo principe flagitia hominum tam coërcente, haec portenta, a quibus ambitione & largitione, sanctissima Petri sedes occupata est potius, quam posessa. — Aus diesen angezeigten Schriftstellen erhellet deutlich, daß die jetzige Pabstwahl nicht mehr nach den alten Gesetzen geschehe, und daß es besonders nach dem Decreto des Nicolaus: eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio si reperitur idoneus, vel si de ipsa non inuenitur, ex alia sumatur, saluo debito honore & reverentia Imperatoris &c. &c. — höchst unbillig und ganz widerrechtlich sey, daß seit 200 Jahren kein anderer als ein Italiäner zur päbstlichen

chen Würde erhoben worden; worüber mit allem Recht alle unsere Prälaten und Bischöffe sich einmüthig beschweren und eine solche Pabstwahl hinkünftig nicht mehr für gültig anerkennen solten, wenn anders der Kayser und mit Ihm alle Könige und Fürsten einen solchen Monarchen der Kirche annehmen werden. Das was der würdige Cardinal Petrus de Alliaco auf den Concilio zu Costnitz, dessen Worte Du Pin in appendice ad Tom. II. opp. Gersonii col. 906 anführt, schreibt, das paßt ganz vortreflich auf diesen bey der Pabstwahl eingerissenen Mißbrauch: Primo tollendus esset detestabilis abusus, quod vna Natio siue regnum, aliquando vltra, aliquando citra montes, in scandalum residuae Christianitatis, ita diu Papatum tenuit, vt posset dicere: haereditate possideamus sanctuarium Dei. Nach Pius VI. darf kein Pabst wieder als Monarch der Kirche auf den Thron kommen, mit ihm soll und muß das Pabstthum, das so viel erschreckliches Unglück und Elend in der Welt gestiftet hat, aussterben. Es muß der Kayser und mit Ihm alle Fürsten vereint, eine solche künftige Wahl ernstlich zu hintertreiben, sich angelegen seyn lassen. Die Kirche Jesu Christi auf Erden braucht keinen Stadthalter, wie es der Pabst bisher auf die unverschämteste Weise, mit eiserner Stirne, es zu seyn, geprahlet hat, und sie wird ohne ihn, gewiß bestehen,

weil der göttliche Stifter derselben, es ausdrücklich versichert hat: daß auch die Pforten der Höllen sie nicht überwältigen sollen. —

III.

Christus hat versprochen daß Er Seine Kirche erhalten, und bey allen Gliedern derselben gegenwärtig seyn wolle, bis ans Ende der Tage, folglich braucht Er, als ein allwissender Herr, der alle Schicksale Seiner Kirche weiß und alle Begebenheiten derselben mit unendlicher Weisheit dirigiret, keinen sichtbaren Stadthalter wofür sich der römische Pabst ausgiebt.

Wenn sich die Päbste von ie her, um sonst nichts weiter als um die Angelegenheiten der Kirche bekümmert, und für die Reinigkeit der Lehre Jesu besorgt gewesen wären, so würden sie immer Achtung und Ehrerbietung verdienen; allein das ist niemals ihr Werk gewesen, sondern sie haben mehr für die Erweiterung ihrer weltlichen Herrschaft, als für die Religion gesorget, und dieselbe nur bisweilen, wenn sich bey ihrer ungerechten Habsucht, Hindernisse ereigneten, zum Deckmantel gebrauchet. Ganz unleugbare Zeugnisse aus der Kirchengeschichte bestätigen es, daß die vormaligen

ligen Päbste, den Kaysern ihre Residenz nebst andern schönen Ländern mehr, abgenommen, und sich ganz eigenmächtig zu weltlichen Fürsten gemacht, so daß sie auf die unverschämteste Weise behaupten: die allgemeine Kirche Christi sey ein sichtbares Reich, darüber Christus den Apostel Petrus, und Petrus die Päbste zu allgemeinen Monarchen verordnet habe, so daß alle Kirchen in der ganzen Christenheit, in Glaubenssachen, den Aussprüchen der Päbste, wie der Stimme Gottes, bey Verlust der Seligkeit gehorchen, und ihren Befehlen pünktlich nachkommen müßten ꝛc. — und dergleichen unerhörte Forderungen mehr. Daß dieses aber alles sich nicht also verhalte, noch der Wahrheit gemäß sey, das bezeuget der berühmte Doctor der Sorbonne Du Pin de antiqua Ecclesiae disciplina dissert. VI. §. 1. pag. 380. Patet ex dictis potestatem ecclesiasticam esse penes ecclesiam, Romanum autem Pontificem, ceterosque praelatos eam accipere ab ecclesia quoad vsum tantummodo. Non ergo summus pontifex habet potestatem in vniuersam ecclesiam, licet habeat in vniuersa ecclesia; sed vice versa ecclesia potestatem habet in pontificem, & potest eum corrigere atque deponere. Da noch kein Schmeichler der römischen Curie dieses zu widerlegen sich unterstanden hat, weil es Wahrheit ist, so folgt hieraus, daß der römische Kayser als Beschützer

der Kirche und Religion, das Recht habe, den Pabst, wenn er sich nicht will corrigiren lassen, abzusetzen.

Wer weiß ob die Forderungen der römischen Päbste iemals so groß und übertrieben geworden wären, wenn der abscheuliche Hildebrand nicht auf dem römischen Stuhle gewesen? — Was hat dieser greuliche Pabst nicht alles gefordert, und welche grausame unerhörte und ganz unmenschliche Thaten, hat er nicht während seines Pabstthums ausgeübt! — Welch ein Contrast zwischen ihm und den Gregorius M. Wenn dieser vom Kayser Mauritius sagt, und ihn benennt: Unser rechtschaffener frommer und von Gott verordneter Herr: so schreibt Hildebrand hingegen in lib. VII. epist. XXI. apud Harduin. Tom. VI. part. I. Die Obrigkeitliche Würde sey von Menschen die Gott nicht kannten erfunden worden. Quis nesciat, fährt er fort, reges & duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia homicidiis, postremo vniuersis pene sceleribus, mundi principe, diabolo videlicet, agitante super pares scilicet homines, dominari coeca cupiditate & intolerabili praesumtione affectarunt. Ist das nicht ganz offenbare Lästerung wider die Majestät, und den deutlichen Aussprüchen der heiligen Schrift schnur-

strak-

stracks zuwider, wo ein heiliger Paulus der größte unter den Aposteln und Stifter der römischen Kirche lehrt: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit ꝛc. — Pabst, Bischöffe, Clerisei, mit einem Worte alle Menschen, niemand davon ausgenommen, sollen der Obrigkeit unterthan seyn und ihre Befehle befolgen. Denn es ist, fährt Paulus fort: keine Obrigkeit ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Muß man sich nicht über die ganz abscheulichen verfluchten Decreta des Hildebrands entsetzen, die er ums Jahr 1075. allgemein bekannt machte, wie Baronius anzeigt:

Wen der Pabst im Bann gethan hat, bey dem darf niemand im Hause bleiben.

Der Pabst allein hat das Recht sich der kayserlichen Insignien zu bedienen.

Des Pabstes Füsse sind alle Fürsten und Könige zu küssen verbunden.

Der Pabst hat das Recht den Kayser abzusetzen.

Ohne die Autorität des Pabsts, kann kein biblisches Buch für kanonisch erkannt werden.

Der Pabst kann von niemand beurtheilet oder gerichtet werden.

Der Pabst kann aller Menschen Urtheile widerrufen und verändern, sein Urtheil aber darf kein Mensch widerrufen.

Der Pabst kann die Unterthanen tyrannischer Herren, vom Eid der Treue entlassen.

Auch das ist ein Kunstgriff der römischen Curie gewesen, und hat die geheime Macht des Pabstthums befördert, daß die Bischöffe dem Pabste, der ihnen gar nichts angeht, vielweniger zu befehlen hat, weil sie blos und allein von ihren Landesfürsten abhangen, einen theuren Eid schwören *) — müssen, wie Richerius

*) Georg Caſſander, weiß in einem gelehrten Briefe, den Eid, welchen die Bischöffe den Pabst schwören müssen, ganz vortreflich zu erklären, wenn er in der ersteu Centurie, seiner auserlesenen Briefe, welche durch Peter Pertium zu Leyden 1617 herausgekommen, pag. 97. sagt: „Si papatus nomine intelligatur tyrannis illa & iniuſta dominatio, qua (Romana eccleſia) eccleſias & Reſpublicas iamdudum oppreſſit, multaque ſibi arrogat, tanquam iure diuino ſibi debita, quae illi nec iure diuino nec humano conueniunt; certe ſine peccato fieri non poteſt, vt quiſquam ſe ad tyrannidem illam ſtabiliendam obſtringat.“ Höret es ihr Bischöffe und nehmt es zu Herzen, was ein so gelehrter, von zween Kaysern, wegen seiner Rechtschaffenheit und Frömmigkeit so

rius in histor. Concil. General. lib. I. cap. XIII. p. 764. richtig anmerkt, wenn er schreibt:

 singulari

so hochgeschätzter Mann, schreibt: ihr dürfet, ohne das schwerste Verbrechen zu begehen, dem Pabst keinen Eid mehr leisten, blos allein Euren höchsten Landesfürsten, seyd ihr dieses zu thun verbunden, dem ihr nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, ganz allein untergeordnet seyd; keineswegs aber dem römischen Bischoffe, mit dem ihr alle völlig einerlei Rechte habet. Kein falscher irriger Wahn müsse Euch hinkünftig weiter bethören, als ob der römische Bischoff grösser und vorzüglicher als andere Bischöffe der Kirche sey, weil er sich für einen Nachfolger des heiligen Petrus ausgiebt, da ihr wisset was Hincmar im 1sten Tom. seiner Werke edit. Pariss. pag. 738. schreibt: „Beatus Petrus Apostolus, cuius vice in Ecclesia funguntur Episcopi. Auch Stephanus Baluzius ist dieser Meynung, daß man von ie her die Bischöffe insgesamt vor Nachfolger des heiligen Petrus und aller andern Apostel gehalten habe, wenn er in Notis ad Seruatum Lupum edit. Paris. 1664. pag. 425. & 428. sagt:“ Caeteri quoque Episcopi, passim vocantur Vicarii b. Petri &c. &c. Denket beständig; das, was Ihr seyd, das seyd Ihr von Gott und durch rechtmäßigen Beruf Eurer höchsten Landesobrigkeit, das hingegen, was der römische Pabst zu seyn vorgiebt; das ist er durch Arglist und schändlichen Betrug seiner Vorfahren, die sich in jenen eisernen schrecklichen Zeiten einer allgemeinen

singulari sacramento Pontifici Romano, tanquam absoluto monarchae adstringuntur, vt populum S. R. E. id est, curiae Romanae vsurpationes defendant. Hätte es nicht von ie her so viel unsinnige Schmeichler der römischen Curie gegeben, die Päbste würden sich gewiß nicht so viel angemaßet und heraus genommen haben, als es würklich geschehen. Muß nicht jeder rechtschaffene gut und christlich denkende Mann, dergleichen schreckliche Grundsätze verabscheuen, die der Jesuite Azorius in seinen moralischen Institut (die man mit allem Recht unmoralisch und unchristlich nennen kann) Tom II. lib. X. cap. VI. bekannt macht, da er schreibt: „Es ist eine durch die allgemeine Uebereinstimmung der Juristen angenommene Meynung, welche ganz deutlich aus dem Iure Canonico hergeleitet wird; daß der Kayser in weltlichen Angelegenheiten, kleiner und geringer, als der Pabst, und vermöge des göttlichen Rechts, ihn unterthan sey. Der Pabst gebraucht sein Recht, wenn er den Kayser aus gerechten Ursachen absetzet, und die Unterthanen vom Eid der Treue frey spricht, wie Gregorius II. und VII.

nen Unwissenheit, durch eine allzugroße Nachsicht der römischen Kayser, ein Monarchisches Kirchenregiment, über die ganze christliche Welt, ganz unrechtmäßiger Weise, allen göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider, angeeigenet haben. Anmerk. des Herausgebers.

VII. gethan haben. Der Kayser hat zwar die weltliche Macht in Absicht auf den Gebrauch, welche aber immer der Macht des Pabsts unterworfen bleibt, weil eben diese Gewalt den Rechten gemäß, vom römischen Pabste dependiret. Aus dem Grunde kommt es dem Pabste zu, in gewissen Fällen die Handlungen des Kaysers zu dirigiren, ihn zu corrigiren und zu richten, wie es der allgemeinen Wohlfahrt der christlichen Welt, und der katholischen Kirche am zuträglichsten ist.“ Dieses letztere hat unsern Pabst ohne allen Zweifel, aus einen falschen Eifer verleitet, daß er sich unterstanden der Majestät des Kaysers Vorschriften zu machen. Möchte doch der Pabst in seinen Schreiben an den Kayser, lieber geschwiegen, und nichts von falschen Auslegungen und Mißbrauch der heiligen Schrift gesagt haben, weil ihm nur allzu wohl bekannt seyn muß, daß niemand mehr als die vormaligen Päbste, nebst den Schmeichlern der römischen Curie, die verschiedenen Aussprüche der heiligen Schrift auf eine ganz unverantwortliche Weise gemißbrauchet, und durch ganz unrichtige Auslegungen, den guten Regeln der Interpretation zuwider, äuserst verunstaltet haben! Gründet sich nicht die Lehre vom Primat Petri auf eine ganz falsche irrige Auslegung der Worte unsres Erlösers, als ob er auf die Person des Petrus und dessen Nachfolger seine Kirche gegründet; da

Er zu ihm sagt: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen? Der Felsen auf den Jesus seine Gemeinde zu bauen versprach, war das Bekänntniß des Petrus, daß Er Jesus von Nazareth; **Christus des lebendigen Gottes Sohn** sey. Das ist die einzige wahre richtige Erklärung dieser Stelle, mit der auch das Missale romanum und der große Kirchenlehrer Chrysostomus, wenn er Sermone I. in pentecosten Tom. III. edit. Montefalc. pag. 790. sagt: οὐκ ἐιπεν ἐπι τῷ Πετρῳ οὔτε γαρ ἐπι τῷ ἀνθροπῳ την ἑαυτοῦ ἐκκλησιαν ὠκοδομησε. übereinstimmt. Bis auf die Zeiten des Bonifacius ganzer 6 hundert Jahre wußte die Kirche von keinem Pabstthum oder Primat des heiligen Petrus, ein Kaysermörder gab diesen Tittel und bestätigte ihn, den vorher Gregorius M. als einen verfluchten, teufelischen und antichristischen Tittel, so sehr verabscheuet hatte. — —

IV.

Man muß äusserst unwillig werden, wenn man in Sess. XXI. Can. I. & II. Concilii Tridentini ließt: Si quis dixerit, sanctam ecclesiam catholicam non iustis causis ac rationibus adductam fuisse, vt laicos atque etiam cleri-

cos

eos non conficientes, sub panis tantummodo specie comunicaret, aut in eo errasse; anathema sit! — Hat nicht Christus unser Herr, das heilige Abendmal unter beyderley Gestallt eingesetzt, und ist es nicht in der ganzen Christenheit bis aufs 12te Jahrhundert also gebrauchet worden? Bezeuget dieses nicht ausdrücklich der fromme Cardinal Iohannes Bona, wenn er lib. II. Liturgicarum cap. 18. schreibt: Certum est, omnes passim clericos & laicos, viros & mulieres, sub vtraque specie sacra mysteria antiquitus sumsisse. Semper & vbique, ab ecclesiae primordiis vsque ad Saec. XII. panis & vini communicarunt fideles? Nennet nicht der gelehrte Benediktiner Iohann Mabillon, die Communion bloß unter einerlei Gestalt in Commentario in ordinem Romanum ausdrücklich Morem recentiorem? — Wie kann ein Pabst diesen Gebrauch länger in der Kirche zu verstatten, und den Laien den Kelch zu entziehen, nachsehen, ohne sich dadurch schwerlich zu versündigen? —

Was für eine herzliche Freude machte Pabst Pius IV. dem frommen Kayser Ferdinandus nicht, da er Ihn endlich auf dringendes Anhalten, den Gebrauch des Kelchs für seine deutschen Erblande erlaubte, davon Ignatius Agricola histor. Iesuitar. superioris Germa-

niae Tom. I. pag. 82. schreibt: Significarat Ferdinandus Caesar, lentò, quo obiit, morbo decumbens, summo pontifici, postremum sibi solatium fore, si vulgandi cum plebe sacri calicis facultas concederetur. Audiit tandem postulata pontifex, & vero magna Viennae laetitia concessio excepta fuit. *) War das nicht bey dem damaligen Vereinigungswerk unsrer Kirche mit der Protestantischen welches der fromme Churfürst von Mainz durch seinen geheimen Rath Iulius von Blum im Jahr 1698. so eifrig betreiben ließe, unter den 17. vorgeschlagenen Vereinigungspunkten, einer mit von den ersten und vornehmsten; „daß man das heilige Abendmal solle unter beyderley Gestalt, beederseits Religionen und Gemein brauchen lassen: und soll erlaubt seyn, daß es die Katholische mögen bey den Reformirt Katholischen empfangen, und also kein Theil den andern aus'm Land jagen.“ Ich hoffe diese Vereinigung unsrer Kirche mit der Protestantischen ganz gewiß, und das in Kur-

*) In der alten adelichen Familie von Pflug, wird noch bis jetzt das Original diplom, das ihr urälter Vater Iulius Pflug Bischoff zu Naumburg vom Pabst erhalten, mit vieler Sorgfalt aufbewahret, in welchem ihm der Pabst die Erlaubniß ertheilet den Laien das heilige Abendmal unter beyderley Gestalt zu reichen. Anmerk. des Uebersetzers.

Kurzen, ehe noch das 1798 Jahr erscheinet! — Wie sehr würde Pius VI, sein Andenken verewigen und seinen Namen in der ganzen christlichen Welt herrlich machen, wenn er, ehe noch diese Kirchenvereinigung zu Stande kommt, den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift gemäß, in der ganzen katholischen Christenheit, den Gebrauch des Kelchs im heiligen Abendmal allen Christen ohne Unterschied gestattete, und den, seit den 12ten Jahrhundert erst eingeführten Kirchenraub auf einmal wieder annullirte! Was wollte der Pabst anfangen, wenn sich unsere Bischöffe vereinigten, und mit Unterstützung des Obrigkeitlichen Arms, die in der Kirche eingerissenen Mißbräuche und Irrthümer abzuschaffen, da fast alle unsere Bischöffe die ganz unrechtmäsige Gewalt des Pabstes fühlen, und es so sehnlich wünschen davon befreit zu seyn. Will er als Lateranensischer Bischoff von Rom, mit ihnen gemeinschaftlich die Hand an das so nöthige Werk der Kirchenverbesserung, in der Lehre und Leben legen, so werden sie sich freuen, mit dem ersten Bischoff des römischen Reichs vereint, zu arbeiten, nur muß er sich gleich im Voraus aller alten sonst gewohnten Herrschaft und falschen monarchischen Gewalt begeben, und die übrigen Bischöffe, nicht als seine Untergebenen, sondern als seine Brüder ansehn, die in ihren Dioecesen unter der Aufsicht

und

und Direktion, ihres von Gott verordneten Landesfürsten, ganz frey und ungehindert, nach ihrem besten Wissen und Gewissen und den Aussprüchen der heiligen Schrift in Glaubens- und Religionssachen, ohne alle päbstliche Concurrenz, handeln können. Die christliche Kirche braucht, wie ich schon erinnert, schlechterdings keinen Pabst, in dem Verstande, als sich der Pabst für unentbehrlich ausgiebt, Sie wird und kann gewiß ohne einen monarchischen Kirchenregenten bestehen. Hat die Kirche nach dem Zeugnisse des vortreflichen Richerius, ganzer 7 Jahre ohne Pabst bestehen können, so wird sie jetzt noch weit eher und besser bestehen, da die Bischöffe durch Beyhülfe der weltlichen Monarchen, ihr eisernes Joch, das ihnen von Rom aus, gleich einer unerträglichen Last auf ihren Nacken lag, abzuwerfen anfangen, und die Würde ihrer Aemter erst gehörig schätzen lernen. Es bleibt demnach ganz unwidersprechlich wahr, was der verdienstvolle Canzler Gerson Tom. III. opp. edit. Du Pinii col. 114. schreibt: Ecclesiae vnitas non necessario dependet aut originatur a papa. Quia Nullo Modo existente Papa, semper ecclesia remanet vna. Alius Christus non sufficiens fuisset fundator ecclesiae, Sponsae suae. In den Zeiten der Finsterniß und einer allgemeinen Unwissenheit achtete man freylich sehr viel auf die

Aus-

Aussprüche der Päbste, allein in den ersten Jahrhunderten des Christenthums, da ging die Sache ganz anders, man erkannte dasjenige nicht um deßwillen für recht und gültig, weil es der römische Bischoff verlangte; sondern es mußten die Aussprüche desselben, mit der heiligen Schrift übereinstimmen, und auf den Concilien bestätiget worden seyn. Hiervon schreibt der Erzbischoff zu Paris Petrus de Marca lib. V. cap. 8. pag. 536. Illud anxie a synodo disquirebatur, an pontificium epistola cum scripturis & canonibus congrueret. Eben das bezeuget auch der Schüler dieses würdigen Erzbischoffs, Stephanus Baluzius in Notis ad Agobarti opera pag. 99. Itaque sic persuasum erat, nullius momenti esse regulas ecclesiasticas, etiam in synodis editas, nisi consonarent sanctis scripturis. Quo fiebat, vt, quoties romani pontifices ad synodos mitterent epistolas in causa fidei, episcopi congregati examinarent, an expistolae illae congruerent sacris scripturis. — Hieraus erhellet deutlich nnd ohne allen Widerspruch, daß die auf den Concilien versammelten Bischöffe, mehr gelten als der Pabst, weil sie seine Aussprüche untersuchen, und dieselben, wenn sie nicht mit der heiligen Schrift übereinstimmen, verwerfen können: folglich muß der Pabst, eben so wohl wie alle andre Menschen, wenn er auch Aussprüche die Religion betreffend,

send, vom Catheder ertheilet, fehlen und irren können; weil, wenn er wie seine Schmeichler vorgeben, unfehlbar wäre, und in Glaubenssachen gar nicht irren könnte, es ja nicht erst nöthig hätte, seine Aussprüche, von andern gehörig untersuchen und beurtheilen zu lassen, ob sie auch mit den Zeugnissen der heiligen Schrift übereinkommen.

Eben diese Meinung hegt auch der gelehrte Franciscaner D. Antonius Pagi wenn er in Critic. in annal. Baron. Tom. I. edit. Parif. Sacc. IV. pag. 129. an. 341. n. XII. schreibt: „Certe in Antiochono Concilio edita sunt de rebus ecclesiasticis probatissima per omnem ecclesiam statuta, & ante caetera duo fidei symbola ab Hilario Pictauiensium episcopo non improbata Neque dum illa statuebantur, se concilio interesse debuisse, vrget talius, quod sciret, morem in ecclesiis obtinuisse, haec sine praeuia relatione decerni potuisse a synodis, vt constabat ex primo Antiochono concilio, quod contra Paulum Samosatenum formulam fidei conscripsit, & ex concilio Alexandro patriarcha, cui nec summus ecclesiae pontifex per se, aut per legatos interfuisse, vti nec omnibus illis conciliis, quae ante hanc synodum canones ediderunt. Harum synodorum vestigia insecuta est Antiochena, cum de fide tractauit, & canones citra Iulii papae prae-

praesentiam statuit. Quae dum peregit, verum & orthodoxum concilium fuit, cuius erat, non minus de fide inquirere, quam de disciplina ecclesiastica decreta condere.

V.

Immer haben sichs die Päbste in den ältesten Zeiten des Christenthums gefallen lassen müssen, daß die auf den Concilien versammelte Bischöffe ihre Decreta untersuchten, ob dieselben auch gehörig mit den Zeugnissen der heiligen Schrift übereinstimmten. Man wußte damals von keiner Unfehlbarkeit der Päbste, sondern man urtheilte richtig und der Wahrheit gemäß, daß die römischen Bischöffe eben so wie alle andere Bischöffe der Kirche, fehlen und irren könnten, welches Franciscus Duarenus, Andreas Friccius und Riuetus, nachdrücklich bestätigen, da sie behaupten: Concilium esse supra Papam Pontificem roman. Concilio subesse requirit ius diuinum &c. &c. denen auch Du Pin in der 6. Dissertat. de antiqua ecclesiae discipl. p. 391. beypflichtet, wenn er sagt: Sane, vt iam multoties a nobis obseruatum ac probatum est, vniuersae ferme causae fidei, postquam a romanis pontificibus

iudicatae sunt, iterum in synodis agitatae atque definitae fuerunt, nec res ante concilii definitionem penitus eliquatae atque definitae censebantur. —

Wenn sich doch die unverschämten Schmeichler der römischen Curie, nur bisweilen an die alten Zeiten erinnert hätten, da die Concilia, den heiligen Vater Honorius noch nach seinem Tode anathematizirten, so würden sie gewiß nicht so dreust von der Unfehlbarkeit dieser so genannten heiligen Väter sprechen, und sie auf eine so übertriebene Art erheben. Wären die Päbste das, wofür sie ihre Schmeichler erkennen, so brauchten sie ja nicht das Gegentheil zu behaupten, sondern dürften sich nur auf die so herrlichen Prädikate, die man ihnen beygelegt, berufen, und man müßte allen ihren Aussprüchen, ohne Ausnahme gehorchen.

Doch die Sache verhält sich nach den selbst eigenen Zeugnissen der Päbste ganz anders, als ihre Schmeichler es mit so viel unverständiger Dreustigkeit behaupten. Pabst Alexander V. billigte, wie bekannt, das im Jahr 1409. zu Pisa gehaltene Concilium, welches das ausdrückliche Decret verfassete: daß die Vniuersal Concilia über den Pabst wären, und alle das Pabstthum betreffende Angelegenheiten und Controversien beurtheilen müßten.

Eben

Eben so lautet auch das Decret, welches auf dem Concilio zu Costniz im Jahr 1415. abgefaßt wurde: das General Concilium hat ganz unmittelbar seine Gewalt von Christo, daher ein Jeder weß Standes und Würden er sey, wenn er auch Pabst wäre, in Dingen, welche den Glauben betreffen dem Ausspruche des Concilii schlechterdings gehorsam zu seyn verbunden ist. Wer demnach den Befehlen, Vorschriften und Verordnungen dieses Concilii, gebührend Folge zu leisten sich widersetzen wird, der soll nachdrücklich bestraft werden, wenn er auch schon Pabst wäre. Dieses Decret so äußerst nachtheilig es auch der vermeinten päbstlichen Würde ist, hat Martinus V. dennoch confirmirt, wie Harduin Tom. VIII. Concil. col. 1152. anmerket, und 1154. hieraus folgenden sehr richtigen Schluß machet: In his quae ad fidem pertinent, quilibet etiam papatis dignitas decretis generalis concilii subiicitur. Und in eben diesem VIII. Tom. behauptet Harduin nochmals, daß ein General Concilium über den Pabst sey, und nennt diesen Satz veritatem fidei catholicae, und beschließt col. 1262. mit folgenden Worten: Veritatibus duabus praedictis pertinaciter repugnans est censendus haereticus.

Auch die Worte des Cardinals Petr. de

Alliaco sind merkwürdig die er auf dem Concilio zu Costnitz von der Reformation der Kirche bekannt machte, wie sie beym Du Pin Tom. II. opp. Gersonii col. 905. befindlich sind, wenn er sagt: Reformatio totius corporis ecclesiae romanae, est de arduis pertinentibus ad fidem. Nam eius generalis deformatio non mediocriter fidem tangit, & per consequens eius reformatio. Nimis periculosum esset fidem nostram committere arbitrio vnius hominis. Und da das Concilium zu Pisa, wie bekannt, ohne allen Effekt gewesen, und keine Reformation in der Lehre und Leben an Haupt und Gliedern, dadurch bewürket worden war, so sagte dieser fromme Cardinal, den auf den Concilio zu Costnitz versammelten Bischöffen ungescheut unter die Augen: Multi suspicantur quod haec dissimulauerit romana curia, & super his concilia fieri neglexerit, vt posset ad suae voluntatis libitum plenius dominari, & iura aliarum ecclesiarum liberius vsurpare. Ehe dieses Concilium zu Costnitz annoch zu Stande kam, schrieb der Canzler Heinrich von Langenstein, der die Irrthümer, welche die Kirche verunstalten, gar wohl erkannte im XVIII. Cap. seines Tractats de vnione ac reformatione ecclesiae: „Vt ecclesia purgetur ab erroribus vniuersis." —

Wenn in den damaligen Zeiten, redliche

unpartheiische Zeugen der Wahrheit, dieses zu bekennen sich genöthiget sahen, so gilt das auch von unsern jetzigen Zeiten, wo ein jeder Freund der Wahrheit, dem die Religion Jesu und die Reinigkeit derselben, am Herzen liegt, eben dieses betrübte Bekenntniß ablegen muß, da seit dem letzten Concilio zu Trident, die Irrthümer in der Kirche nicht etwa abgeschaffet sondern gleichsam aufs neue, bestätiget worden sind. Diese Bestätigung alter gleichsam verjährter Irrthümer, unserer katholischen Kirche, auf einem allgemeinen Concilio, das sich in der Absicht versammelt hatte, dieselben zu verbessern und die Reinigkeit der Lehre wieder herzustellen, war ohne Zweifel eine Ursache mit, daß es der fromme Pabst Marcellus ganz offenherzig bekannte, in welch einer so schlimmen Situation der vermeinte Stadthalter Christi, (wenn er anders ein ehrlicher Mann seyn wolle!) sich befinde, weil das Pabstthum sich auf lauter Lügen, Irrthum und ganz offenbare Betrügerey gründet; da er im Jahr 1555. nach langen tiefen Nachdenken auf den Tisch geschlagen, und mit inniger Wemuth seines Geistes, wie sein Vertrauter, der beständig um ihn gewesen, und an allen geheimen Vorfällen seines Lebens Antheil genommen, ich meine den Onuphrius, von ihm berichtet, da er ihn in seiner vortreflichen Lebensbeschreibung folgendergestalt redend einführt; „Non video, quo-

modo, qui locum hunc altissimum tenent, saluari possint.“ — —

Was sagt Pius VI. hierzu? — — —

Wenn nach Anzeige der Schmeichler des römischen Hofs, alles dasjenige was ein Pabst sagt, Wahrheit ist, und jedermann verbunden sey, seinen Aussprüchen Glauben beyzumessen, weil er nicht irren kann, so kann man also auf das was Pabst Leo IX. in einem seiner Briefe an den Constantinopolitanischen Patriarchen Michael schreibt, sicher rechnen, daß es Wahrheit sey, wie man es beym Harduin Tom. VI. part. I. col. 956. nachlesen kann: „Omnis Dei amicus hactenus horruit honorari vocabulo vniuersalis patriarchae. Petrus non inuenitur vniuersalis Apostolus dictus, nullus successorum eius tam prodigioso praenomine consensit appellari penitus. Nempe animaduertebat, non esse amicum sponsi, qui pro sponso vellet amari: quin potius lenonem antichristi, qui extollitur super omne, quod dicitur Deus.“ — Und so hatte schon längst vor ihm Leo I. den Namen und Tittel eines allgemeinen Bischoffs verabscheuet wie Harduin in der bereits angeführten Stelle anmerkt: „Leo superbum refutauit vocabulum penitus. A sanctis atque orthodoxis patribus interdictum superstitiosum vocabulum. Auch in der

XCIX.

XCIX. Distinct. C. primae sedis, wird diese Benennung ausdrücklich untersagt, wenn es heißt: „Der Bischoff des ersten Stuhls (nämlich der römische) soll nicht der vornehmste unter den Priestern, oder der höchste Priester genennet werden, sondern nur der Bischoff des ersten Stuhls. Einen allgemeinen, soll man auch nicht einmal den römischen Bischoff benennen." Dieses Decret sagt es so deutlich was der römische Bischoff ist, daß der gelehrte Spanische Professor Theologiae Alphonsus Mendoca von sich und allen unsern Glaubensbrüdern, in seinen Controuers. theol. edit. Colon. an. 1603. pag. 302. schreibt: Ille canon multum nos pungit. Es ist aber dieser Canon längst schon vor dem Pelagius, auf den Afrikanischen Concilien abgefasset, und überall sorgfältig beobachtet worden.

Aus dem Grunde schrieb eben der Bischoff Pelagius, an seine Amtsbrüder die Morgenländische Bischöffe, wie aus dem Bullario des Cherubini de Nursia erhellet, wo es Tom. I. pag. 7. heißt: „Caritas vestra neminem vnquam suis in epistolis vniuersalem nominet, ne sibi debitum subtrahat, cum alteri honorem offert indebitum." –– Die Ursachen von der ganz übertriebenen Hochachtung welche man den römischen Bischöffe von Zeit zu Zeit erwiesen, giebt der berühmte Rechtsgelehrte Febronius

in seinem vortreflichen Buche de statu Ecclesiae &c. &c. sehr schön und gründlich an, wenn er auf der 145. Seite und folg. bis 184. schreibt: „Die wahre Frömmigkeit der ersten Besitzer des römischen Stuhls, die Betrachtung, daß die römische Kirche die Mutter von vielen andern christlichen Kirchen gewesen, die unerhörten stolzen Tittel, die man den römischen Bischöffen beygelegt, das alles hat Gelegenheit gegeben, sich einen ganz irrigen Begriff von ihrer Hoheit zu machen. Es war ehedem gewöhnlich dem römischen Bischoffe von wichtigen und zweifelhaften Sachen Nachricht zu geben, um sein Urtheil darüber zu vernehmen: hieraus wurde in der Folge der Zeit ein Zwang. Anfangs wurde nur ein guter Rath ertheilet; hieraus wurden endlich Befehle, und so wurde das Directorium in ein völliges Imperium verwandelt. Selbst die Ehrenbezeugungen die man den römischen Bischöffen bisweilen erwieß, wurden mit der Zeit eine Stütze seiner Hoheit. Am allermeisten aber haben die falschen Decretalen des Isidorus bewürket, der Gewalt des Pabstes ein ganz besonderes Ansehn zu geben, durch welche die alte Regierungsform in der Kirche abgeschaffet worden. — —

Ich überlasse das übrige was Febronius

bis

bis Seite 184.*) noch weiter schön und gründlich anzeigt, zum weitern nachlesen; da es so genau mit dem übereinstimmet, was schon längst vor ihm, Edmund Richerius als ein kräftiger Zeuge der Wahrheit behauptet hatte, wenn er in seinem Buche de Ecclesia & politica potestate Cap. IX. pag. 174. schreibt: „Profecto octingentis atque amplius annis, hoc est ante imperii translationem ad Francos, romanos pontifices sese tantummodo vltores, siue executores canonum praedicabant: lapsu demum temporis, cum omnes christianae nationes summis ignorantiae tenebris consopitae detinerentur, absolutam auctoritatem omnia decernendi collegerunt: praecipue a Gregorii VII. temporibus.“ Diese finstern greulichen Zeiten, da der abscheuliche Hildebrand auf den römischen Stuhl kam, machen gleichsam Epoke, weil eben seit dem die erschrecklichsten Laster,

*) Febronius bezeugt ausdrücklich daß der Pabst in der Kirchendisciplin nichts eigenmächtig anordnen könne, und obgleich Innocentius I. sich es angemaßet, so habe man es ihm doch nicht eingeräumet, und führt pag. 228. ein merkwürdiges Exempel, aus dem XI. Jahrhundert an, da der Pabst dem Erzbischoff von Mainz hat nachgeben müssen, weil derselbe durchaus keinen Eingriff in die Rechte seines bischöfflichen Amts gestatten wollte. Anmerk. des Herausgebers.

Schandthaten und ganz unerhörte Bubenstücke, von den Päbsten ausgeübet worden sind. Nicht ohne das äußerste Entsetzen kann man an die erschrecklichen Mishandlungen gedenken, welche Kayser Heinrich III. von dem greulichen Hildebrand, Kayser Friedrich, vom Pabst Alexander III. und Otto IV. von Innocentius III. erdulten mußte! — Das waren nebst andern Schandthaten mehr, die Früchte, von den erschrecklichen im päbstlichen kanonischen Recht, befindlichen Lehrsätzen, wo es unter andern heißt: „Der Kayser und alle Könige sind dem Pabste unterthan. Der Pabst setzet die unbilligen Kayser und Könige ab, und verdammet sie.

Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kayser und Könige vom Eid der Treue loß. Der Pabst kann die unbilligen Aussprüche der Kayser und Könige beurtheilen und annulliren. Der Pabst kan dem Kayser und den Königen befehlen, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Wenn der Pabst einen König oder den Kayser in den Bann gethan hat, so giebt er dem Volk das Recht unter seiner Autorität einen andern zu wählen. Der Kayser muß dem Pabste den Eid der Treue schwören. Der Kayser hat kein Recht bey der Wahl und Bestätigung des Pabstes. Der Pabst kann

kann den Kayser absetzen. Der Kayser ist niedriger als der Pabst und die Bischöffe!“—

Raserei, ganz unerhörter Unsinn! wo ist jemals ein Unterthan über seinen Landesfürsten gewesen, und was sind Pabst und Bischöffe anders als Unterthanen? Was sind das nicht für ärgerliche gotteslästerliche Sätze, die nothwendig allen denen erschrecklich vorkommen müssen, welche nur einige Kenntnisse aus der heiligen Schrift, dem alleinigen Lehrbuche unsers Glaubens, und der ältern Kirchengeschichte haben! Kaum würde man in unsern jetzigen erleuchteten Zeiten dergleichen unerhörte Aussprüche glauben, daß die Verblendung und Finsterniß so groß und erschrecklich gewesen seyn könne, wenn sie nicht durch die ganz unleugbaren Data aus der Geschichte bestätiget würde. Grauen und Entsetzen muß einem überfallen, wenn man es ließt, was Pabst Clemens V. von dem Verfahren des Kaysers Heinrich wieder den König, Robertus von Sicilien, im Iure canonico spricht: „Wir, so wohl in Ansehung der Hoheit, die wir ungezweifelt am Reich haben, als auch vermöge des Rechts, nach welchen wir, wenn kein Kayser da ist, ihm succediren, und nicht weniger nach der völligen Macht, die uns Christus in der Person des heiligen Petrus gegeben hat, erklären des Kaysers richterliche Aussprüche, und die daraus hergeleiteten

Fol-

Folgerungen, ohne alle Ausnahme für ungültig, und benehmen ihnen allen Effeckt. Eben eine so ganz unerhörte erschreckliche Bewandniß hat es auch mit den so genannten Kircheninterdickten, womit vormals verschiedene päpstliche Ungeheuer, ganze Königreiche und Länder belegt haben.

So ward ganz Engelland 7 Jahre mit dem Kircheninterdickt belegt und nicht eher wieder davon befreyt, bis sich nicht der König bequemte, sich dem Willen des Pabsts zu unterwerfen, welches Dubois im 2ten Tom. seiner Kirchengeschichte pag. 302. erzählt: „Per septem annos in prouinciis regis Anglorum quies quidem a sacris, sed magna rerum omnium perturbatio fuit. Neque rex destitit, donec ab omni auxilio derelictus, & turba hostium vndequaque circumseptus, vel inuitus summo pontifici regnum subiecerit. Ein gleiches gilt auch vom Bannstrahl, den der pontifex maximus, vom Capitol als ein erzürnter Zevs herabblitzen lässet! — Denn als Pabst Gregorius IX. den Kayser Friedrich II. im Jahr 1239. im Bann that, so faßte er hierüber folgendes erschreckliche Decret ab. „Wir verordnen und beschließen, daß alle seine Unterthanen, die ihm den Eid der Treue geleistet, von der Beobachtung dieses Eides befreiet seyn sollen, daher wir ihnen ernstlich unterſa-

tersagen, ihm den Eid der Treue zu erweisen. Ueber dieses noch belegen wir alle Städte, Festungen, und übrigen Oerter wo er hinkommt, und so lange er daselbst seyn wird, mit dem Kircheninterdickt; so daß weder heimlich noch öffentlich einiger Gottesdienst gehalten werden soll. Wider dieses Interdickt, soll keine Indulgenz, oder sonst irgend ein Privilegium, das allergeringste gelten. Zugleich befehlen wir auch allen Patriarchen, Erzbischöffen und Bischöffen in Deutschland, und entbieten ihnen durch diesen unsern Brief, daß sie unter Läutung der Glocken und mit angezündeten Lichtern, die Excommunication an allen Orten ihrer Diöces, ohn allen Verzug feierlich publiciren, auch alle geistliche und weltliche so gleich in Bann thun sollen, die ihn mit, oder ohne Waffen, auf irgend eine Weise Hülfe und Beystand erweisen."

VI.

Durch die, von so viel Hirn und Gewissenlosen Schmeichlern, den Päbsten beygelegten Benennungen, ist eben von je her in der christlichen Welt so viel Unglück gestiftet, und ein Irrthum nach dem andern in der Lehre ausgebrü-

gebrütet worden. Laurentius Valla hatte, wie bekannt, mit ganz unumstößlichen Gründen bewiesen, daß die Donatio des Constant. M. falsch und erdichtet sey, und demohngeachtet, suchte ein elender Schmeichler der römischen Curie der Augustiner Steuchus, ihn zu widerlegen, und die Aechtheit dieser Donation *) durch falsche lügenhafte Data darzuthun, und unter andern auch zu beweisen (horresco referens) Constantin. M. habe den Pabst für einen Gott gehalten, und ihn als das lebendige Ebenbild Christi verehret. — Ludouicus Gomesius spricht: Papa est quoddam Numen visibile, quendam Deum prae se ferens. Auf dem Lateranensischen Concilio im Jahr 1513. am 10. December redete Christ. Marcellus den Pabst Iulius II. mit folgenden Worten an: „Tu Pastor, tu Medicus, tu gubernator, tu cultor, tu denique alter Deus in terris. Laelius Zecchius, de Republ. Eccles. Cap. de statu Papae art. 28. spricht: „Est & dicitur Chri-

*) Obgleich Cenni in seinen Monumentis pontificiae dominationis &c. die im Jahr 1760. zu Rom herausgekommen, sich als einen grossen Schmeichler der römischen Curie erweißt, so erkennt er dennoch auch das bekannte Donations Instrument des Const. M. für falsch und unächt, und sagt auf der 305. Seite daß es gänzlich erdichtet sey. Anmerk. des Herausgebers.

Christi Vicarius & quod Deus in terris, & quod ipse facit, non humanus princeps, sed Deus facere videtur." Eben so übertrieben abgeschmackt und lächerlich schreibt Zamorensis in Speculo humanae vitae libr. II. Cap. I. von dem vermeinten Stadthalter Christi: „Tanta est sublimitas Papae, tanta praeeminentia, tantaque immensitas, vt nullus mortalium nedum comprehendere, aut satis exprimere, sed ne cogitare quidem possit." — Diese so unsinnigen, ja ich kann mit Recht sagen; Gotteslästerlichen Benennungen, haben ohne Zweifel einen Bellarminus und Canisius verleitet, daß sie die so richtige treffende Definition, der Kirche Jesu Christi auf Erden, welche nach dem Apostolischen Glaubensbekänntniß eine Gemeinde der Heiligen ist; ganz umgewandelt und den Pabst mit in dieselbe hinein geflickt haben, so daß es anjetzt in unsern Catechismus ganz anders lautet: „Die Kirche, die Menge derer, die durch ein einmüthiges Bekenntniß des christlichen Glaubens und durch die Gemeinschaft einerley Sakramente, unter einander vereiniget ist, und zwar unter der Regierung rechtmäßiger Hirten, vornemlich aber des einzigen Stadthalter Christi auf Erden, des römischen Pabstes."

Wie sehr Launcius über diese so sonderbare Definition mit allem Recht spottet, das ein-

pfehle ich ihnen und allen andern Freunden der Wahrheit zum weitern Nachlesen. Die Greuel und Schandthaten deren sich die allermeisten Päbste von je her schuldig gemachet, sind unaussprechlich!

So spricht der päbstliche Biegraph Platina, im Leben Bonifacius VIII. Moritur autem hoc modo Bonifacius, qui Imperatoribus, Regibus, Principibus, nationibus, populis terrorem potius, quam religionem iniicere conabatur, quique dare regna & auferre, pellere homines ac reducere pro arbitrio animi conabatur.

Und im fascicul. temporum vom Jahr 1294. heißt es von eben diesem Pabst: „In tantam arrogantiam erexit se ipsum, vt Dominum totius mundi se diceret, tam in temporalibus, quam in spiritualibus.“ — Der würdige Erzbischoff zu Aix, Genebrardus redet in seiner Chronographia an. 1585. Paris edit. lib. IV. p. 553. 576. von mehr als funfzig Päbsten, die die größten Laster und Schandthaten verübet, und thut den richtigen Ausspruch: quod istius temporis pontifices monstra essent. Und auf eben diese erschrecklichen Zeiten, weiset Peter Frizon ein Theologe der französischen Kirche hin, wenn er in Apparatu Galliae purpuratae Cap. VI. schreibt: „Pa-

Pater & filius fuere pontificis romani, Sergius III. papa infamis, Ioannes XI. eius filius ex scorto Marozia. Auch so gar der sonst immer so partheiische und der römischen Curie so oft schmeichelnde Baronius, bezeuget dieses in seinen Annalen de an. 900. 912. & 1000. n. XXII. daß damals lauter gottlose böse abscheuliche Päbste gewesen, die durch die größten Bosheiten und Schandthaten sich auf den päbstlichen Stuhl gedrungen hätten.

Hiermit stimmet auch der so würdige gelehrte Abt Fleury überein wenn er im 12. Theile seiner Kirchengeschichte, die im Jahr 1706. zu Paris herausgekommen pag. 269. schreibt: „Nous auons vu Iean XII. plongé dans les sales voluptes. A Rome succede dans le pontificat Boniface, monstre terrible, le plus mechant de tous les hommes, souillé meme de sang de son predecesseur. Est il donc ordonné, que tant d' eveques distinguez par leur science & par leur vertu, qui se trouvent dans tout le monde, seront soumis a de les monstres, pleins d' infamie deuant les hommes, & vuides de la sciennce des choses diuines & humaines? A qui nous en devons nous prendre, de ce que le chef des eglises autrefoi si elevé & couronné d' honneur & de gloire, est maintenant tel-

lement abaissé & chargé de honte & d'ignomie.

VII.

Die Beschreibungen, welche Theodoricus a Niem Bischoff zu Werden, und Duarenus, vom päbstlichen kanonischen Rechte machen, sind vollkommen richtig und der Wahrheit gemäß: denn so sagt der erstere: „Iura canonica esse nefanda, quia male congesta sunt per multos assentatores Paparum, qui illis placere voluerunt, dicendo, quod omnia possint & sint plus quam Deus. Und Duarenus in der Vorrede seines merkwürdigen Buchs de benef. & ministr. Eccles. das der König von Frankreich durch ein besonderes Privilegium in Schutz genommen hat, schreibt: „Plerisque persuasum est, Ius Canonicum nihil aliud esse quam inconditam quandam farraginem Decretorum & Constitutionum a semidoctis Pontificibus ad quaestum magis quam Reipublicae christianae commodum editarum." Der von der großen Kennerin der Gelehrten, der damaligen Erzherzogin von Oesterreich, *) Margare-

*) Von dieser weisen frommen und gelehrten Prin-

garetha, so hochgeschätzte Cornelius Agrippa macht gleichfalls auch eine richtige Anzeige von dem päbstl. kanonischen Rechte, wenn er in libr. de vanit: scientiar. Cap. XCII. sub. tit. de Iure Canonico schreibt: „A iure ciuili dimanauit Ius Canonicum siue Pontificium, quod plerisque sacrosanctissimum videri posset, tam ingeniosae avaritiae praecepta ac rapiendi formulas specie pietatis adumbrat,

Prinzeßin, die zu Ende des 1530 Jahres seelig verstorben, errinnere ich mich, entweder in der ganz vortreflichen Trauerrede, welche Cornelius Agrippa dieser würdigen Fürstin hielt, oder sonst anders wo folgende merkwürdige Aneckdote gelesen zu haben: Als im Anfange der Reformation, einige gelehrte Mönche zu Löwen sich in einer Unterredung mit der Erzherzogin Margaretha damaliger Gubernantin der Niederlande, beklagten, daß durch Luthers Schriften, so viel Schaden und Unheil, in der ganzen Christenheit gestiftet werde! — so fragte die Erzherzogin dieselben, was sie von diesem Luther hielten, und wer er sey? — Sie antworten der Gubernantin und sagen: es sey ein ungelehrter Mönch! Hierauf ertheilt sie ihnen den weisen Rath, und spricht: Wohlan, schreibt ihr eine so große Anzahl gelehrte Männer, wider einen einzigen Ungelehrten, und es wird die Welt so viel gelehrten Männern ohne Zweifel mehr Glauben beymessen, als diesem einzigen Ungelehrten. Anmerk. des Herausgebers.

cnm tamen pauciſſima in eo ſtatuantur ad pietatem, religionem ac Dei cultum, ſacramentorumque ritus ſpectantia; taceo, quod nonnulla verbo Dei contraria aut repugnantia. Caetera omnia non niſi iurgia, lites, faſtus, pompae, tum quaeſtus ac lucri negotia, Pontificium Romanorum placita, quibus neque ſatis ſunt, qui olim ſanctis patribus conditi ſunt canones, niſi his continuo accumulent noua Decreta, paleas, extrauagantes, declaratorias, Cancellariae regulas, vt nullus ſit condendorum Canonum finis, neque menſura, quae vna omnium Romanorum Pontificum ambitio atque libido eſt condendorum ſcilicet nouorum Canonum, quorum eouſque excreuit arrogantia, vt angelis coelorum praeciperent, & ex inferno ſublata praeda rapinam facere praeſumerent, & in mortuorum manes manus mitterent: etiam in diuinam legem, interpretando, declarando, diſputando, nonnunquam tyrannidem exercerent, ne quid plenitudinis aut poteſtatis ſuae poſſet deeſſe aut derogari. Nonne Clemens Papa in bulla, quae hodie adhuc Viennae Limonis Pictauii in priuilegiorum ſcriniis plumbata ſeruatur, praecipit angelis de coelo, quod animam peregrinantis Romam pro indulgentiis, & decedendis, a purgatorio abſolutam ad gaudia perpetua introducant? In ſuper inquiens, nolumus, quod poena inferni ſibi aliqua-

aliquatenus infligatur, concedens insuper cruce signatis ad eorum vota, tres aut quatuor animas, quas vellent e purgatorio posse eripere: quam erroneam intolerabilemque temeritatem, ne dicam prope haeresin, tunc Parisiensis schola palam detestata est atque corripuit, sed & fortassis poenitens hodie, quod non hyperbolicum illum Clementis zelum, pio aliquo commento interpretati sunt, vt res valeret potius quam periret, cum propter eorum affirmare vel negare nihil mutatur in re & autoritate summi Pontificis, ad cuius canones & decreta ipsam Theologiam totam sic adstrinxerunt, vt nullus quantumcunque contensiossimus theologus, quicquam audeat statuere, nedum opinari aut disputare a Pontificium canonibus diuersum, absque protestatione & venia &c. &c.

Ex horum praeterea canonibus & decretis didicimus. Christi Patrimonium esse regna, castra, donationes, fundationes, allodia, opes ac possessiones, ac sacerdotum Christi Ecclesiaeque primatum esse imperium, regnum; & gladium Christi esse iurisdictionem ac potestatem temporalem: & petram Ecclesiae fundamentum esse personam portificis; Episcopos esse Ecclesiae non ministros modo, sed capita; & bona Ecclesiae esse non modo doctrinam Euangelicam, ardorem fidei, con-

temtum mundi, ſed vectigalia, decimas, oblationes, collectas, purpuram, mitras, aurum, argentum, gemmas, praedia, pecunias, poteſtatem: Summi pontificis eſſe gerere bella, diſſoluere foedera, ſoluere iuramenta, abſoluere ab obedientia, & domum orationis facere ſpeluncam latronum, ita quod Papa poteſt deponere Epiſcopum ſine cauſa, quod poteſt committere Simoniam, quod poteſt diſpenſare contra votum, contra iuramentum, contra IVS NATVRALE, & nemo debet illi dicere, cur ita facis? — Poſſe inſuper graui, vt dicunt, aliqua de cauſa diſpenſare contra totum Nouum Teſtamentum, etiam ad tertiam partem & vltra fidelium animas in infernum protrahere. — Ex iisdem fontibus prodierunt cautelae iſtae, quibus hodie citra Simoniam Epiſcopatus & beneficia emuntur venduntur que, & quicquid praeterea eſt nundinationum & monopoliorum in gratiis, in condonationibus, in indulgentiis, in diſpenſationibus, & ſimilibus rapinarum formulis, a quibus etiam in gratuitis ab ipſo Deo factis peccatorum remiſſionibus, pretium ſtatutum eſt, & inferorum poenis inuentum eſt lucrum. Inſuper huic iuri debetur illa ementita Conſtantini donatio, cum reuera atque conteſtante verbo Dei, nec Caeſar ſua relinquere, nec Clerus quae Caeſaris ſunt ſibi debeat vſurpare. ' Sed ex multis admodum ambitionis,

bitionis, ſuperbiae ac tyrannidis legibus dun-
taxat aliquas vobis referam, quae iis, quae
nunc diximus, faciant fidem. Scrutamini
igitur, ſi libet, in antiquis decretalibus cap.
Significaſti, & c. venerabilem de elect. c.
ſolita. &c. &c. — — Hos & horum ſimi-
les canones qui diligenter examinarit, com-
periet, cuiusmodi ſint illa magna & admira-
bilia & abſcondita myſteria, quae aliqui Ro-
mani pontifices in ſuis canonibus fructificant,
etiam ea, quae alicubi dicuntur in ſcripturis
ſacris, conuertentes, & nonnunquam adul-
terantes, atque illis ſuis figmentis adſimulan-
tes & ad aptantes; hinc illae, quas vocant
concordantias bibliae & canonum natae ſunt.
Accedunt iſtis tot rapinarum tituli de palliis,
de indulgentiis, de bullis, de confeſſionibus,
de indultis & reſcriptis, de teſtamentis, de
diſpenſationibus de priuilegiis, de electioni-
bus, de dignitatibus. de praebendis, de re-
ligioſis domibus, de ſacris aedibus, de im-
munitatibus, de foro, de iudiciis, & eiuſmo-
di reliquis, denique totum ipſum ius Cano-
nicum omnium eſt inconſtantiſſimum, ac ipſo
Proteo atque Chamaeleonte mutabilius, ac
Gordio nodo magis implicitum, ipſaque
Chriſtiana relligio, a cuius origine Chriſtus
finem impoſuit caeremoniis, nunc hoc cano-
num iure plures habeat, quam vnquam olim
habuerunt Iudaei, quorum pondere addito

ipſum leue ac ſuaue Chriſti iugum nunc redditum ſit omnium grauiſſimum; coguntur que Chriſtiani Plus ex canonum praeſcripto, quam ex ipſo viuere Euangelio." — Und am Ende dieſes Capitels macht Agrippa in Abſicht aufs ius Canonicum und die päbſtlichen Dekreta, den ſo richtigen Schluß: „hae leges & canones non ſunt a Deo, nec ad Deum, ſed a corrupta hominum natura ingenioque profecta & ad quaeſtum & auaritiam excogitata.

Selbſt Bellarminus, der ſo große Schmeichler der römiſchen Curie, ſiehet ſich genötiget, von den allgemein bekannten ten lügenhaften Dekretalen der Päbſte, im 4ten Buche im 16. Cap. de Roman. Pontif. zu ſchreiben: „Multa in Decretalibus ponuntur, quae non faciunt rem aliquam eſſe de fide, ſed tantum Pontificum ea de re opiniones declarant.

VIII.

Was wird der Pabſt ſprechen, wenn er hört, daß Deutſchlands nicht genug zu verehrender Kayſer an einer neuen Bibel Ueberſetzung arbeiten

beiten lässet, um das Lesen derselben in seinen ganzen Landen allgemein zu machen, und ihm dabey das erschreckliche Verboth Pius IV. wie es beym Harduin steht, einfällt? — wo es heißt: „Wer sich unterstehen wird ohne Erlaubniß des Bischoffs, oder Inquisitors, Bibeln welche katholische Lehrer übersetzt, zu lesen, der kann keine Vergebung seiner Sünden erlangen, wenn er die Bibel vorher nicht dem ordentlichen Seelsorgern übergiebt.“ Welch ein ganz rasender Unsinn! Die Bibel ist das uns von Gott gegebene Buch, sie ist, daß ich mich so ausdrücke; die allererste Instanz, wo sich ein Christ in Absicht auf seinen Glauben, und sein vor Gott und Menschen zu führendes Leben, Raths erholen soll, — und er soll sie durchaus nicht lesen, und wenn er sie ließt, so soll er keine Vergebung seiner Sünden erlangen, — das ist ganz unerhört grausam und erschrecklich! —

Was hat nicht Luther durch seine Reformation, für ganz unendliche Vortheile gestiftet, *) die sich auch über unsere Kirche aus-

*) Daß dieses ganz unstreitig wahr und gewiß sey bezeuget Alphonsus a Castro, in seinem Buche aduers. haereses, wo er im 4ten Cap. schreibt. Et hanc proh dolor! hodie incursionem a Lutheranis patimur, quibus adeo fra-

gebreitet haben, wie schon längst der rechtschaffene fromme Archidiaconus zu Verdun, Richard

frequens est Euangelium, & Paullinae epistolae vt nihil aliud spirare videantur. Verum Deo immensae agendae sunt gratiae, qui omnes has ecclesiae infestationes ad suam & ecclesiae gloriam vertit, quae ictibus percussa, ad meliora prouehi cogitur. Nam huiusmodi haereticorum causa factum est, vt relictis quibusdam Nugis, quibus a trecentis annis hucusque homines sese dedere, ad meliora studia se trans tulerint. Quo fit, vt multo plures viros doctos nunc ecclesia possideat, quam a quadringentis retroactis annis huc vsque habuerit. — Dem stimmet der Dominicaner Vincentius Baronius bey, wenn er im 5ten Buche seiner Apologie p. 312. schreibt: Haeretici, qui a sensu scripturae anagorico remotiores sunt, eo sunt subtiliores in aucupando sensu scripturae litterali aut morali: & si studium partium submoueas, quoad alios locos a controuersiis semotos, interpretationes habent adeo genuinas, vt ipsimet catholici, tacito autorum nomine, sibi eas vindicent, atque illis glorientur tanquam a se inuentis. Plurima possem afferre exempla huius modi piorum furtorum: verum absit, vt catholicorum gloriam haereticorum causa invmbrem. — Und wenn ein Schmeichler der römischen Curie dieses gleichfalls bestätiget, so muß die Sache ganz ausser allen Zweifel wahr, und gewiß seyn, daß durch Luthers Reformation in der römischen Kirche; wo so viel schreckliche Unwissenheit, Greuel

chard Wasseburgius zu erkennen gegeben hat, wenn er spricht: Statuo ego, dictam Sectam Lutheranam esse apprime vtilem & necessariam. Spero enim, quod per illam Deus velit reformare & emendare statum Ecclesiae & Ecclesiasticorum turbas tam primates & summa capita, quam membra & inferiores. — Cum multis piis affirmo pro certo, Lutheranae sectae primariam causam esse horrenda scelera eorum, qui primi esse volunt in Ecclesia & correctionem nullam admittunt. Et plus dico, sectam illam Lutheranam (licet illam approbare nolim) non sine diuina prouidentia introductam, vt pote ad corrigendos errores & reformandam Ecclesiam omnino necessariam. —

Luther

Greuel und Irrthümer herrschten, ein hellglänzendes Licht aufgegangen, das seine Strahlen allenthalben verbreitet hat; denn so schreibt Bellarminus im 28 Sermon, der im 6ten Tom. seiner Werke, die im Jahr 1617 zu Cölln, herausgekommen, befindlich pag. 296. Annis aliquot, antequam Lutherana & Caluiniana haeresis oriretur, nulla ferme erat, vt ii testantur, qui etiam tunc viuebant, nulla (inquam) prope erat in iudiciis ecclesiasticis seueritas, nulla in moribus disciplina, nulla in Sacris Litteris eruditio, nulla in rebus diuinis reuerentia, Nulla propemodum erat Relligio. Anmerk. des Herausgebers.

Luther konnte damals als er die Reformation anfing von keinen Scribenten unsrer Kirche widerlegt werden, weil das was er lehrte, sich auf die untrüglichen Aussprüche der heiligen Schrift gründete. Freylich gab sich Siluester Prierias alle nur ersinnliche Mühe dieses zu thun, allein er konnte nichts als Schmähungen wider ihn hervorbringen, und stützte nach dem Zeugniß des Maimburg, seine ganze Widerlegung auf die Autorität des Pabsts, und dessen vermeinter Unfehlbarkeit, welche jedoch in einer so wichtigen Sache als der Glaube des Christen ist, in gar keine Betrachtung kommen kann und darf; wie der Cardinal Pallauicinus ausdrücklich bezeuget, wenn er im 1sten Buche histor. Concil. Trident. cap. VI. §. 3. schreibt: Ieiunae rationes afferebantur ad reuincendam falsitatem illius assertionum, cum eae non semel tanquam haeretice ibi damnarentur, non alio fere argumento, quam pontificiae auctoritatis.

Und so haben denn leider! worüber jeder rechtschaffene Catholick, dem die Religion Jesu, die Wahrheit und Reinigkeit derselben am Herzen liegt, mit Recht sich beklagen muß; — die Dekrete des unchristlichen Tridentinischen Concilii, das Pabstthum, anstatt die ganz unrechtmäßige Gewalt desselben einzuschränken, annoch bestätiget, da sie alle einseitig, mit der

größ-

größten Partheiligkeit, und zum Faveur des römischen Stuhls abgefaßt wurden, worüber Ioh. Bellaius und Castellanus und mit ihnen noch viel andere redlich gesinnte und Wahrheit liebende Männer mehr, in ihren Schriften sich nachdrücklich beschweren. Und was waren denn auf dem Tridentinischen Concilo für Helden versammelt, die das Beste der Kirche besorgen, und die Religion von Irrthümern und Menschensatzungen reinigen sollten? — Bartholomäus Spina weiß sie ganz vortreflich zu charakterisiren, wenn er spricht, wie Theoph. Raynaudus im XX. Tom. pag. 301. seine Worte anführet: „In Tridentino concilio non fuerunt docti Theologi sed homines audaces & vani, qui popularem auram captantes &c. &c.“ —

So ließ der König von Frankreich den versammelten Vätern auf den Concilio zu Trident ganz freymüthig erklären, daß Er gar nicht auf die Aussprüche des Pabsts achte, sondern sie vielmehr gänzlich verwerfe, wie Baluzius in notis ad Agobardum p. 119. die eignen Worte desselben anführt: „Pii IV. imperium detrectamus, quaecunque sunt eius iudicia & sententias reiicimus, respuimus, & contemnimus &c. &c.“ Und so hat im Jahr 1682. die französische Kirche den allgemeinen Schluß abgefasset; daß der Pabst, so wie alle andere

andere Menschen irren und in Ketzerei verfallen könne, welchen alle Lehrer dieser Kirche wider den Pabst und dessen Schmeichler nachdrücklich zu vertheidigen verbunden sind. Wie viel unverwerfliche so fest gegründete Zeugnisse von der Nichtigkeit des Pabstthums, haben die vortreflichsten Scribenten dieser Kirche, ein Launoius, Du Pin, Edmund Richerius, Natalis Alexander, Gerson, Petrus de Marca, Baluzius, Pithou, nebst noch andern mehr in ihren Schriften aufgestellt, die noch bis auf den heutigen Tag kein Schmeichler der römischen Curie zu widerlegen gewaget hat. Die Wahrheit ist und bleibt wie Gott ewig und unveränderlich und kann also nicht widerlegt werden; daher denn alles das, was ein Bellarmin, Canisius, Azorius Fagnanus und Altimura, durch allerlei lügenhafte Erdichtungen und Sophistereien, für das Pabstthum geschrieben haben, nebst noch vielen andern elenden Scribenten mehr, deren Namen ich nicht einmal zu nennen für werth achte; bey allen rechtschaffenen die Wahrheit liebenden Gemüthern, in gar keine Betrachtung kommt! — — —

IX.

Daß die Beyden frommen gottesfürchtigen Kayser,

Kayser, Ferdinand I. und Maximilian II. sich überaus ernstlich angelegen seyn lassen, die Religion zu verbessern und von den vielen Irrthümern zu reinigen, das ist ganz allgemein bekannt, zugleich aber auch, wie viel Verdruß Ungemach und Kränkungen, Ihnen die Päbste deshalb verursachet. So erfrechte sich der abscheuliche Iulius III. den Kayser Ferdinand, den Spondanus, der Fortsetzer der Annalen des Baronius, pietatis Cultor eximius nennt, im Bann zu thun, und der vortrefliche Maximilian

*) Die vielen Irrthümer in der römischen Kirche zu widerlegen ist nicht mein Vorhaben, sondern ich will nur dasjenige anzeigen was der Jesuite Raynaudus im XX Tom. seiner Werke p. 287 seq. die Dominicaner beschuldiget und sie zugleich mit unumstößlichen Gründen überführet; daß sie nicht nur in der Theologie 26 sehr grobe Irrthümer hegen, sondern auch noch überdies, den päbstlichen Decreten ganz ungescheut, widersprächen. Und der so eifrige Vertheidiger der Jesuiten Ludouicus Carterius, giebt den Dominican.' Schuld, daß sie nach dem Zeugniß des M. de Alua über Dreysig tausend Stellen der Kirchenväter, verfälschet hätten. So lauten seine eigenen Worte hiervon; in Expostulat: de P. Xantes Mariales auctore bibliothec: Interpret: ad summa D. Thomae pag. 28. Remitto vos ad solem veritatis M. de Alua, in quo supra triginta locorum millia a vobis corruptorum lector inueniet. — Anmerk. des Uebersetzers.

an mußte vom Pabst Pius V. die allerempfindlichsten Kränkungen und Mißhandlungen erdulden. Denn als dieser fromme gottesfürchtige Kayser, der für das Wohl der Kirche Jesu so sehr besorgt war, auf dem Reichstage zu Augsspurg sorgfältig hierüber berathschlagen ließ, wie die christliche Religion zu verbessern und von ihren mannigfaltigen Irrthümern zu reinigen sey; so ward Ihm vom Pabst, durch den Cardinal Commendonus, auf die unanständigste Weise begegnet, wie Gabutius lib. II. de rebus gestis Pii V. edit. Romae 1605. pag. 46. berichtet: „Legationis suae litteris Augustae acceptis cardinalis vidit, sibi mandari a pontifice, vt antequam ea res in comitiis ageretur, coram Imperatore atque omnibus principibus publico in consensu grauiter denuntiaret, nisi eam cogitationem abiicerent, futurum vt pontifex omnem auctoritatem in eos principes tam laici quam sacrati ordinis reprimendos exercere; ac multo magis in Ipsum Imperatorem quem & imperio & ditionibus & omni iure successionum, & quibuscunque praeterea rebus potiturum ille se confideret, esset facile priuaturus. —

Weiter heißt es bey eben diesem Schriftsteller; als dieser fromme Kayser, auf die Vorstellungen seiner Landsständte, der Augspurgischen Confeßionsverwandten, in Seinen Erblanden

landen duldete; so habe eben dieser Cardinal Commendon abermals zum Kayser reisen, und Demselben den völligen päbstlichen Unwillen, auf folgende Art bekannt machen müssen: „Illi denunciaret (nempe Imperatori), pontificem omnibus execrationibus, ecclesiasticisque poenis in eum animaduersurum, Ipsumque priuaturum Imperatoria Maiestate, atque catholicis principibus in eum conuocatis Nouum Imperatorem creaturum, nisi eiusmodi decretum (nämlich das zum Faveur der Augspurgischen Confeßionsverwandten ertheilte Dekret) si factum esset ilico rescidisset. &c.“

Solche schreckliche ganz unverantwortliche Frechheiten, haben die Päbste vormals, gegen die geheiligte Majestät des römischen Kaysers ausgeübet, daß man in unsern jetzigen lichthellen Zeiten, ohne das äußerste Mißfallen hierüber, gar nicht einmal daran gedenken kann! — Was würde ein Monarch sagen, wenn einer seiner Unterthanen sich unterstünde, in einem solchen Tone mit Ihm zu sprechen, und welche Züchtigungen würden ihm nicht, den Rechten gemäß, bevorstehen? — Und was ist denn der Pabst anders als des Kaysers Unterthan, durch dessen alleinige Vergünstigung, er in der ersten Stadt Seines Reichs auf dem bischöfflichen Stuhl sitzet. Die alten römisch Kayserlichen Rechte, können nicht ver-

jähren, sondern sie sind bis auf dem heutigen Tag, kräftig und würksam. Wie sehr würde man den Pabst verlachen, und zu züchtigen wissen, wenn er sich erdreustete, auf eine eben so strafbare Art, als Pius V. es that, mit unsern jetzigen über alle Päbste, so weit erhabenen Kayser, zu sprechen! — Wären die Päbste jemals berechtiget gewesen, nach göttlichen oder menschlichen Gesetzen, mit Kaysern und Königen auf diese Weise zu handeln, so müßte dieses Recht immer dasselbe bleiben, und könnte durch keine Zeitfolge verändert werden. So aber sind ja wie bekannt, alle päbstliche Rechte, bloß falsche unrechtmäßige Usurpationen ihrer vermeinten Hoheit, und sind in den Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens eingeführt, und durch allzugroße Nachsicht der weltlichen Regenten, begünstiget worden. Wenn der Pabst, nach göttlichen Gesetzen, ein Recht hätte, die Christen zu excommuniciren, oder in Bann zu thun, so müßte diese Strafe auch noch bis auf den heutigen Tag ihre Gültigkeit haben? — Allein, wer weiß es nicht, daß schon zu Anfang dieses 18ten so sehr merkwürdigen Jahrhunderts, die päbstliche Excommunication, in Frankreich, Deutschland und Spanien, für gar nichts geachtet, und für völlig ungültig erkannt worden, weil der Pabst dieses auf keine Weise zu thun ein Recht hat, was der abscheuliche Hildebrand und andere päbstli-

che Ungeheuer mehr, sich zu thun, erfrecheten; wie dieses in verschiedenen Beyspielen, der gelehrte Professor des Canonischen Rechts, Bernhard von Espen, in seinem tract. de recursu ad Principem edit. Louan. 1725. dargethan, wenn er unter andern p. 104. also schreibt: „Imperator Iosephus ecclesiasticas censuras a Clemente XI. an. 1705. d. 27. Iul. contra Caesareos ministros, commissarios, milites &c. &c. publicatas non dubitauit per diploma Viennae datum d. 26. Iuny 1708. sollenissime cassare, annullare, abolere, vnaque inhibere omnibus ecclesiastis & secularibus, ne quam rationem habeant bullae pontificiae.“ *) Welch ein so merkwürdiger Umstand!

*) So achtete schon damals der König von Frankreich Philipp der Schöne die päbstlichen Drohungen gar nicht, sondern beantwortete das höchst strafbare Schreiben des Pabsts Bonifacius VIII sehr nachdrücklich, wie Iean de Serre in seiner l' histoire generale de France berichtet, ingleichen Bodinus lib I. de Repub. cap. 9. n. 139. es ebenfalls anzeigt und die eigentlichen Worte, des Königlichen Schreiben anführt, wo es heißt: „Philippus, Dei gratiae Francorum Rex, Bonifacio se gerenti pro summo pontifice, salutem modicam siue nullam. Sciat tua maxima fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse: ecclesiarum & Praebendarum collationem ad nos iure Regio pertinere.“ Anmerk. des Herausgebers.

stand! — Was Kayser Joseph I. anfieng, das vollendet Sein glorwürdigster Nachfolger, unser so sehr geliebter Zweyter Joseph, der gewiß Seine ganzen Länder von der Gewalt des Pabstes frey machen, und durch Sein erhabenes Beyspiel, alle Könige und Fürsten Europens, Ihm nachzufolgen erwecken wird, daß Sie eben so wie Er, durch heilsame Menschen beglückseligende Anstalten, daß Joch des Aberglaubens und der Unwissenheit abwerfen, und sich und Ihre Unterhanen, nicht mehr wie vormals, der alten erschrecklichen Tyranney des Pabstthums, fernerhin überlassen dürfen! —

Ich glaube nunmehr von der Nichtigkeit des Pabstthums hinlänglich geredet, und das was ich hiervon angeführt, durch deutliche Zeugnisse aus den besten Scribenten unsrer Kirche dargethan zu haben, die kein Schmeichler der römischen Curie, weil sie die Wahrheit enthalten zu widerlegen wagen wird; da wie bekannt, alles dasjenige, was die unverschämten Schmeichler jemals zum Vortheil der Päbste, und zur Begünstigung ihrer vermeinten Hoheit, geschrieben haben, sich meistentheils auf ganz offenbahre Lügen und Betrügereien gründet. — Wenn es für mich höchst unangenehm gewesen, von den Lügen zu reden, so ist es mir nun, um desto angenehmer und erfreuli-

freulicher, auch von der Wahrheit zu sprechen, weil die unstreitigen Rechte des römischen Kaysers sich auf Wahrheit und Gerechtigkeit gründen, und ganz gewiß bis ans Ende der Tage, heilig und unveränderlich bleiben werden; wenn unterdessen das Pabstthum schon längstens untergegangen, und aus der christlichen Kirche gänzlich vertilget seyn wird. *)

---

*) Da der Verfasser in seiner Schrift so viel herrliche Zeugnisse, wider das Pabstthum vom Edmund Richerius anführt, so wird dasjenige, was dieser redliche Wahrheit liebende Scribent im 2ten Tom. Defensionis pag. 301 schreibt, hier am rechten Orte stehen, wenn er sagt. — „Wem ist es wohl unbekannt, daß in den finstern Zeiten mancherlei Dinge, von verschiedenen Geistlichen, besonders von Mönchen, durch allerhand Figmente, die absolute Gewalt des Pabstes zu bestätigen, ist geschrieben und erdichtet worden? — daß man so gar das unwissende Volk zu bereden gesuchet. wie Gerson sagt: der Pabst sey ein Gott, der alle Gewalt habe im Himmel und auf Erden. Diese dem Volk beygebrachte falsche Meynung, ist die Ursache von alle dem Unglück, womit anjetzt die Kirche gequälet wird.

Der römische Kayser, und mit Ihm alle Könige und Fürsten unsrer Kirche haben ein unstreitiges Recht in ihren Ländern, Anordnungen die Religion und Gottesverehrung betreffend, zu machen; gesetzt auch, daß diese Anordnungen, ganz wider die Aussprüche und Decrete der römischen Curie wären; wenn sie nur mit den Zeugnissen und Aussprüchen der heiligen Schrift übereinkommen. Die christlichen Könige und Fürsten, machen sich ja durch theure

Man hat den Kayser Heinrich IV. so sehr geängstiget und verfolget, daß er, um sich beym Kayserthum zu erhalten, und so gar wider seinen eignen Sohn sich zu beschützen, 62 Bataillen hat liefern müssen. Diese absolute Gewalt des Pabstes, verursachte, daß der König von Frankreich Heinrich III. nicht nur die Stadt Paris, sondern so gar sein Leben verlor. Auch der gottlose Ravaillac ward dadurch bewogen, daß er fast auf die alleinige Gewalt des Pabsts gestützt, den König Heinrich IV ums Leben brachte; so daß dieser Königsmörder, als er von den Richtern über seine erschreckliche That befragt wurde, zur Antwort gab: es sey eben so viel, Gottes oder des Pabsts Willen zu wider handeln: er habe den König umgebracht, weil wider den Willen des Pabsts Soldaten angeworben worden wären." **Anmerk. des Uebersetzers.**

theure Eide anheischig, daß sie die Religion Jesu in Ihren Ländern schützen und vertheidigen wollen; und es versteht sich hierbey allemal, wenn von der Religion Jesu geredet wird, die Religion, die uns Gott in der heiligen Schrift, dem alleinigen Lehrbuche unsres Glaubens, geoffenbahret hat, nicht aber, wie die römischen Päbste und ihre Irrlehrer, diese göttliche Religion, durch falsche unrichtige Schriftauslegungen, verunstaltet haben, so daß es nicht mehr die Religion Jesu, wie sie in der Bibel aufgezeichnet steht, sondern die Religion des römischen Pabsts ist. Es werden ohne allen Zweifel dem Beyspiele des Kaysers, der Seinen Namen schon durch so viel große merkwürdige Thaten verewiget, und in so kurzer Zeit in kirchlichen und politischen Angelegenheiten mehr Gutes und Nützliches gestiftet hat, als andere Regenten, in einer langen Reihe von Jahren nicht haben bewerkstelligen können, — ja diesem so leuchtenden Beyspiele des Kaysers, werden noch andere Potentaten mehr nachfolgen, und in Ihren Ländern eben dergleichen herrliche, das allgemeine Wohl begünstigende Verordnungen machen, — Ihre Ihnen von Gott verliehene Macht, zum Besten Ihrer Unterthanen schätzen, und das Ansehn des römischen Hofs, und dessen ungerechte Forderungen, verachten lernen. Deutschlands vortreflicher Imperator, der sich durch Seinen

unermüdeten Fleiß, Kenntnisse in allen Arten der Wissenschaften erworben hat, weiß es gar sehr wohl, was für Rechte die alten römischen Kayser Seine Vorfahren, in Absicht auf die Religion und Kirche gehabt, und urtheilet hieraus richtig, daß Ihm diese Rechte gleichfalls auch zustehen, und daß Er sie nach Erfordern der Umstände, frey und ungehindert ausüben könne, ohne daß es der Pabst wagen darf, Ihm hierinnen Vorschriften zu machen. In den ersten Zeiten des Christenthums, hatten die Kayser den römischen Bischöffen zu befehlen, und sie mußten Ihre Befehle, (und das mit allem Recht, weil sie Ihre Unterthanen waren,) sorgfältig und unverzüglich befolgen. So schrieb der Kayser Theodosius II. das Concilium zu *) Ephesus aus, und befahl, daß der römi-

*) Die Akten des 2ten allgemeinen Concilii, das zu Constantinopel gehalten wurde, schickten die Väter an den Kayser Theodosius und baten Ihn, daß Er sie bestätigen, und durch Sein beigefügtes Innsiegel beendigen möge; wodurch sie ihre Verbindlichkeit, dem Kayser die Acta des Concilii vorzulegen, und die Bestätigung derselben von Ihm zu erwarten, deutlich genug zu erkennen gaben; worüber Richerius in historia Concil. general. lib. I. cap. V. §. 2. pag. 172. & 584. folgende gründliche Anmerkung macht: „Wenn die eifrigen Verfechter der absoluten ohnfehlbaren Monar-

römische Bischoff Coelestinus auf demselben erscheinen sollte: dieser war auch dem Kayser in aller schuldigen Unterthänigkeit gehorsam, wie Franciscus Pagi in breuiorio Tom. I. pag. 171. berichtet; und gab seinen beyden Abgeordneten dem Arcadius und Proiectus, die gemessenste Instruktion, daß sie sich in allen Stücken, nach dem Cyrillus dem Bischoff von Alexandrien richten, und alles dasjenige thun sollten, was er für gut und vortheilhaft, anerkennen würde, wie man es beym Harduin Tom. I. col. 1347 & 1473. umständlich nachlesen kann. Auf diesem Concilio präsidirte, wie bekannt, Cyrillus, welches Natalis Alexander in seiner Kirchengeschichte Tom. V. p. 228. und Harduin im 2ten Tom. 390. 394. und im 3ten Tom. col. 231. darthut.

Vom Kayser Constantin dem Großen ist es ja ganz allgemein bekannt, daß Er nach dem

Monarchie der römischen Curie, einen solchen Synodal Brief, der diesem an den Kayser Theodosius gleich wäre, vorzuzeigen hätten, in welchem die auf dem Concilio versammelten Väter, sichs vom römischen Bischoff mit ausdrücklichen Worten ausbäten, er möchte die Akten, durch sein Urtheil, Unterschrifft und Besiegelung bestätigen; so würden sie mit Recht hierüber triumphiren können! Anmerk. des Uebersetzers.

Zeugnisse Seines Lehrers und Biographen, sich um die Angelegenheiten der Kirche und die Aufrechthaltung der reinen Lehre, gar sehr bekümmert habe. Denn so sagte Er, nach der Anzeige des Eusebius im 24ten Cap. des 4. Buchs seiner Biographie, als einige Bischöffe der Kirche an Seiner Tafel speißten: „Ihr seyd Bischöffe was die innerlichen Angelegenheiten der Kirche betrift, ich aber bin ein von Gott verordneter Bischoff, in den Aeußerlichen derselben.“ Und an einem andern Orte nennt Er sich κοινος ἐπισκοπος ἐκ Θεȣ καθεσταμενος, d. i. **einen allgemeinen von Gott verordneten Bischoff**; Der an allen, was die Religion betraf, den lebhaftesten Antheil nahm, und alle Lehren derselben auf das genaueste und sorgfältigste untersuchte. Er schrieb in Seinen Namen das Concilium zu Nicaea aus, und den auf den Synodo zu Tyrus versammelten Bischöffen zeigte Er an, wie es im 42. Cap. des angezeigten 4ten Buchs der Biographie des Eusebius heißt: „Wenn Jemand unsern Befehl, welches wir jedoch nicht hoffen, zu übertreten sich unterfangen, und nicht in die Versammlung kommen wollte, so werden wir aufs eheste einen schicken, der einen solchen Widerspenstigen, durch Kayserliche Gewalt ins Exilium verweise, und ihm belehre, daß man den heiligen Verordnungen des Kaysers, die Er um der Wahrheit willen bekannt macht, auf keine Wei-

se

se sich widersetzen dürfe.“ Daß aber der Kayser Constantinus M. vermöge Seiner Ihm von Gott verliehenen allerhöchsten Kayserlichen Gewalt, nicht nur das Concilium zu Nicaea, sondern auch andere Concilia mehr zusammen berufen, das bezeuget der gelehrte Presbyter congregationis oratoriae Thomassinus, durch folgende Anmerkung, wenn er im 1sten Tom. dissertat. in Concil. pag. 61. schreibt: „Non Nicaenam tantum, sed & complures alias synodos a Constantino Imperatore indictas conuocatasque fuisse, eandemque potestatem a reliquis deinceps imperatoribus Perdiu vsurpatam, loquuntur ecclesiastica patrum & conciliorum monumenta.“ Eben dieses Recht hat der Kayser immer noch bis auf den heutigen Tag, und kann ein allgemeines Concilium ausschreiben, (so wie die acht ersten allgemeinen Concilia von Kaysern berufen worden sind) und alle Bischöffe Seiner großen Reiche und Länder auf dasselbe einladen, welche Einladung auch der Pabst, als Lateranensischer Bischoff von Rom, in schuldiger Unterthänigkeit annehmen und befolgen muß. — Auf dem 6ten allgemeinen Constantinopolitanischen Concilio präsidirte wie bekannt, der Kayser Constantinus Pogonatus selbst, wie die Päbste in ihren alten Glaubenbekänntnissen ausdrücklich sagen; es sey dieses Concilium, unter dem Praesidio des Constantinus gehalten worden; worüber

der Jesuite Garnerius in libro diurno Romanorum pontificum pag. 39. über die Worte; Constantino praesidente, folgende Anmerkung macht: „Praesidente, id est, principalem locum tenente & moderante, instar Supremi cuiusdam cognitoris quomodo Gregorius II. Imperatorem decere scribit in litteris ad Leonem Isauricum." Mit eben der tiefen Ehrerbietung von der Maiestät des Kaysers, von der freylich die Schmeichler der römischen Curie, nichts hören wollen, weil ihr Pabst größer seyn soll als der Kayser und die Könige; schrieb ein Tertullianus im Anfange des 3ten Jahrhunderts, an den Afrikanischen Stadthalter Scapula: „Colimus Imperatorem, vt hominem a Deo secudum, & quidquid est Deo consecutum. *) Omnibus Maior est, dum solo vero Deo minor est. Und hierinnen sind alle Lehrer der Kirche in den ersten Zeiten des Christenthums einstimmig gewesen, daß dem Kayser, als einer von Gott verordneten Obrigkeit, alle Menschen unterthan seyn sollen, welches der große

*) Hierüber macht Landherr im scharfen runden Auge litt. H. Fac. 2. folgende richtige Anmerkung: „Dieß Lob giebt Tertullianus einem Kayser, der zu seiner Zeit den Götzendienst verehret, und des christlichen Namens abgesagter Feind gewesen. Wie billig kann dieß gesagt werden vom christlichen Kayser!" Anmerk. des Uebersetzers.

große Kirchenlehrer Chrysostomus in der 23. Homilie über den Brief an die Römer folgendergestalt bezeuget: „Der Apostel Paulus giebt hierdurch zu erkennen, daß diese Vorschriften nicht den Weltlichen alleine, sondern auch allen Priestern und Mönchen gegeben sind: Ein jeder Mensch sey unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat. Gesetzt Du seyst ein Apostel, oder Evangelist, oder ein Prophet, oder wer du wollest. Diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden.“ Soll also nach dem Ausspruche eines so frommen Lehrers eines so hellglänzenden Lichtes der Kirche, auch ein Apostel der Obrigkeit unterthan seyn, um so vielmehr der römische Bischoff, der doch viel niedriger und geringer als ein Apostel ist. —

Pabst Gregorius M. redet mit der tiefsten Ehrerbietung vom Kayser. Er nennt Ihn Serenissimum Dominum Imperatorem, er sagt, Gott habe dem Kayser die Macht verliehen über alles, nicht blos über das Kriegsheer, sondern auch über die Priester zu herrschen. Und an einem andern Orte im 5ten Buche seiner Briefe im 20. sagt er: Quod ad me attinet Serenissimis iussionibus obedientiam praebeo. Ferner: Vobis obedientiam praebere desidero. Weiter schreibt er an den Kayser, und unterwirft die Sache ganz Seinem allerhöchsten Urtheile: Piissimus Dominus

ipsum

ipſum dignetur iudicare negotium.“ Und an die Kayſerin Conſtantia ſchreibt er von Ihrem Gemahl dem Kayſer: Sic religioſum Dominum decuit vt iſta praeciperet Sacerdotibus &c.“ —

Und ſo haben auch in den hierauf folgenden Zeiten die Päbſte den Kayſern alle ſchuldige Ehrerbietung erwieſen, und ſind Ihnen, wie billig, gehorſam geweſen. *) So wurde Kayſer Carl der Große, wie bekannt, nach Seiner Krönung in Rom von Pabſt Leo III. gehuldiget, und empfieng hierauf unter dem allgemeinen Zujauchzen des Volks die tiefſte Ehrerbietung vom Pabſt, wie Aimoinus de geſtis Francorum lib. IV. Cap. 90. berichtet: „Ab eodem pontifice more antiquorum Principum Carolus adoratus eſt.“ ——

Ein

*) Es haben die alten Päbſte ein Sylueſter I. Leo I Simplicius I. Felix III. Gelaſius I. Anaſtaſius I. Martinus I. Agatho I. und noch andere mehr, ihre ſchuldige Unterthänigkeit gegen die Kayſer ihre Herren an den Tag gelegt, und es zu erkennen gegeben, daß ſie den göttlichen Vorſchriften gemäß, Ihnen untergeordnet ſeyn, wie Seuerin Binius in ſeiner Collect. Concil. general. & prouincial. die im Jahr 1618 zu Cölln in 4 Bänden herausgekommen, mit ihren eigenen Worten es bezeuget. Anmerk. des Ueberſetzers.

Ein untrügliches Kennzeichen, daß damals die Päbste den Kaysern unterworfen waren und von Ihnen abhangten, ist dieses daß eben dieser Pabst Leo III. sich in Gegenwart des Kaysers als seines Richters, wegen der ihm vorgeworfenen Schandthaten, durch ein Jurament reinigen mußte, davon es in den Annalen rerum a Carolo M. gestarum apud Reuberum pag. 32. heißt: „Rex iis, propter quae Romam venerat, facienda, operam impendit. In quibus vt maximum, ita difficillimum erat, de inuestigandis videlicet, quae pontifici obiiciebantur criminibus &c. &c.“ — Hierbey macht der Mönch aus dem Kloster zu St. Gallen die Anmerkung, wie es pag. 10. im breuiario des Pagi heißt: „In Conspectu Caroli iurauit.“ —

Doch nicht nur dem Kayser, sondern auch den Königen, wurde in den ersten Zeiten des Christenthums, eine tiefe Ehrerbietung, Hochachtung und Unterthänigkeit von den Päbsten bewiesen. So schrieb der Pabst Pelagius im 6ten Jahrhundert an den König von Frankreich Childebertus, und überschickte Ihm sein Glaubensbekenntniß, mit der demüthigen Versicherung, daß er Ihm gänzlich untergeben sey, wie Harduin Tom. III. col. 331. die eignen Worte desselben anführt, da er schreibt: „Quanto nobis studio ac labore satagendum est vt obsequium

quium confessionis nostrae regibus ministremus: quibus nos etiam subditos esse sanctae scripturae praecipiunt." —

Als Kayser Otto I. auf dringendes Bitten Pabst Ioh. XII. nach Rom kam, so ward Er von dem Pabst und den Cardinälen gehuldiget; wobei sie Ihm die ausdrücklichen Versicherung gaben und heilig versprachen, wie Luiprand. Histor. lib. VI. cap. VI. pag. 115 berichtet: „Sie wollten niemals einen Pabst wählen oder ordiniren, ohne den ausdrücklichen Consens und die Wahl des Kaysers." Dieses Recht exercirte auch der Kayser Otto würklich, als Iohann XII. wegen seiner erschrecklichen Laster und Schandthaten von Rom entwichen war, wie Luiprand im 9. Cap. berichtet, und bestätigte Leo VIII. zum Pabst, nach dem er vorher mit Uebereinstimmung aller, zur bischöfflichen Würde erwählet worden war. Und von eben diesem Pabst Leo VIII. schreibt sich die im Canonischen Recht befindlichen Constitution die Pabstwahl betreffend, her.

Kayser Heinrich III. setzte im Jahr 1046. drey Päbste ab, und suchte durch Seine Vermittlung den Bischoff von Bamberg auf den päbstlichen Stuhl zu erheben, der auch würklich durch einmüthige Wahl darzu gelangte, und unter den Namen Clemens II. vom

Kayser

Kayser in seinem Amte bestätiget wurde; wie der gelehrte Abt Trithemius in annalibus Hirsaugiens. an. 1046. Tom. I. pag. 184. berichtet. Dieser Pabst Clemens II. verwaltete sein Amt nur kurze Zeit, so daß der Kayser durch eine an Ihn abgefertigte Gesandschafft, von seinem Tode Nachricht erhielt, mit der demüthigen Bitte, daß Er der Stadt Rom einen neuen Bischoff geben und bestätigen möchte, welches der Kayser auch that, und den damaligen Bischoff von Brixen, unter den Namen Damasus II. auf den römischen Stuhl erhob, und ihn in seinem Amte bestätigte. Auf dem vom Kayser Constantino M. gethanen Ausspruch, daß Er ein von Gott verordneter Bischoff sey, der an den Aeußerlichen des bischöflichen Amtes Antheil habe, bezieht sich ohne allen Zweifel die gewöhnliche Formel, wenn der römische oder ein anderer Bischoff einen König krönen, so nennen sie Ihn einen Theilhaber an ihrem Amte, und geben eben dadurch zu erkennen, daß dem weltlichen Monarchen ein Recht über die Bischöffe zustehe. Denn so lautet, In pontificali Clement. VIII. edit. Romae 1695. pag. 236. diese Formel. „Accipe coronam regni, vt per hanc Te participem Ministerii nostri non ignores." — Haben nun aber die christlichen Potentaten, nach dem selbst eigenen Zeugnisse der Päbste, das sich auf den Ausspruch eines Kaysers gründet, an dem bi-

schöflichen Amte, die Aufsicht und das äußerliche Regiment desselben betreffend, Antheil: so müssen Sie auch allerdings ein Recht haben, durch gute äußerliche heilsame Verordnungen, die kirchlichen Angelegenheiten, die Einrichtung des Gottesdienstes, und der dabey zu beobachtenden Gebräuche, zu besorgen und anzuordnen; besonders da in den römischen Civilrechten ausdrücklich gelehret wird, daß die Kayser verschiedene heilsame Kirchengesetze verordnet, davon Molinaeus einige davon angeführet hat, wenn er de origine monarchiae Francorum, n. 160. 161. 165. sagt: „Ius quoque ciuile Romanum redundat legibus ab ipsis christianis Imperatoribus latis, de personis ipsis, & rebus ecclesiasticis, & omni disciplina ecclesiastica. C. de sac. sanct. eccl. & de episc. audiend. I. per tot. & in Nouell. Iustin. magni const. 3. vt determinatus sit numerus clericorum. Constit. 5. de monasteriis & monachis. *) Con-

*) Klöster und Mönche sind in unsern jetzigen Zeiten einem Staate mehr schädlich als nützlich, so daß jeder Souverain ein gutes heilsames Werk thut, wenn Er die Klöster aufhebt, und Mönche und Nonnen, die meistens ein müssiges geschäftloses, ja so gar sündliches Gott mißfälliges Leben führen, zu nützlichen brauchbaren Mittgliedern, der menschlichen Gesellschaft umzubilden sucht. In unsern jetzigen

Constitut. 6. quomodo episcopos & caeteros ad ordinationem perduci, & constit. 16. ne episcopus presbyterum vel diaconum in locum defuncti instituat, quamdiu supersunt aliqui carentes beneficio, sed capaces beneficii defuncti, & Const. 56. vbi omnibus parochis, & aliis maioris ecclesiae, prohibetur quicquam accipere pro receptione nouorum clericorum, l. sacerdotum sub poena priuationis beneficiorum suorum, & statuitur ministerium ecclesiasticum sine sordibus & gratis administrari, remota omni nundinatione, cauponatione & absque vllo quaestu. Et Const. 58. aduersus Clericos suas ecclesias relinquentes, statuit eorum beneficia aliis conferri citra vl-

 lam

tzigen glücklichen Zeitalter, wo Arbeitsamkeit und Industrie allenthalben so sehr geschätzet und immer mehr empor zu bringen gesucht wird, da achtet man nicht mehr auf jene heilig seyn sollende Mummerei, weil man es nun, frey von allen Vorurtheilen und frommen Aberglauben, aus dem richtigsten Gesichtspunkt, erkennt, daß Gott Seine Menschen nicht zum Müßigange (Mönche und Nonnen aber, sind privilegirte Müßiggänger, die wenigen ausgenommen welche die Jugend erziehen, u. für die Wartung und Pflege der Kranken sorgen) sondern zur Arbeit geschaffen habe, und es will daß ein Jeder auf eine nützliche Art, zum allgemeinen Besten sich beschäftige. **Anmerk. des Herausgebers.**

lam ſpem recuperationis. Et conſtit. 59. prohibet quicquam exigi nonſolum pro ſepultura, ſed etiam pro exequiis defunctorum. Et Conſtit. 67. epiſcopis prohibet abſentes fieri a ſuis eccleſiis alioquin vetat eos percipere vllos reditus, nec ſumtus quidem, ſed vt in ſuos vſus erogentur. Et conſtit. ad ſupplicationem epiſcopi Conſtantinopolitani dedit clericis priuilegium fori in ciuilibus tantum & epiſcopo non impedito, alias & omnino in criminalibus reliquit ſub iudicio ſaeculari, — Quid dicent indocti illi canoniſtae de Conſtantino M. quem tam ingentibus laudibus ad coelum vſque vehunt, vt eum, qui plus omnibus exaltauit & honorauit eccleſiam: Is enim iudiciailter cognoſcebat de cauſis eccleſiaſticis, praeſertim epiſcoporum, non ſolum in prima inſtantia per ſuos praeſides, proconſules & alios ſuos iudices ordines prouinciarum: ſed etiam inſtantia appellationis, maxime interiecta a ſententiis epiſcoporum, etiam a Concilio ſeptuaginta epiſcoporum, de quibus appellationibus cognoſcebat, & iudicabat nunc per ſemetipſum, nunc per ſuos delegatos, quos ſibi placebat deputare. Iu tantum, quod etiam epiſcopus romanus cum aliis per dictum imperatorem delegatus fuit, acceptauit & exercuit iurisdictionem delegatam: deinde a ſententia delegatorum cum appellatum eſſet ad Imperatorem detulerunt appellationi:

&

& per Imperatorem vel alias delegatos recepta fuit & iudicata appellatio." —

Daß der römische Kayser immer noch wie alle Seine Vorfahren die Oberherrschaft über Rom, und die übrigen dem Pabst mit Unrecht zugehörigen Länder habe, das bezeuget der Abbas Vrspergensis, Conrad von Lichtenau, der es in seinem Chronicon pag. 169. erzählt, daß der Kayser im Jahr 1073. seinen gewöhnlichen Tribut habe einfordern lassen; und im Jahr 1158. ließ Pabst Hadrianus IV. den Kayser begrüssen, und Ihn, nämlich Friederich I. durch seine Gesandten benennen: „den Herrn und Kayser über die Stadt Rom ꝛc. ꝛc." — Auch Baronius, der sich doch oft als einen Schmeichler der römischen Curie darstellt, bezeuget dieses, wenn er von

*) Da Antonius Pagi in Critic. an. 868 die Begebenheit vom Pabst Hadrian, erzählt, der den Kayser Ludwig II. so flehentlich um Hülfe und Beystand bath daß er den Eleutherius der ihm seine Tochter entführet, und hernach nebst seiner eignen Frau umgebracht hatte, nach römischen Gesetzen bestrafen möchte, so machte er hierbey die richtige Anmerkung: Denn der Kayser Ludwig hatte das Dominium über Rom, wie alle seine Vorfahren. Anmerk. des Uebersetzers.

den, vom Kayser Otto und Heinrich II. gemachten Instrumenten, die Souueranitaet über Rom und die übrigen verschenkt seyn sollenden Plätze im Kirchenstaate, betreffend in seinen Annalen vom Jahr 1014. n. VI. mit den eigenen Worten dieses Instruments sagt: „Salua in omnibus Poteſtate Noſtra Poſterorumque Noſtrorum, ſecundum quod in pacto & conſtitutione Eugenii pontificis (ſuper. Cap. XII. §. 6.) ſucceſſorumque illius continetur, vt omnis clerus & vniuerſi populi romani nobilitas, propter diuerſas neceſſitates & Pontificum Irrationabiles erga populum ſibi ſubiectum Aſperitates Retundendas, ſacramento ſe obliget, vt ille, qui ad hoc ſanctum regimen eligetur, nemine conſentiente conſecratus fiat Pontifex, priuſquam talem in Praeſentia Miſſorum Noſtrorum faciat promiſſionem, pro omnium ſatisfactione ac futura conſeruatione, qualem Leo ſponte feciſſe dignoſcitur. Illud etiam confirmamus, vt domino apoſtolico iuſtam in omnibus ſeruent obedientiam, ſeu ducibus & iudicibus ſuis ad faciendam iuſtitiam. Hinc enim inſtitutioni hoc neceſſario annectendum eſſe perſpeximus, vt miſſi domini apoſtolici, ſeu noſtri, ſemper fuit conſtituti, qui Annuatim Nobis Renunciare Valeant, qualiter ſinguli duces ac iudices populo iuſtitiam faciant.“ —

Hierauf bezieht sich ohne allen Zweifel der Baron von Rosewitz, in seinem merkwürdigen Buche, das im Jahr 1714. zu Cölln unter dem Tittel: Totius Ecclesiae catholicae delineatio herausgekommen ist, wenn er pag. 542. schreibt: Henricus reservirte ihm noch einige Oberinspection über die päbstliche Wahl, über die Regierung der Städte und Länder, und über die Administration der Justitz daselbst. Nicht alle Päbste regieren wohl. (Man kann hinzusetzen: die allerwenigsten haben sich durch eine gute löbliche Regierung, weder in politicis noch in ecclesiasticis, ausgezeichnet.) Da war es nun sehr gut, daß ein Kayser, der gleichwohl das vornehmste Glied der Kirche ist, Seine Comissarien da und dorthin schickte, und wie die Regierung, besonders die Administration der Justitz, in den päbstlichen Landen gehandhabet würde, Aufmerkung thun ließ. — Diese Aufsicht ist denn nun auch in den ältesten Zeiten würklich durch besonders hierzu abgeordnete Comissarien sorgfältig beobachtet worden, wie man es beym le Blane in seiner gelehrten historischen Dissertation de nummis Caroli M. Romae cusis, pag. 50. weiter nachsehen kann. — —

Daß Pipinus und Kayser Carl der Grosse, dem römischen Bischoff übertriebene Schen-

kungen gemacht, ist aus der Geschichte der damaligen Zeiten ganz unleugbar, daß aber auch Pabst Leo VIII. dem Kayser Otto *) alles wieder abgetreten, was die Carolingischen Kayser dem römischen Stuhl geschenkt hatten, und dieses in einem Lateranensischen Concilio in Gegenwart der Cardinäle und vieler Bischöffe, durch einen theuren Eid auf das heilige Evangelienbuch bestätiget, das ist gleichfalls auch ganz ungezweifelt gewiß, wie aus den Actis Comacchiensibus, die im Jahr 1713. zu Frankfurth unter folgenden Tittel herausgekommen: Risposta per il diritto Imperiale sopra Comacchio,

*) In den, beym Melchior Goldast, im 1sten Tom. seiner Kayserlichen Constitutionen pag. 41. befindlichen Diplom beklaget sich der Kayser Otto folgendergestallt: „Wir bezeugen daß die römische Kirche, durch die äußerste Bosheit und Unwissenheit der Päbste, ihren ehemaligen Ruhm gänzlich verfinstert, und daß einige Päbste dergestallt sträflich gehandelt, daß sie den größten Theil unserer Länder in Italien mit ihrem Stuhle zu verbinden gesuchet ꝛc. ꝛc. — — Das sind alles blos von ihnen selbst erfundene Gedichte, wenn sie sagen: Constantinus M. und Carl der Große hätte dem heiligen Petrus unsere Güter geschenket; worauf wir ihnen aber zur Antwort geben, daß Carl von Rechtswegen, von unsern Ländern, nichts habe verschenken können." Anmerk. des Herausgebers.

chio, alla prima e secondo scrittura della corte di Roma &c. &c. — deutlich erhellet. Dieses Restitutions Instrument vom Pabst Leo, kann man nicht nur in den angezeigten Akten, und in den Annalen des Baronius, sondern auch in einer getreuen deutschen Uebersetzung, obwohl in einer etwas rauhen veralterten Mundart, in der Historia ecclesiastica tripartita, welche Caspar Hedion im Jahr 1545. zu Straßburg herausgegeben hat, pag. 578. nachlesen. — —

Deutschlands vortreflicher Kayser wird Seine Ihm von Gott verliehenen Rechte wider den Pabst standhaft zu vertheidigen suchen, und ihm auch nicht in dem allergeringsten Punkte nachgeben, weil alles das was Er thut, zur Verherrlichung Gottes und der Religion Jesu gereicht; ja Er ist der fromme und mächtige Kayser, von dem schon bereits vor 350. Jahren ein berühmter Rechtslehrer Iohann Peter de Ferrariis gleichsam im prophetischen Geiste geweisaget hat; Der sich von den römischen Fesseln, die Seine Vorfahren so sehr gedrücket, gänzlich frey machen, und als ein unumschränkter Herr, nach Seinem besten Wissen und Gewissen, der Religion Jesu gemäß, die Ihm so theuer und werth ist, und für dessen Reinigkeit, nach den einzigen Vorschriften der Bibel (nicht nach den Dekreten des römi-

schen Hofs) Er so eifrig sorget; ohne im geringsten weiter auf den Pabst und dessen sclavische Anhänger zu achten, handeln werde.

Ja gewiß Joseph II. ist der probus & potens Imperator, wie Ihn Peter de Ferrariis nennet, durch den alles eine ganz andere Gestalt gewinnen wird, denn so schreibt dieser würdige Autor in seiner Practica welche zu Leyden 1556. herausgekommen, in gloss. 7. pag. 90. seqq. „Ipse Papa, qui deberet, tanquam verus Vicarius, Iesu Christi vestigia sequi, possidere & manu armata nititur tenere iurisdictiouem in terris, ciuitatibus & villis & locis, quae sunt naturaliter & a mundi creatione & Christi ordinatione Imperii Romani, iuxta illud: Quod est Dei, reddatur Deo, & quod est Caesaris, Caesari. Immo ipse papa in ipso Imperatore nititur superioritatem habere, quod ridiculum est dicere & abominabile audire. Bene ergo & sancte faceret papa, si totam temporalem iurisdictionem in manus Imperatoris remitteret, nec aliter vnquam Respubl. quiescet, & ex hoc status vniuersus clericorum magis redderetur Deo ac populo deuotus, & ipse papa cum Cardinalibus viuerent quietius ac Deo deuotius & populo magis acceptius & gratius. Clericos, constat, olim fuisse sub potestate & iuris-

iurisdictione Imperii, postea eos benignitate Imperatorum priuilegiis donatos, quibus, tanquam ingrati, pessime abusi sunt; papam prouincias & ciuitates detinere non iure, sed mera violentia; papa potestatem nimium ampliatam, auctamque, ideo Necessario restringendam esse; non Concedendum esse papae merum & mixtum imperium, immo potius penitus ei temporalem gladium extorquendum, Imperatores habuisse olim vtrumque gladium; contulisse non tantum politica feuda, sed etiam Episcopatus, atque adeo ipsos papas creasse; non quieturam prius Christianitatem, quam papa & Clerici restituant, temporarium Imperatori, atque ita reddita Caesari, quae sunt Caesaris, & Deo, quae sunt Dei; non debere papam & alios ecclesiasticos gubernatores habere temporale dominium & & potentiam, quia non conueniat psalterium cum cithara, nec dictum sit a Christo, vel a Petro, quod possidere debeant talia, sed quod est Caesaris, reddendum Caesari; stultos Caesares multa priuilegia concessisse Clericis, quae Laicorum statum consumant, papam & clericos multis modis illaqueare Laicos, vsurpare iura Imperii, suamque iurisdictionem per suos Canones ampliare, explendae auaritiae suae causa, fierique stultitia principum & Imperatorum, quod in seruitutem Clericorum redigantur. Sed heu miseri Imperatores

tores & principes ſeculares, qui hoc & alia ſuſtinetis, & vos ſeruos eccleſiae facitis, & mundum per eos infinitis modis vſurpare videtis, nec de remedio cogitatis, quia prudentiae & ſcientiae intenditis: — Nunquam quieſcet eccleſia, nec Italia donec ipſa eccleſia poſſideat ciuitates, vel caſtra, & donatio eidem facta per Conſtantinum non fuerit per* *Aliquem Probum & Potentem Imperacorem* penitus reuocata. —

Es wird Joſeph der probus und potens Imperator, dasjenige was viel tauſend rechtſchaffene Männer ſo ſehnlich wünſchen, ganz gewiß vollenden und rühmlich hinausführen: — denn aus dem, was Er in ſo kurzer Zeit würklich zu Stande gebracht hat, läßt ſich nach dem Ausſpruch des würdigen Lehrers der Akademie zu Innsbruck des D. Ieilenz, mit vollkommener Gewißheit ſchließen, was Er noch künftig thun werde.

Mag ſich doch immer der Pabſt, nebſt ſeinen unverſchämten Schmeichlern über den Kayſer beſchweren, und es unter allerley ſcheinbaren Vorwand zu behaupten ſuchen, daß Er in Abſicht auf die jetzige ſo nöthige Kirchenverbeſſerung zu weit gehe. und Sachen veranſtalte darzu Er keine Befugniß habe: ſo ſind doch alle dieſe Beſchwerden, ſo ſehr man ſich auch dieſel-

dieselben, als gegründet darzustellen, recht ängstlich bemühet, ganz falsch und ohne allen Grund; weil es dem Kayser gänzlich frey stehet also zu handeln, ohne sich hierbey nach den Vorschriften und Maximen des römischen Hofs, zu richten. Seine Stimme, der Er allein folgt, ist die Stimme der Vernunft und Religion, daher stimmen denn Seine Gottesdienstlichen Anordnungen, mit der vom Apostel Paulus den Christen vorgeschriebenen λογικη λατρεια Röm. XII. v. 1. überein. So wie vormals der fromme König der Israeliten Josias durch seine Bemühungen das Mosaische Gesetz, das ziemlich in Vergessenheit gekommen war wieder in Ansehn brachte, eben so sucht auch der Kayser, die heilige Schrift und das fleisige Lesen derselben, empor zu bringen und wieder allgemein zu machen, weil sich unsre heilige Religion einzig und allein auf ihre Aussprüche, nicht aber auf die Dekreta und Machtsprüche der Päbste gründet. Nicht die Concilia, nicht die Dekrete der Päbste, sondern allein die Aussprüche der heiligen Schrift, sind der alleinige Grund unsrer heiligen Religion, und wenn wir diese ins künftige, zur einzigen Richtschnur unsers Glaubens machen, so wird dadurch die so sehnlich gewünschte Vereinigung, unsrer und der Protestantischen Kirchen, glücklich bewerkstelliget werden können. Was demnach nicht mit ausdrücklichen Wor-

ten in den Schriften des A. und N. T. aufgezeichnet stehet, das kann die Christen auch nicht verbinden daß sie es glauben, und als Religions Vorschriften befolgen sollen; dahin vornehmlich so mancherlei Lüturgische Gebräuche, die man beym äußerlichen Gottesdienst, von Juden und Heyden entlehnt, eingeführt hat, gehören. Die höchste Landesobrigkeit kann demnach diese Gebräuche vermindern, oder nach Befinden der Umstände ganz abschaffen, weil sie nicht das wahre Wesen der Religion ausmachen, sondern nur zum äußerlichen desselben gehören. Wie sehr ist es nicht zu wünschen, daß alle übrigen Potentaten in der katholischen Christenheit, durch das leuchtende Beyspiel des Römischen Kaysers erweckt, eben dergleichen heilsame Anstalten, die Religion und Gottes Verehrung betreffend, in ihren Ländern machen möchten, ohne sich durch die kleinsinnige Besorgung; ob auch der Pabst ihre Unternehmungen billigen werde, von einem so rühmlichen Vorhaben, abschrecken zu lassen. Es läßt sich aus dem, was jetzt schon geschicht, und künftig noch weiter geschehen wird, mit Zuversicht hoffen, daß die Zeit der Unwissenheit zum Ende eile, und daß die göttliche Vorsehung die ganze übrige Christenheit, von dem so empfindlich drückenden Joche des Pabstthums gänzlich frey machen werde. Und hierzu wird nicht nur, die allgemeine Aufklärung in der Gelehrsamkeit,

keit, und in allen übrigen Ständen der bürgerlichen Gesellschafft, das leuchtende Beyspiel des Kaysers. Der die Fesseln der römischen Tyrannei zuerst zerbrochen, sondern auch ein merkwürdiges Buch, das schon im Jahr 1766. zu Amsterdam herausgekommen, wenn es nur erst mehr bekannt, und allgemein gelesen werden wird, — gar sehr viel beytragen. Da dieses wichtige Buch, vielleicht nur sehr Wenige in unserer Kirche kennen, da es doch allen Potentaten und ihren Ministers bekannt seyn und von Ihnen sorgfältig gelesen werden sollte, um die in denselben gegebenen Vorschriften genau zu befolgen; so will ich ihnen nicht nur den ganzen Tittel desselben herschreiben, sondern auch den Inhalt daraus kürzlich anzeigen. Der Verfasser hat sein Buch in der Lieblingssprache der Höfe geschrieben, vermuthlich in der Absicht, daß ihn die Höfe lesen, und nach seinen gegebenen Winken, ihre Maaßregeln nehmen sollen. Der Tittel des Buchs heißt: De l' Autorité du Clergé & du Pouvoir du Magistrat politique, sur l' Exercice des fonctions du Ministere Ecclesiastique par M. ** Avocat au Parlement a Amsterdam 1766 8. en deux Parties.

Der Autor ein Mann von ganz vortreflichen Kenntnissen, und einer ausgebreiteten Gelehrsam-

lehrsamkeit, mit der richtigsten Beurtheilungskraft begabt, sucht in seiner so lesenswürdigen Schrift, die wesentlichen Gründe und den Gegenstand der weltlichen und geistlichen Gewalt, genau und richtig zu bestimmen, um in einer genauen Vergleichung, das wahre Verhältniß derselben gegen einander zu erklären. Er betrachtet alle kirchliche Anstalten, Einrichtungen, Gebräuche ꝛc — und giebt nach richtigen Grundsätzen, jedesmal die Rechte der Lehre, besonders aber der höchsten Landesobrigkeit an. Zuerst redet er von den Kirchengütern, und zeigt daß sie nicht den Lehrern, sondern der höchsten Landesobrigkeit gehören, welche freye Macht haben darüber zu disponiren, nur daß dadurch den Lehrern der nothdürftige Unterhalt nicht entzogen werde; dann redet er von allen Arten der kirchlichen Versammlungen, von den Kirchenstrafen, von den Lehrsätzen Gebräuchen und Sakramenten, und am Ende zeiget er, bey allen Unternehmungen der Geistlichkeit, die Rechte der höchsten Landesobrigkeit, und wie so nöthig es sey, daß die Geistlichen immer von der wetlichen Gewalt, in die rechten Grenzen des Lehramts eingeschränket würden. In den 3 ersten Capiteln erklärt, es der Autor aus der Vernunft, und die mit derselben übereinkommenden Offenbahrung, daß Gott die Menschen in der Absicht geschaffen habe, daß sie auf dieser Welt in einer Gesellschaft leben, und daß ein

ein iedes in einer solchen Verbindung lebendes Volk, das öffentliche Regiment, einem oder etlichen Gliedern, nach Erfordern der Umstände auftragen solle, dadurch das Beste des Ganzen und jeder einzelnen Theile, bewerkstelliget werde. Hieraus lassen sich die Pflichten der Regenten und Unterthanen bestimmen, zugleich aber auch der eigentliche Gegenstand der Obrigkeitlichen Gewalt, der alles in sich fasset, was dem äußerlichen Zwang unterworfen ist. Außer dieser Gesellschaft nun, die blos eine Beziehung, auf die Wohlfahrt dieses zeitlichen Lebens hat, hat der allgemeine Vater der Menschen, noch eine andere gestiftet, welche man die Gesellschaft der Gläubigen nennen kann. Der Zweck dieser Gesellschaft geht über die Schranken dieses zeitlichen Lebens hinaus, er bezieht sich auf die künftige ewige Glückseligkeit. Diese ewige Glückseligkeit zu erlangen, darzu sind allein die unsterblichen Sorten der Menschen fähig, und ein freyer vernünftiger Glaube ist das Mittel hierzu. Hierbei findet aber die Obrigkeitliche Gewalt nicht statt. Die Obrigkeit hat zwar das Recht die Unterthanen zur Ausübung des äußerlichen Gottesdienstes anzuhalten, eingerissene Unordnungen abzustellen, gute, das menschliche Herz erweckende äußerliche Gebräuche anzubefehlen, und weniger vernünftige abzubringen: aber das Innerliche, den Verstand und Willen, darf sie nicht beherrschen wollen,

 denn

denn diese sind Gott allein unterworfen, der in der Absicht, um beyde zum Gehorsam des Glaubens und zur Ausübung der Tugend zu bringen, die kirchliche Gesellschaft gestiftet, und in derselben das Lehramt angeordnet hat. Hieraus kann man die Gewalt der Kirche und der Lehrer richtig beurtheilen, und zugleich den eigentlichen Gegenstand derselben bestimmen. Da nun wie bekannt die Seelen der Menschen freye Geister sind, und durch keine äußerliche Gewalt an ihrer Freyheit gehindert werden dürfen, so folget, daß die Kirche und ihre Lehrer, gar keine zwingende Gewalt, gleich der weltlichen Obrigkeit hat, und ihr durch die Natur der Sache selbst gänzlich untersagt ist. Demohngeachtet giebt es auch freye Handlungen, die von einer mittlern Art sind; das sind diejenigen, bey denen der Leib das Werkzeug ist. Diese aber sind nicht ganz vollkommen frey, der innerliche Trieb zu dieser oder jener Handlung, bleibt zwar frey, aber das Werkzeug dieser freyen Handlung ist äußerlicher Zwang, mithin auch der Obrigkeit unterworfen, da hingegen die innerlichen Handlungen der Seele ganz frey, und keinen äuserlichen Zwange untergeordnet sind. Hieraus folgt daß die weltlichen Obrigkeiten, nur ein eigentliches dominium haben, die Kirche aber und ihre Lehrer nicht.— Die weltliche Obrigkeit hat die Erhaltung der guten Ordnung und des allgemeinen Ruhestan-

des, in dem gegenwärtigen Leben zum Entzweck. Aus dem Grunde ist es nöthig, daß sie ihre Macht so gleich gebrauchet, wenn die Ordnung des allgemeinen Ruhestandes gestöhret wird. Die geistliche Gewalt hingegen, bezieht sich blos auf das Zukünftige, auf Dinge die nicht vergehen. Durch sie soll die Heiligung, der menschlichen Seelen, die Gott allein zugehören, befördert werden. Und hierzu hat Gott die ganze Lebenszeit eines Menschen bestimmt, welches man gemeiniglich die Gnadenzeit nennt. So lange nun diese Gnadenzeit währet, lässet Gott an den Seelen der Menschen arbeiten, aber ohne allen Zwang; und so lange richtet auch Gott die Menschen nicht. Selbst Sein Sohn, der größte und vollkommenste Lehrer, hat sich hierüber deutlich erklärt, daß Er nicht gesandt sey die Menschen zu richten, Ioh. III, 17. XII, 47. 48. erst am jüngsten Tage soll das Gericht über die Menschen angehen. Es kann demnach die Kirche durchaus keine richterliche Gewalt haben, keine Gewalt die Jesus Christus selbst nicht ausgeübet, noch sie seinen Aposteln auszuüben anbefohlen hat. *) Es

 beruft

*) Da alles das, was der Autor hier gesagt in der Natur der Sache gegründet, und gesunder richtiger Menschen Verstand ist, so wird es so gleich jedem unbefangenen nicht mit Vorurtheilen eingenommenen Gemüthe, einleuchten,

beruft sich hier der Autor auf eine Stelle aus dem Chrysostomus, der eben so von der Ge-
walt

ten, welch ein ungerechtes abscheuliches, und Gott höchst mißfälliges Gerichte, das ganz erschreckliche Gerichte, der Inquisition ist. Wie viel tausend gute Seelen sind nicht seit dem 13 Jahrhundert da dieses greuliche Blutgerichte zuerst seinen Anfang nahm, aus einem fanatischen Unsinn, durch die grausamsten Martern hingerichtet werden. Der Verstand des Menschen ist ganz frey und kan durch keine äußerliche Gewalt zu etwas gezwungen werden. Gott allein ist Richter und kann es beurtheilen, ob der Mensch in Absicht auf das Wohl seiner unsterblichen Seele irret oder nicht. Ist es nicht ganz unverantwortlich und grausam, wenn Menschen sich zu Richtern, über die Seelen andere Menschen aufwerfen, und die Würkungen ihres Verstandes, die völlig frey, und keiner fremden Gewalt unterworfen sind, beurtheilen wollen, welches nur allein Gott der allervollkommenste Geist zu thun im Stande ist. Möchten doch die grausamen Inquisitores, die so heilig seyn wollende Dominicaner hinführo nicht weiter den bösen Rath eines unsinnigen Ancuta, befolgen, sondern vielmehr mit aller Sorgfalt, die Worte des frommen Saluianus beherzigen! wenn er im 5ten Cap. seines vortreflichen, Buchs, de Gubernatione Dei, im 2 Cap. pag. 100. schreibt: „Man muß die Ketzer den Gerichte Gottes ganz allein überlassen. Sie sind Ketzer aber sie wissen es nicht. In un-
sern

walt der Kirche und ihrer Lehrer geurtheilet hat, die ich nachzulesen und sorgfältig zu beherzigen empfehle. —

Um die Sache noch deutlicher und einleuchtender darzustellen, so untersucht der Autor Seite 73. wem eigentlich die in der Religion verordneten Gnadenmittel gehören. Sie gehören überhaupt genommen der ganzen Kirche. Weil aber die ganze Kirche die Gnadenmittel nicht selbst administriren kann; so hat Christus der Stifter der Religion das Lehramt verordnet. Die Lehrer der Kirche müssen es demnach beständig wohl beherzigen, daß sie nicht in ihrem sondern im Namen der ganzen Kirche arbeiten, die Gnadenmittel administriren, und darzu von der Kirche nach der Einrichtung Jesu verordnet sind. — Hierauf streitet der Verfasser mit richtigen, ganz unwiderleglichen Gründen gegen die irrige Meynung derer, die behaupten, daß alle Kirchen den Aussprüchen des Pabsts unterworfen wären. Wenn nach dem Ausspruch des Concilii zu Basel, die allgemeinen Concilia, über den

sern Gedanken sind sie Ketzer, in ihren sind sie keine. Was sie uns sind, das sind wir ihnen. Sie irren, aber aus guten Herzen, nicht aus, Haß, sondern aus Liebe zu Gott, den sie zu ehren und zu fürchten glauben." Anmerk. des Herausgebers.

Pabst, mithin untrüglich sind; so gründet sich dieser Ausspruch darauf, weil ein allgemeines Concilium die ganze Kirche vorstellet; nicht nur alle Lehrer, sondern auch alle Glieder derselben; und dieser allein, nämlich der Kirche, nicht aber dem Pabst, der hierbey in gar keine Betrachtung kommt, ist die Untrüglichkeit verheißen. — Mit einem Worte, das Amt der Geistlichen besteht darinnen, daß sie den Christen den Weg zur Seeligkeit lehren, und durch beständige Ermahnungen und Bitten darauf zu erhalten suchen sollen; und hierzu giebt es keine andern Mittel, als allein diejenigen, die Gott verordnet hat, welche, wie bekannt, alle geistlich sind, und mit dem irrdischen gar nichts gemein haben, das gänzlich davon ausgeschlossen bleiben muß. —

Es sucht demnach der Autor S. 108. den Unterschied der Zwecke und der Gegenstände, durch das jedesmalige Verhältniß, der weltlichen und geistlichen Macht gegen einander zu bestimmen. Die weltliche Macht muß mit dem blos äußerlichen Gehorsam zufrieden seyn, die Bewegungsgründe hierzu mögen seyn, welche sie wollen; die geistliche aber mit dem innerlichen blos aus Liebe zur Tugend. Man kann also nach diesem Verhältnisse ein guter Bürger seyn, ohne daß man ein Christ ist, aber nicht ein Christ, ohne ein Bürger zu seyn; denn wer der

welt-

weltlichen Macht widerstrebt, der handelt ganz wider die Lehren des Christenthums. Und hierinnen stimmet die heilige Schrift mit der Vernunft und der Natur der Sache sehr genau überein; wie dieses aus Röm. XIII, 1. 1 Petr. V, 1. 1 Tim. II, 1. 2. erhellet; so daß nach diesen ewigen wahren Grundsätzen, Jesus Christus selbst geredet und gehandelt hat, wie man aus Matth. XVII, 27. Luc. XII, 14. und Ioh. XIX, 36. deutlich ersehen kann. Um nach diesem Grundsatze, desto richtiger von von dem wechselseitigen Gebrauche, beyder Gewalt und ihrer Rechte zu urtheilen, so stellet der Verfasser noch einige Betrachtungen, über die Natur und den eigentlichen Charakter der Rechte an, welche zur Ausübung des Christenthums erfordert werden. Er hat die ganze Sache unter einer Allegorie, in Ansehung der Rechte des Bürgers und des Christen vorgestellet, dabey zwar die Wahrheit zum Grunde liegt, davon er sich nie entfernt, die obgleich in etwas Spielwerk eingehüllt, dennoch jedem aufmerksamen Leser so gleich einleuchtet. —

Es verhalten sich demnach die äußerlichen Handlungen, zu den innerlichen des Christen, wie die innerlichen des Bürgers, zu den äußerlichen. Sie sind beyde in ihrer Art nicht das Wesentliche, sondern nur die Werkzeuge dar-

zu. Man kann im bürgerlichen Leben, ohne ordentlichen Gebrauch des Verstandes, seine Pflicht nicht thun, deswegen ist der Verstand der bürgerlichen Gewalt nicht unterworfen. Eben so ist auch der Leib der geistlichen Gewalt nicht unterworfen, weil der innerliche Mensch durch ihn würket, und es wird daher die geistliche Gewalt, eben so wenig zugleich leiblich und äußerlich, so wie die weltliche Gewalt, wegen des Gebrauchs der Seelenkräfte, bey den äußerlichen Handlungen geistlich wird, nämlich daß sie sich zugleich mit über den Geist erstrecken sollte. Hieraus folgert der Autor S. 140. ganz unwidersprechlich, daß der äußerliche Mensch, auch der Lehrer der weltlichen Gewalt unterthan sey, und zwar in allen Dingen, die das äußerliche des Menschen angehen, und es ist hierbey gar keine Schwürigkeit weiter, als in Ansehung der äußerlichen Handlungen, welche mit der Religion in Verbindung stehen. Und auch hier kann man der weltlichen Obrigkeit die Macht nicht absprechen, dafür zu sorgen, und Rechenschaft davon zu fordern, die ihr auch von Seiten der Kirche nicht versagt werden kann: doch es versteht sich; in so ferne diese Handlungen und Gebräuche äußerlich sind, dabey sich etwas ereignen kann, welches eine Beziehung auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit hat, worüber die Obrigkeit

immer

immer mit aller Sorgfalt wachen muß. *) Man darf nicht argwohnen, als ob die Obrig-

H 5 keit

*) Auf diese der höchsten Landesobrigkeit zuständigen Rechte, beziehen sich die Worte des vortreflichen einsichtsvollen Staatsmanns, des würdigsten Fürsten von Kaunitz, die derselbe dem päbstlichen Nuncius auf den 2ten Punkt seines übergebenen Memorials, im Namen seines grossen Monarchen, ertheilet, wo es unter andern heißt: „Sr. Majestät würden nicht zugeben daß man sich in Entschliessungen, die der höchsten Fürsten Gewalt ganz allein zukommen, einmische, worzu ohne Ausnahme alles gehörte, was in der Kirche lediglich als menschliches Institut erfunden sey, und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Concession der souverainen Macht nicht hätte aufgenommen werden können; alle dergleichen Dinge könnten und müßten von der Gesetzgebenden Gewalt, so bald als es Staatsgründe, Mißbräuche oder andere Zeitumstände erforderten, modifizirt, ja ganz abgeschaffet werden. rc." Wer gründliche Bemerkungen über diese so kraft und geistvollen Worte zu lesen wünscht, den verweise ich auf den 53 Heft des Schlözerischen Briefwechsels, und auf die wichtige Antwort, welche dem freymüthigen Urtheil über die Begebenheiten des Freyherrn Mortczini, das im vorigen Jahre ohne Benennung des Orts, von einem gelehrten Wahrheit liebenden Scribenten, herausgekommen, beygefügt ist. Auch der Herr Cardinal Migazzi, der in allen Stücken

seinem

keit in ihren Untersuchungen zu weit gehen, und etwas nothwendiges verbieten, oder etwas, das der Religion zuwider sey, anordnen werde. — Die höchste Landesobrigkeit, kann sich nicht zu viel um die Religion bekümmern, man mag sie als einen Christen betrachten, oder nur als Obrigkeit; wollte die höchste Landesobrigkeit, in dem einem Falle ihre Gewalt mißbrauchen, so wäre Sie verbunden, niemand sonst, als Gott allein, Rechenschaft hierüber abzulegen, und niemand dürfte sich derselben, eben so wenig, als bey andern Arten des Mißbrauchs ihrer Gewalt, widersetzen. — Hierinnen setzt der Autor die allgemeine Theorie von der weltlichen und geistlichen Gewalt. Die Anwendung derselben bezieht sich auf die verschiedenen Arten der Gegenstände; davon der erste das Kirchenvermögen ist.

Die Menschen sind nach der göttlichen Anordnung, Besitzer der Güter dieser Erde, welche sie, so lange ihnen Gott ihr zeitliches Leben erhält, gebrauchen und benutzen sollen. Dieses Eigenthum kann die bürgerliche Gesellschaft, nicht an die geistlichen, nämlich an die Kirche abtreten.

Die

seinem großen Souverain sich widerspenstig erzeiget, bekommt in diesem Sendschreiben die ihm wohl gebührende Abfertigung. Anmerk. des Uebersetzers.

Die Kirche kann und darf nach der göttlichen Absicht, die Erde nicht besitzen, sie würde dadurch eine bürgerliche Gesellschaft werden, sie müßte äußerliche Macht bekommen und bürgerliche Gesetze anordnen, durch die sie allerlei Ungerechtigkeit, Gewaltthätigkeit u. s. w. zurück halten könnte. — In einem wohl eingerichteten Staate, müssen alle Güter, gewissen verhältnißmäsigen Abgaben, nach der Beschaffenheit ihres wahren Werthes, zum Vortheil des allgemeinen Besten, unterworfen seyn, welche Abgaben der Souverain des Landes bestimmt, und wieviel ein jeder Unterthan, zu diesen Abgaben beytragen soll, durch gewisse Vorschriften, festsetzet. Hiervon nun läßt sich die Anwendung ganz leicht, auf die so genannten Kirchengüter machen. Jesus Christus, der Stifter Seiner heiligen Religion, hat befohlen, daß die Apostel und ihre Nachfolger, nicht Besitzer irrdischer Güter, noch sie vermöge ihres Amtes haben sollen. Denenjenigen, welchen sie mit ihrer Lehre und Unterricht, nützlich werden, liegt, vermöge der natürlichen Billigkeit und den Aussprüchen der heiligen Schrift ob, daß sie ihnen auch den gehörigen Unterhalt geben. Dieser Unterhalt bestund anfangs blos in einer ganz willkührlichen Freygebigkeit, bis die christliche Religion, im römischen Reiche festen Sitz bekommen, da hielt man es für besser, den Lehrern, gewiß

bestimmte Einkünfte anzuweisen, welches auch durch verschiedene unbewegliche Güter geschahe. Offenbahr ist es, daß diejenigen, welche dergleichen Schenkungen unbeweglicher Güter, an die Geistlichkeit gemacht, diese Güter der weltlichen Macht, die ihr Recht weder aufgiebet, noch aufgeben kann, haben entziehen können. Daher bleiben die geistlichen Güter, der Obrigkeitlichen Gewalt immer unterworfen, sie muß den Besitz davon versichern, um zum allgemeinen Besten, welches immer das höchste Gesetz ist, gehörig Gebrauch hiervon machen zu können. Es scheint zwar als ob dieses Recht der weltlichen Gewalt, durch verschiedene Privilegia etwas geschwächet worden, die man einigen Gütern und Personen ertheilet hat; allein, da sie von der weltlichen Gewalt ganz ursprünglich herrühren, so können sie auch von ihr mit Recht zurück genommen werden, wenn die Ursachen wegfallen, um derentwillen man sie zuerst gegeben hat. *)

Denn

*) Aus dem, was der Autor hier sagt, läßt sich die hohe Gerechtsame des Kaysers, in Absicht auf die Einziehung der Klöster und ihrer Güter beurtheilen. Ein jeder souverainer Fürst, hat ein ganz unstreitiges Recht dieses zu thun, weil diese Güter ihm ganz allein eigenthümlich zugehören, und von dem Personen die sie besitzen, blos durch seine Nachsicht

und

Denn die Kirche als Kirche, kann ihrer Natur nach gar keine irrdischen Besitzungen haben; sie gehören für die Menschen als Bürger; und die

und Vergünstigung, besessen werden. Wenn nun gewissen Mönchen und Nonnen, nachdem ein Souverain vermöge Seines Ihm zustehenden Rechts, ihre Klöster aufgehoben hat, ein nothdürftiger Unterhalt auf ihre Lebenszeit angewiesen wird, so kann und darf sich niemand über Ungerechtigkeit, Eingriffe in alle Freyheiten und dergleichen beschweren, weil dergleichen Besitzungen und Güter, diesen Personen niemals Erb und eigenthümlich; sondern blos durch Vergünstigung (Connivenz) der höchsten Landesobrigkeit zugehöret haben. Ein jeder Souverain hat demnach das Recht, dergleichen Anordnungen in seinem Lande zu machen, und mit den, in denselben, befindlichen so genannten Kirchengütern, eine bessere Einrichtung zu treffen, so wie er es zum allgemeinen Besten Seiner übrigen Unterthanen, am zuträglichsten und vortheilhaftesten hält. Daß der Pabst in dergleichen Anstalten gar nichts zu sprechen habe, ist aus den unstreitigen Majestäts Rechten klar, da diese Güter nicht der Kirche, denn die kann keine weltlichen Güter haben, sondern dem Landesherrn allein gehören. Der nach seiner freyen unumschränkten Macht einen solchen Gebrauch davon machen kann, wie Er es für das allgemeine Beste am nützlichsten zu seyn, erkennet. Anmerk. des Herausgebers.

die geistlichen Personen machen ja auch nicht die Kirche aus, da sie diese Güter ganz allein genissen. Die Geistlichen können und dürfen es nicht hindern, wenn die weltliche Gewalt, die so genannten Kirchengüter, so wie alle andere Güter und Grundbesitzungen, behandelt. —

Die französische Geistlichkeit behauptet, daß in Anfange die Abgaben nur mit Bewilligung der Stände, wären aufgeleget worden. Diese Stände bestunden aus 3 Classen; der Kirche, dem Adel und den Bürgern. Der Adel und die Bürger haben sich dieses Recht nehmen lassen, die Kirche hat es zu erhalten gewußt. Es ist also ungerecht der Kirche das zu nehmen, was sie seit der Stiftung der Monarchie gehabt hat. — Ohne hierbey sich auf die Richtigkeit des facti einzulassen, kann man den ganzen Einwurf, auf den sich einige Schriftsteller, aus einem ganz falschen Gesichtspunkte so sehr stützen, mit wenigen Worten widerlegen und zernichten. Wenn die Geistlichen weltliche Güter haben und besitzen wollen, so gehören sie zu einer Classe der Bürger des Reichs. Sie sind daher in Ansehung dieser Güter, den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, welche über die Bürger und ihre Güter herrschen, und sie dürfen

fen sich durchaus nicht, den Verordnungen der höchsten Gewalt widersetzen, ohne sich einer ganz offenbahren Rebellion schuldig zu machen. Wollte man sagen, ein Gesetz, das die Rechte und die Vortheile einer Person oder gar eines ganzen Standes angreife, sey den Grundregeln der Gesetzgebenden Gewalt, und also auch dem Charakter des Gesetzgebers zuwider; so kann man hierauf richtig antworten: wenn die Geistlichkeit das Recht hat es selbst festzusetzen, was sie zu den öffentlichen Bedürfnissen beyzutragen habe, und nur blos gewisse so genannte dons gratuits geben dürfe, so muß sie dieses Recht auf die Art vertheidigen, welche durch eben dieselben Gesetze vorgeschrieben ist, die nämlich, der Geistlichkeit ihre vermeinten Vorzüge gegeben haben. Sie muß vor das Parlament gehen; daselbst ihr vorgegebenes Recht vertheidigen, und den Ausspruch des Perlaments erwarten: denn alle andere Arten der Vertheidigung sind ganz ungültig und ungerecht.

Im folgenden 5ten Capitel macht der Autor die Anwendung auf die kirchlichen Versammlungen, und zwar in den zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Kirchen; auf den Conciliis, in den Zusammenkünften der französischen Geistlichkeit und in den Klöstern.

Was

Was den öffentlichen Gottesdienst, in den hierzu bestimmten Kirchen anbetrifft, so ist er der weltlichen Macht in allen Dingen, was das Aeußerliche betrifft mit Recht unterworfen. Das Hauptwerk des öffentlichen Gottesdienstes bestehet wie bekannt vornemlich in 3 Stücken, im Gebete, im Unterrichte, und dem Gebrauch der Sakramente. Bey den Vorschrifften zum Gebete stehet es der weltlichen Gewalt zu, die verschiedenen Gebetsformeln zu prüfen, zu wählen, sie vorzuschreiben, und dergleichen, weil diese Formeln nicht von Christo und seinen Aposteln herrühren, und die Erfahrung es leider gelehret hat, daß einige Gebetsformeln große Unruhe angerichtet haben, da man so gar sündliche gottlose Formeln gebrauchet hat. — Bey dem öffentlichen Lehrunterricht hat die weltliche Gewalt gleichfalls statt, weil er durch äusserliche ganz sinnliche Handlungen geschicht, und die Personen keineswegs durch göttliche Eingebung reden, sondern vielmehr oftmals ganz ungeschickt, gottlos und aufrührisch sind und lehren. Die weltliche Gewalt kann also den Lehrern das fernere Predigen verbieten, bisweilen gewisse Vorschriften machen, worüber geprediget werden soll; ja sie muß beständig ein wachsames Auge haben, daß die Prediger durch ihren Lehrvortrag der öffentlichen Ruhe im gemeinen Wesen nicht schädlich werden. —

In

In den Conciliis werden wegen der Lehre und der Disciplin, gewisse Schlüsse und festbestimmte Verordnungen abgefaßt. Die Berufung der allgemeinen Concilien gehört nicht dem Pabste, die ganze alte Geschichte redet darwider, und die Sache selbst lehret es deutlich. Der Pabst kann die Bischöffe nicht zwingen daß sie erscheinen müssen, er hat kein Imperium über sie, denn sein mit Unrecht sich angemaßtes, kommt in gar keine Betrachtung.

Da die Kayser sich zur christlichen Religion wendeten, so beriefen sie nicht nur die Versammlungen, sondern waren auch in Person dabey, oder durch ihre Gesandten, so wie sie es für nothwendig, oder nützlich erachteten; Sie eröffneten durch ihren Vortrag die Berathschlagungen, regierten die äußerliche Ordnung, überließen aber allemal die Entscheidung der Hauptsache, den sämtlichen Gliedern der Versammlung. Nachdem das römische Reich in verschiedene unabhängige Staaten getheilet worden, so gefiel es den Prinzen, das, was einer oder mehrere von ihnen vormals selbst gethan, hernachmals lieber dem römischen Bischoff, aufzutragen, der dergleichen Angelegenheiten, entweder in eigner Person, oder durch seine Gesandten besorgte. Durch

diese zeitherige Connivenz haben aber die Prinzen Ihr Recht nicht verlohren; denn es kann kein der weltlichen Macht eigenthümliches, oder aus ihrem Wesen herfliesendes Recht verlohren gehen. Es ist auch nothwendig, daß die weltliche Macht bey dergleichen Versammlungen gegenwärtig sey, um Ordnung und Ruhe zu erhalten, und solche Anstalten zu treffen, damit nichts beschlossen werde, das der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt zuwider ist. Die weltliche Macht muß auch noch überdies den Schlüssen eines Concilii, bey den Unterthanen das nöthige Ansehen geben, theils indem sie ihnen die Versicherung von der Richtigkeit und Gültigkeit der Schlüsse bekannt machen muß, die sie sonst auf keine andere Art haben können, theils daß sie ihnen die nöthigen Vorschriften ertheilet, sich gehörig darnach zu richten, so viel nämlich das Aeußerliche betrift. —

Seite 257. giebt der Autor von den Versammlungen der französischen Geistlichkeit eine ganz vortreffliche historische Nachricht, daraus man sich einen richtigen Begriff machen, und zugleich die Declaration derselben vom Jahr 1682. beurtheilen kann, welches jedoch eine Versammlung von einer ganz andern Art war, und auch aus einem andern Gesichtspunkte

betrach-

betrachtet werden muß: daher alles dasjenige, was der Autor mit so vieler Gründlichkeit darüber sagt, sorgfältig nachgelesen zu werden verdient. Einige von diesen Versammlungen der französischen Geistlichkeit, betreffen die gewöhnlichen Abgaben, welche die Geistlichkeit wegen ihrer Güter zu geben schuldig ist, so daß man diese Abgaben genau bestimmt und die Rechnungen derselben gehörig untersucht. Die Personen, welche bey den Versammlungen erscheinen, sind nichts als Abgeordnete, Prokuratores der Geistlichkeit, nicht aber der Kirche, wie man gemeiniglich aus einem ganz falschen Grunde vorgiebt. Denn die Kirche hat gar nichts mit irrdischen Gütern, Abgaben und Rechnungen zu thun, und man muß mit einem gerechten Unwillen darüber erstaunen, daß diese Versammlung, die blos aus Verwaltern der Oekonomie von den Geistlichen bestehet, sich erdreustet zu sagen: daß sie die französische Kirche vorstellen, und unter diesem Vorwande, in Glaubenssachen Schlüsse zu machen, und die Bekanntmachung derselben, ohne Vorwissen und wider den Willen der weltlichen Obrigkeit anzubefehlen befugt sey. —

Die Klöster endlich und die Versammlungen der Mönche darinnen, samt allen Orden,

sind der weltlichen Macht gleichfalls auch unterworfen, weil dergleichen Gelübden gar nicht zur Seligkeit nöthig sind, durch die man sich zu einem von andern Bürgern abgesonderten Leben verbindet, und außerordentlichen Vorgesetzten blindlings unterwirft, welche uns die Natur nicht gegeben hat, und welche keinen andern Vorgesetzten erkennen wollen, als den römischen Pabst. Die weltliche Obrigkeit muß demnach Sorge tragen, daß die Duldung dieser Versammlungen dem gemeinen Wesen nicht schädlich werde, und kann sie nach Befinden dulden und abschaffen, *) ihren Unterthanen den Eintritt in dieselben erlauben oder versagen, und gewisse Gesetze darüber vorschreiben, ohne deren Beob-

*) Wenn der jetzige Pabst mehr Kenntniß in der Kirchengeschichte hätte, so würde er sich nicht einen Augenblick unzufrieden darüber bezeugen, daß der Kayser die dem Staate ganz offenbar nachtheiligen Klöster einziehet, und die Güter derselben auf eine für Seine Unterthanen nützlichere und vortheilhaftere Art verwendet: sondern er würde sich bey dieser Gelegenheit, an das merkwürdige Edickt des Pabst Gregorius XIII. erinnern, das er im Jahr 1576. zum Vortheil des Königs von Frankreich Heinrich III. bekannt machte und es ihm gestattete, viele geistliche Güter einzuziehen, und sie öffentlich zu verkaufen, wie aus

Beobachtung alle solche Gelübden ganz ungültig werden. Hiebey wirft der Verfasser die Frage auf, ob ein Prinz einen geistlichen Orden gänzlich aufheben, und die Glieder desselben nach Befinden der Umstände jähling wieder trennen kann? Er beantwortet diese Frage mit Ja, unterstützet sie mit hinlänglichen ganz unwiderleglichen Gründen, und macht hierauf die Anwendung mit einer deutlichen Beziehung auf die Aufhebung des Jesuiter Ordens in Frankreich, welche es, wegen der unleugbaren Thatsachen die der Autor anführt, vorzüglich werth ist, weiter nachgelesen zu werden. —

aus dem päbstlichen Decrete deutlich erhellet, welches Petr. Puteanus du Puy in sein merkwürdiges Buch, das im Jahr 1651. zu Paris unter dem Tittel: Preuves des libertes de l'eglise Gallicane herausgekommen, von Wort zu Wort eingerückt hat, wie man es auf der 969 und folg. Seite nachlesen kann. Was ein Souverain damals unter Vergünstigung des Pabsts thun konnte, das kann der weise Joseph um so viel eher thun, ohne daß Er hierzu vom römischen Bischoff eine Erlaubniß zu haben braucht, der ja, wie bekannt, in die Majestäts Rechte eines souverainen Fürsten, auch nicht das allergeringste zu sprechen hat. Anmerk. des Herausgebers.

Im 6ten Capitel handelt der Autor von den Kirchenstrafen. Die Kirche kann keine leiblichen Strafen auflegen, denn sie hat keine leibliche Gewalt. Die Excommunicatio ipso facto ist ganz falsch, der Vorschrift Christi, dem Exempel der Apostel, und den alten Canonibus gänzlich zuwider. Die Würkung davon, ist ferner nur geistlich, nicht leiblich oder bürgerlich. Der Bann bringt den Menschen um seine Ehre in der Gesellschaft, und diese ist der Regent des Landes eben so wohl schuldig zu beschützen, und ihre Verletzung eben so wohl zu verhindern als das zeitliche Vermögen. Es ist auch hierinnen die Regel des Augustinus sorgfältig zu befolgen: Man muß lieber einen bösen Menschen, in der äußerlichen Gemeinschaft der Kirche dulden, als die Kirche durch übermäsige Strenge in Gefahr setzen, weil Liebe Sanftmuth und Nachsicht immer in der Kirche herrschend seyn soll.

Im 7ten Capitel handelt der Autor die Frage ab, ob auch die Obrigkeit bey der Lehre eine gewisse Art von Gewalt habe? er gründet sich hierbey auf das, was er schon festgesetzet; daß nämlich die Obrigkeit über den Glauben eines Unterthanen, kein Recht noch Gewalt habe. Ob nun aber gleich die Obrigkeit kein Recht über den Glauben der Unterthanen hat,

so

so muß sie doch die Lehre kennen und wissen was gelehret wird, und kann also darnach fragen, nicht um über die Wahrheit der Lehre zu urtheilen, sondern über ihre Unschädlichkeit, im Verhältniß gegen das gemeine Wesen; denn sie ist auch als eine unschädliche Lehre ehedem gegen die Heyden vertheidiget, und hernach als man ihre Vortreflichkeit erkannt, in die Republick aufgenommen worden. Denn wenn die Obrigkeit die Lehre schützen soll, so muß sie unschuldig seyn, und nicht den allergeringsten nachtheiligen Einfluß in die allgemeine Ruhe Ordnung und Sicherheit haben. — Eben das gilt auch von der Kirchenzucht und Ordnung, davon der Autor im 8 Capitel redet, und der Obrigkeit eine ebenmäsige Gewalt darüber zueignet. —

Am weitläuftigsten und umständlichsten handelt der Autor im 9ten Capitel von der Obrigkeitlichen Macht, über die Verwaltung der Sakramente. Da die öffentliche Versagung der Sakramente eine Art des Bannes ist, wodurch den Christen ein Theil der gemeinschaftlichen Güter der Kirche genommen wird, so kann und muß die Obrigkeit untersuchen, ob diese Verweigerung gerecht ist, und muß so viel möglich den Mißbrauch derselben, durch ihr Ansehen zu hindern suchen. Am

weitläuftigsten redet er hier von der Verweigerung des heiligen Abendmals und nennt es eine Excommunication. Er will daß die Obrigkeit beständig darüber wachen, und die Verweigerung vom Sakrament, durchaus nicht gestatten solle. Aller Zwang muß hierinnen gänzlich vermieden werden. Der Lehrer kann es einem Christen zwar sagen, daß er ihn für unwürdig hält, und daß er sich dafür erkennen, und des Abendmals auf eine Zeitlang freywillig enthalten soll, aber er darf ihn durchaus nicht, wenn er demohngeachtet das heilige Abendmal genießen will, vom Altare zurückweisen. Das ist die Lehre des heiligen Paulus, und diese Lehre kommet auch mit dem Exempel des Stifters des heiligen Abendmals überein. Paulus stellet die Gefahr derer vor, die unwürdig sind, aber er hält sie nicht zurück, sondern überläßt das Urtheil dieser Unwürdigkeit der eigenen Prüfung des Christen. Eben das that auch Jesus und hat den Judas seinen Verräther, nicht davon ausgeschlossen. Es macht der Autor noch verschiedene gründliche Anmerkungen über diesen Punkt, und widerlegt zugleich diejenigen, welche behaupten wollen, als ob diese Sache ganz allein für das Gericht der Geistlichen gehöre, welches im Besitz sey, dergleichen Angelegenheiten zu entscheiden. Endlich untersucht er auch die Frage, ob die weltliche Obrigkeit den Geistlichen

die

die Verweigerung verbieten, und ihnen befehlen könne, das Sakrament niemand zu verweigern, sondern dasselbe einem jeden, der es verlangt, zu reichen. Er beantwortet die Frage mit Ja, und beweiset sein Urtheil überaus wohl und gründlich, aus den oben fest gesetzten Beweisen. Die Obrigkeit muß der Kirche, die keine zwingende Gewalt hat, zu Hülfe kommen, wenn die Geistlichen ihren Regeln, den Regeln der Sanftmuth und Gelindigkeit nicht gehorchen, sondern die Christen nach Willkühr despotisch beherrschen wollen. Das was der Autor vom Abendmal gesagt hat, läßt sich auch auf die letzte Oelung anwenden. —

Und so redet der Autor in folgenden von der Ehe, durch welche das menschliche Geschlecht fortgepflanzet und die bürgerliche Gesellschaft aufrecht erhalten wird, und zeigt daß die weltliche Obrigkeit auch hierüber mit aller Sorgfalt wachen müsse. — Er will daß der Ehestand auch unter den Geistlichen eingeführt werde, weil der Coelibat nur eine kirchliche Anordnung ist, die nicht allezeit gegolten hat, und nur erst seit den Zeiten Hildebrands, nebst andern Uebeln mehr, allgemein worden ist. Er sagt daher, daß es gänzlich in der Willkühr des Königs beruhe,

diese kirchliche Anordnung wieder zu annulliren, so bald Er es für nöthig und nützlich erkennet. —

Im letzten Abschnitt handelt der Autor auf 130. Seiten, mit der ihm eigenen Gründlichkeit, von der Nothwendigkeit, die Geistlichen durch die weltliche Gewalt in ihren Schranken zu halten, und lehrt den großen erschrecklichen Mißbrauch kennen, den die Geistlichkeit von ihrem Amte, unter so mancherley Umständen gemacht hat; nachdem sie von den Banden der weltlichen Obrigkeit frey worden ist: darüber man mit Recht erstaunen muß! —

Das ist die kurze Anzeige eines so überaus merkwürdigen Buchs, von der ich sehnlich wünsche, daß sie viele anreitzen möge, das Buch selbst vom Anfang bis zu Ende aufmerksam durchzulesen, um in Zukunft so viel wichtige das allgemeine Wohl der Menschheit interessirende Gegenstände, aus einem richtigen Gesichtspunkte, betrachten zu lernen. Die Zeit ist nun vorhanden, da alle von diesen unpartheiischen Wahrheit liebenden Scribenten gegebene Vorschläge, von den höchsten Landesobrigkeiten, ganz ungehindert ausgeführet werden

den können, und es werden sich die herrlichen gesegneten Vortheile hiervon, allenthalben deutlich und sichtbar an den Tag legen. Wenn der Kayser fortfährt, so wie Er als Souverain ein unstreitiges Recht hierzu hat, die noch übrigen Klöster aufzuheben, und der gesammten Geistlichkeit in Seinen grossen Reichen und Ländern die Ehe verstattet, das Er, ohne den Pabst erst darum zu befragen, ganz eigenmächtig thun kann; so werden Seine Staaten binnen 20 Jahren, nicht nur um funfzig Tausend gute wohlgesittete Unterthanen, vermehrt werden, sondern auch die reichsten glücklichsten und blühendsten von ganz Europa seyn. Welch ein so seeliges Wonnegefühl muß nicht das Herz des grossen Josephs durchströmen, wenn Er sich als Vater Seines Volks, und als Wohlthäter des Menschengeschlechts denket! — Er, den die Gottheit, zum allgemeinen Verbesserer so vieler Tausende ersehen, die ohne Ihn und Seine wohlthätigen heilbringenden Bemühungen, immer noch in der Finsterniß geblieben wären, und ihre Augen noch nicht so bald, den ihnen entgegen strahlenden Lichte, hätten öffnen können! — Solche grosse ruhmvolle Thaten, deren Andenken immer unvergeßlich bleiben wird, hat der weise erleuchtete Joseph in so kurzer Zeit verrichtet, und Er wird als der, vom Peter de Ferariis von Jahrhunderten schon, charackterisirte, probus

& potens Imperator, noch mehr thun, wenn der göttliche Vater der Menschen, Seine Lebenstage fristet und Ihn das höchste Ziel des menschlichen Alters, nach dem sehnlichen Wunsche und Gebete, so vieler tausend Rechtschaffenen, erreichen lässet. Noch nach Jahrhunderten werden die entfernten Nachkommenschaften, Seinen Namen segnen, und es erkennen, daß zu allen den glücklichen Zeiten, die auf Seine wohlthätige menschenbeglückende Regierung folgten, Er ganz allein den Grund gelegt, so daß durch Seine Bemühungen und weisen Anstalten, ein besseres Menschengeschlecht erzogen worden, das durch ein der Gottheit wohlgefälligeres Leben, das goldene Weltalter, *) davon

*) Wie sehr würde sich Deutschlands Lieblings Dichter, der in einem seiner schönen Lehrgedichte, voll sehnlichen Verlangens ausruft:

„Komm wieder, glücklichs Jahr, du goldne Zeit der Alten,
Da Wahrheit, Treu und Recht, und Menschenliebe galten.

wie sehr würde er sich freuen, wenn er die glücklichen gesegneten Tage von Josephs weiser Regierung erlebt hätte, Dessen fürtrefliche Anstalten, einzig dahin abzielen, daß Wahrheit,

von Griechenlands und Roms Dichter vormals so schön gesungen, wieder zurück auf die Erde gebracht hat. —

Resultat des Werks.

Und was hat denn der Autor, mit seinen angeführten Zeugnissen, die als ein unerschütterliches Gebäude auf einen Felsen gegründet, da stehen, lehren wollen? Dieses. Das Pabstthum ist ein blos menschliches Institut, es gründet sich auf ganz offenbare Lügen und Betrügerei. In den ersten Jahrhunderten, wußte die Kirche von keinem Pabstthum, und keiner von den Aposteln Jesu hat es je im Sinn gehabt, ein monarchisches Kirchenregiment zu stiften, weil ihnen ihr Herr und Meister alle Herrschaft gänzlich untersagt, und von ihnen ausdrücklich verlangt hatte; daß einer den andern dienen, und mit ihren erlangten Ga-

ben

heit, Treue, Recht und Menschenliebe, nicht nur in Seinen Ländern, sondern wo möglich in der ganzen christlichen Welt, allgemein und herrschend werden sollen. Anmerk. des Uebersetzers.

ben ihren Brüdern nützlich seyn; keiner aber, über den andern herrschen solle. Soll demnach eine Vereinigung der Protestantischen mit unserer Kirche erfolgen, so muß das Pabstthum ganz abgeschaffet, und der weltlichen Obrigkeit, ihre ihnen von Gott verliehenen Rechte, wieder gegeben werden. Die Rechte des Pabstthums hingegen sind nicht von Gott, sie haben weder in der heiligen Schrift, noch in irgend einem unpartheiischen Wahrheit liebenden Scribenten ihren Grund, (die Schmeichler der römischen Curie kommen in gar keine Betrachtung!) und bestehen blos in falschen unrechtmäsigen Usurpationen. Die falschen Dekretalen des Isidorus, und die vom Pabst Iohann XXII. herrührenden Extrauagantes, was enthalten sie anders, als offenbahre Lügen und Betrügerey? Lügen und Betrügerey aber wird endlich entdeckt und muß untergehen, nur allein die Wahrheit ist und bleibt wie Gott, ewig und unveränderlich.

Der Herausgeber.

Nach-

Nachricht des Herausgebers.

Ein großer bey der gelehrten Welt in Achtung und Ansehn stehender Gelehrter, der sehr viel zur Aufklärung und der hierauf erfolgten Religionsduldung beygetragen, bekam von ohngefehr, die kurzen Aufsätze meines Freundes, die er mir von Zeit zu Zeit überschicket, zu sehen, er gab denselben seinen Beyfall, und wünschte, daß ich sie durch den Druck bekannt machen möchte, weil dergleichen unwiderlegliche Wahrheiten, nicht genug allenthalben empfohlen werden könnten, bevorab in unsern merkwürdigen Zeiten. Ich habe seinen Wunsch erfüllt; ob aber mein Freund mit dieser Bekanntmachung zufrieden seyn werde, das muß ich erwarten. Ich hoffe jedoch, nach seinen gütigen Gesinnungen, Vergebung bey ihm zu erlangen, weil meine Absicht eben so redlich als die seinige ist: er wollte mich belehren, und ich habe gleichfalls ein eifriges Verlangen, alle unsere Brüder, von diesen nicht genug zu predigenden Wahrheiten, zu unterrichten und zu belehren. Wenn mein Freund nicht schon um die Zeit als der Druck veranstaltet werden sollte,

te, seine gelehrte Reise nach Rom und Neapel unternommen gehabt, so würde ich ihm die Bekanntmachung lieber selbst überlassen haben, welches aber, weil die Herausgabe beschleuniget werden sollte, ohnmöglich geschehen konnte. Ich weiß weiter nichts zu erinnern, als daß ich noch mehrere Zeugen der Wahrheit auffordere, eben so wie mein Freund, wider das der höchsten Landesobrigkeit und Ihrer Gerechtsame, ja unsrer heiligen Religion so nachtheilige Pabstthum, zu schreiben, damit dasselbe balde, zum Besten der Menschheit in der christlichen Welt, ausgerottet werde. Und da mein Freund allen unsern Prinzen und Ihren Ministern ein merkwürdiges Buch zum fleisigen Lesen empfohlen hat, so mache ich sie gleichfalls auch, auf ein höchst wichtiges Buch, das einen großen Staatsmann in Frankreich zum Verfasser hat, aufmerksam, es führt den Tittel: „Les Iesuites Criminels de leze Maiesté dans la theorie et dans la pratique. Amsterdam 1760. pour le bien public in 8vo 1. Alph. 4. Bogen.“ — Nie müsse der ganz erschreckliche heillose Jesuiter Orden, der seit seiner Existenz, das allergrößte Unglück in der Welt gestiftet, und die unrechtmäsige Gewalt des Pabstthums am meisten unterstützet hat, jemals wieder in irgend einem Staate empor kommen! — —

So

So lange die Welt steht, müssen die abscheulichen lästerlichen Schriften, eines la Croix, Busenbaum, Svarez, Iouvency, Tanner, Molina, Salmero, Mariana *) Gretser, und noch andrer mehr, die alle den Königsmord predigen, nie anders als mit der äußersten Verabscheuung angesehen werden; weil die Worte des Apostels: **Jedermann sey unterthan der Obrigkeit** 2c. —— tief in die Herzen aller Menschen eingegraben seyn, und von ihnen heilig und unverbrüchlich befolget werden müssen. ——

Geschrieben zu E.. am 26. des Märzm.
1783.

H. C. D.

*) Dieser abscheuliche Jesuit Mariana hat ein eigenes Buch zur Vertheidigung des an Heinrich III. begangenen Mordes geschrieben, das den Tittel führt: de rege & regis Institut: — In diesem Buche giebt er einem jeden Unterthan (cuicunque priuato) das Recht, einen ketzerischen Fürsten, der dem Pabst nicht gehorchen wolle, zu tödten. Welch ein ganz unaussprechlicher Frevel! — — —

Nachricht des Uebersetzers.

Da ein jeder Uebersetzer den alten Herkommen gemäß, seinen Autor rühmt, seine Schrift als ein Meisterstück allenthalben anpreißt, und Jedermann zum Lesen derselben auffordert; so darf ich mich wohl von dieser so löblichen Gewohnheit auch nicht entfernen, da ich um diese so lesenswürdige Schrift gleichfalls auch einiges Verdienst habe, und sie für eine noch größere Anzahl von Lesern nützlich gemachet. Ein jeder aufmerksamer Leser wird auch ohne mein Errinnern, den Autor für einen Mann von schönen Talenten, und einer gründlichen weit ausgebreiteten Gelehrsamkeit, mit scharfer richtiger Beurtheilung begabt, erkennen. Allen Vermuthen nach hat er seine Arbeit nicht für das Publikum bestimmt, welches auch der Herausgeber anzeigt; weil er dem Werke gewiß eine andere Gestalt gegeben, und verschiedenes noch genauer und umständlicher angezeigt haben würde, das er gleichsam nur so im Vorbeygehen berührt hat. Man muß sich in der That gar sehr freuen, daß ein Gelehrter der römischen Kirche, mit einem

so unerschrockenen Muthe die Wahrheit prediget, und die Nichtigkeit des Pabstthums, davon in unsern jetzigen Zeiten nicht genug geredet werden kann, mit solchen starken unwiderleglichen Gründen darthut! — Was seiner Schrift einen ganz besondern Werth giebt, ist, daß er alles das, was er von den widerrechtlichen Anmaßungen des römischen Bischoffs sagt, mit ganz unleugbaren, unter den Gelehrten allgemein bekannten Thatsachen, durch die beygefügten Zeugnisse, der bewährtesten Scribenten seiner Kirche, die ich in der Uebersetzung mit guten Bedacht im Originale beybehalten habe, bestätiget. Freylich wird von Rom aus, wo man nur päbstischen Stupor, nicht aber Wahrheit, Licht und Erkenntniß begünstiget, der Bannstrahl so wohl auf das Original als auf die Uebersetzung herabblitzen, allein das wird dem Buche nicht schädlich, sondern vielmehr zuträglich seyn: denn gesetzt auch, daß dadurch das Lesen desselben im Kirchenstaate etwas erschweret wird, so wird es dafür in Frankreich, Deutschland und andern Ländern, um destomehr Leser finden, und vielen die Augen öffnen, daß sie das römische Pabstthum, aus dem eigentlichen richtigen Gesichtspunkte, betrachten lernen. So gings dem Febronius, sein gründlich geschriebenes Buch, wider die unrechtmäsige Gewalt des Pabstthums, ward in Italien mit der größ-

ten Strenge verboten, und fand in Deutschland und Frankreich sehr viel aufmerksame Leser; so daß ein großer Gelehrter der französischen Kirche, in einem besondern Werke, *) das zu Würzburg im Jahr 1766. in zwey Bänden herausgekommen, die febronianische Schrift zum Grunde gelegt, und nach seiner eigenen Manier, die falschen unrechtmäßigen Usurpationen des römischen Bischoffs, ganz nach den Maximen und Grundsätzen der französischen Kirche, deutlich und einleuchtend dargethan hat. Das ganze Werk, das es eben so sehr verdient, als die Schrift meines Autors, gelesen zu werden, besteht aus 21. Capiteln, davon ich den Inhalt derselben kürzlich anzeigen will. Die beyden ersten Capitel, von der Nothwendigkeit die Macht des römischen Hofs zu vermindern, in einer dringenden Vorstellung an den Pabst, die Prinzen und Bischöffe, nebst der Errinnerung an alle Theologen, über die Gefährlichkeit des monarchischen Kirchensystems. Das 3te und 4te Capitel handelt von dem Kirchenregimente, nach den Zeugnissen der heiligen Schrift und den Kirchenvätern. Im 5ten bis zum 8ten Capitel

*) Der Titel des Buchs heißt: „de l'etat de l'Eglise et de la puissance illegitime du Pontife Romain. Tom. I. & II. 2. Alph. 18. Bogen in Duodez.

Capitel redet er von dem so genannten Primat, von dem Ursprunge Wachsthum und den vermeinten Rechten desselben. Im 9ten Cap. von der Entscheidung in Glaubenssachen, und dem ganz unstreitigen Rechte der Bischöffe dabey. Im 10ten Cap. von der Kirchenzucht. Ich 11ten Cap. wird ein gründlicher ganz unwiderleglicher Beweis geführt; daß der Pabst keine eigentliche Iurisdiction über andere Kirchen habe. Das 12te Capitel handelt von dem ersten Ursprunge der Apellation nach Rom, und ihrem großen Mißbrauche. Im 13ten Capitel wird von den allgemeinen Kirchenversammlungen geredet, und es unwiderleglich dargethan, daß sie über den Pabst sind. Das 14 und 15te Capitel handelt von dem Rechte die allgemeinen Kirchenversammlungen zu berufen, ingleichen von der Nothwendigkeit dieser Versammlungen. Im 16ten Capitel redet der Autor, von der Apellation an ein zukünftiges allgemeines Concilium; und im 17. und 18ten Capitel von der Abstellung der so vielen Irrthümer und Mißbräuche in disciplina & moribus. Das 19te Capitel handelt von dem Ansehen, und dem alten Rechte der Bischöffe; und das 20ste Capitel von der hohen Verbindlichkeit der Bischöffe, ihre alten Rechte wieder zu suchen und zu erneuern. Im letzten Capitel redet er von den Mitteln, der Kirche ihre Freyheit wieder zu schaffen, und

ihre alte ehemalige Regierungsform, da die christliche Welt noch von keinem Pabst etwas wußte, aufs neue wiederherzustellen. — —

Möchten doch alle katholische Fürsten dieses, nebst den beyden von dem Autor und Herausgeber angezeigten merkwürdigen französischen Büchern, fleißig lesen und Ihre Maaßregeln darnach nehmen; damit dem monarchischen Kirchenregimente einmal ein Ende gemachet werde, weil sonst die so sehnlich gewünschte Vereinigung der Protestantischen Kirchen mit der Römischen, auf keine andere Weise, bewerkstelliget werden kann. Und da mein mir so schätzbarer Freund, der gelehrte Prediger Herr **Lengnich** in Danzig, ehemals Willens war, diese Vereinigung, der christlichen Welt in einer besondern Schrifft, dringend zu empfehlen und Vorschläge deshalb zu thun; so fordere ich ihn zu dieser Arbeit auf, weil sich in unsern jetzigen Zeiten, mehr als jemals, Nutzen und Vortheil hiervon erwarten läßet. — Das, was damals der fromme Cassander in seiner Consultation fruchtlos unternahm, und nach ihm der vortrefliche Grotius mit so vielen Eifer zu bewerkstelligen suchte, da er in dieser Absicht die Consultatio des Cassander mit Anmerkungen herausgab: das wird vielleicht in unsern jetzigen Tagen, da der weise erleuch-

erleuchtete Joseph so sehr für das wahre Wesen der Religion Jesu besorgt ist, und den kirchlichen Frieden der christlichen Confessions-Verwandten zu befördern sucht, am besten und glücklichsten ausgeführt werden können. Möchte doch die Bahn, die Grotius vor 140 Jahren schon, so schön in seinem Buche: Via ad pacem ecclesiasticam, vorgezeichnet hat, endlich betreten, und auf denselben, die so sehnlich gewünschte Vereinigung der Protestantischen Kirchen mit der Römischen, nach so viel, seit der Zeit wieder fruchtlos unternommenen Versuchen, endlich einmal zu Stande gebracht werden. Ehe ich diese Nachricht schliesse, berichtige ich eine Anmerkung des Herausgebers, und empfehle zugleich eine ziemliche Anzahl merkwürdiger Stellen aus verschiedenen wichtigen Scribenten allen Schmeichlern der römischen Curie zur Beherzigung, und ersuche besonders den Herrn Doct. Merz in Augsspurg, daß er sie zu Texten, seiner künftig noch zu haltenden Controverspredigten gebrauche; und füge zugleich eine heilsame Erinnerung für den Herrn Erzbischoff in Wien bey. — —

Auf der 133. Seite eignet der Herausgeber das merkwürdige Buch: *) Preuves des liber-

*) Dieses wichtige Buch ist am Wiener Hofe be-

libertes de l' Eglise Gallicane &c. dem Peter Puteanus du Puy, zu, welches aber den Peter Pithou zum Verfasser hat, das derselbe schon, im Jahr 1594 zuerst herausgab, und sich dadurch als einen der vornehmsten Gesetzgeber von Frankreich signalisirte. Das ganze Werk, das es so sehr verdient allgemein bekannt zu werden, besteht aus 78 Artickel, worüber Pithou die Beweise, in einem ausführlichen Tracktat, in der Zuschrifft an den König, abzuhandeln sich anheischig machte. Dieser Commentarius nun, welcher lange nach des Pithou Tode, zuerst im Jahr 1639. und dann noch vermehrter und vollständiger 1652. (nicht 1651. wie es in der Anmerkung heißt) herauskam, rührt nicht vom Puteanus du Puy, sondern gleichfalls vom Pithou her, der seine sämtlichen Scripturen jenem hinterlassen hatte, wie dieses aus einer französischen Dissertation, und der

bekannt, und wird, so wie es dasselbe verdient, geschätzt: und über das vom Autor umständlich angezeigte Buch: de l'autorité du Clerge, & du pouvoir du Magistrat politique &c. &c haben schon im Jahr 1767. die beyden Obern des Wiener Priesterhauses Stöger und Hofmann ein sehr gründliches Urtheil gefället, und freymüthig behauptet, daß die Grundsätze dieses Buchs, unwiderlegliche Wahrheiten, und richtigen gesunden Menschenverstand enthielten.

der Lebensbeschreibung des Peter Pithou sattsam erhellet. Als du Puy die Preuves des libertes &c. mit den vollständigen Beweisen zum erstenmale 1639. herausgab, so verlangte der päbstliche Nuncius von Frankreichs ersten Staatsminister dem Richelieu, die Unterdrückung desselben, weil man damals am römischen Hofe argwohnte, daß dieser große Staatsmann, ganz Frankreich, in ein gänzlich vom Pabst unabhängiges Patriarchat, verwandeln wollte, welches auch gewiß geschehen seyn würde, wenn er nicht durch den Tod daran verhindert worden wäre. Um diese Zeit schrieb der würdige gelehrte Erzbischoff de Marca, auf Veranlassung des Richelieu, das wichtige merkwürdige Buch: „de Concordia Sacerdotii & Imperii.“ — In den nachfolgenden Zeiten sind die Preuves des libertes in Frankreich immer wichtiger geworden, daß man sie als ein Gesetz angesehen; ja der vorige König hat dieses Buch überaus sehr geschätzt, es zu seiner besondern Lektüre gemacht, und so gar in einem merkwürdigen Edickte vom Jahr 1719. den 5ten Artickel daraus angeführt. — —

Wie so nützlich werden sich die Schmeichler der römischen Curie beschäftigen, wenn sie folgende Stellen aufmerksam und sorgfältig nachlesen, und der Herr Doctor Merz den Stof zu

seinen Controvers-Predigten aus denselben hernimmt:

Francisc. Sagaldo de Samoza tractat. de regia protectione vi oppressor. appellant. a iudicibus ecclesiast. lib. I. Cap. I. Praelud. II. p. 13. & Praelud. V. p. 40.

Serry Praefatio histor. congregat. de Auxiliis gratiae edit. Antwerp. ao. 1709. §. 1. p. 3. & 4.

Baluzius in Notis ad Seruaetum Lupum. p. 356. 422. 425. 428.

Petrus de Marca, de singulari primatu Petri §. XIIX. p. 66 — 69.

Garnerius in libro diurno Romanor. pontif. p. 9. sequ. & in dissert. I. ad libr. diurn. p. 154. & II. p. 158.

Franciscus Duarenus Iuris doct. celeberr. de sacris ecclesiae ministris & beneficiis lib. I. edit Paris. ao. 1551. p. 46.

Natalis Alexander histor. Ecclesiast. edit. Paris. 1699. Tom. IV. p. 309. p. 311 — 319. dissert. V. p. 175. 197. Tom. VIII. p. 365. Saec. XV. XVI. dissert. VIII. Art. III. n. 53. p. 527.

Mabillon, Museum Ital. p. 400. sequ. & de diplomatica lib. II. Cap. XXV. §. 1.

Imperator Iustinianus in Nouell. CXXIII. Cap. III. NB. lege & arrige aures romanae curiae adulator! — — —

Beym

Beym Harduin Tom. II. Concilior. col. 973. redet ein Pabst, die ihm gegen die Befehle des Kaysers geziemende Sprache.

Eruditiss. Sorbon. Doct. Viuant opus de re beneficiaria Pariss. ao. 1710. approbante tota Sorbona edit. lib. III. Cap. II. p. 342.

Ambrosius lib. I. Cap. VI. de Poenitentia.

Stephanus Baluzius in Notis ad opera Agobarti p. 94. 112. 122.

Petr. de Marca de Concordia Imperii & Sacerdotii, lib. III. cap. XII. lib. VI. Cap. VI. p. 866. lib. VIII. Cap. IX. §. 9.

Agobardus de dispensatione rerum ecclesiasticar. Tom. I. Opp. Cap. XX. p. 288. seq.

Launoius Epistol. part. I. epist. II. p. 9. part. III. p. 1. sequ. part. V. epist. VII. p. 421. part. VII. epist. VIII. p. 671. part. VIII. epist. XIII. p. 762. & 777. —

Gerard Dubois in historia Ecclesiae Paris. ao. 1690. Tom. I. lib. VII. cap. VII. p. 455. NB. arrigite aures romanae curiae sectatores! — —

Thomassinus, in veteri & noua ecclesiae disciplina Tom. II. lib. I. cap. XLI. §. 1. cap. XLIII. §. 11. p. 121. §. VI. p. 122.

Immanuel a Schelstrad Biblioth. in dissert.

sert. de auctorit. patriarchal. edit. Romae 1687. p. 35.

Hugo Menard obseruat. in Martyrolog, sanctor. ordin. diui Benedicti. p. 207.

Edmundus Richerius Histor. Concil. vniuersal. lib. I. cap. II. §. 10. pag. 47. §. 16. p. 65. & defens. libelli de ecclesiastica & politica potestate Tom. I. p. 398. Tom. II. p. 296. sequ.

Florimundus Raemundus de ortu & progressu haeresium lib. I. cap. VIII. edit. Colon. 1614. pag. 63. sequ.

Ludouicus du Pin de antiqua ecclesiae disciplina p. 290. & dissert. IV. p. 313. VI. §. 4. p. 391. 397 sequ. & eius biblioth. noua ecclesiast. Tom. II. edit. Colon. 1703. p. 556.

Valerianus Magnus in actis disputat. Rheinfeld. ao. 1652. cum approbat. censorum a se edit. Colon. ap. Metternich. p. 13. sequ.

Benedictus in Notis ad oper. Gregor. M. Tom. II. col. 490. 515. & 843.

Ius Canonicum Dist. IX. Cap. VI. dist. XXCVII. cap. 7. dist. XCIX. —

Baronius in Annal. ao. 418. & Gerson Tom. II. opp. col. 178.

Augustinus de Peccatorum meritis lib. II. cap. XIII.

Hinc-

Hincmarus opp. Paris. edit. ao. 1645. Tom. II. p. 433. sequ.

Apud Baronium in Annal. ao. 914. n. XIII. ait Synodus bene & congrue: „Ne Imperatoris honorificentia minuatur:“ conf. etiam Pagi Critic. ao. 898. n. IV. VI. —

Garnerius in dissertat. de vsu pallii §. XVII. p. 195. in Benedicti notis ad lib. IX. epist. XI. Gregor. M. col. 936. verba sic sonant:

„Citra consensum Imperatoris pallium non fuit concessum.“ —

Wohlgemerkt! nicht der Pabst, sondern allein der Römische Kayser, und mit Ihm alle souveraine Fürsten, haben das Recht das Pallium den Bischöffen zu geben: Wie kann ein Bischoff dem andern Würdens-Insignien geben? Was ist der Pabst anders, als Bischoff seiner Diöces, der seine ganze Existenz nebst allen Würdens Insignien, blos und allein dem Römischen Kayser verdanket.

Abbas Trithemius in annal. Hirsaug. Tom. I. edit. in monaster. St. Galli ao. 1690. p. 116.

Texier Iesuita Comment. super Euangel. edit. Paris. ao. 1683. apud. Michaelet. Tom. II. p. 388. sequ.

Belca-

Belcarius episcopus Metaensis in Comment. rerum Gallic. lib. XVI. n. 15. p. 478.

Alphonsus a Castro Opp. Paris. editor. an. 1571. p. 578.

Cenedus in Collectaneis ad Ius Canonicum edit. Venet. 1596. Eines gewissen Herrn Erzbischoffs sein Handbuch, daraus er seine Weisheit erlernet. horrendum abominandumque, was dieser rasende Scribent pag. 481. sagt! — — —

Peter Suavis histor. Concil. Trident. lib. VI. p. 428. sequ.

Renatus Massuet in Notis ad Irenaei lib. III. cap. III. p. 176.

Epistola notatu dignissima est in Appendice Radeuici apud Vrstisium Tom. I. p. 562.

Holstenius Part. II. collection. veterum ecclesiae Romanae monumentor. p. 137. & Pagi critica an. 868. n. XIII. ex annal. Bertianis.

Gallandius in vita Castellani a Baluzio edita Paris. 1674. §. 39. p. 62. sequ.

Iacob a Graffiis Abbas, practica quinque casuum summo pontifici reseruatorum edit. Neapolit. an. 1690. lib. I. cap. II. p. 6.

An-

Anselmus in lib. III. Epist. XL. ex edit. Gerberonian. p. 381.

Hieronymus Tom. VI. opp. edit. Basil. 1553. p. 102.

Vittorio Siri Tom. I. lib. III. histor. current. temp. p. 473.

Louis de Hericourt les loix ecclesiastiques de France Paris. 1719. p. 397.

Petrus Halloix in vitis illustr. ecclesiae oriental. scriptor. qui Saec. II. floruerunt p. 283.

Radeuicus de gestis Imperat. Friderici I. lib. II. cap. 30.

Casteluitreus opere critiche inedite p. 247.

Claudius Espencaeus opp. an. 1619. Paris. edit. p. 575.

Die Worte eines Gerechtigkeit liebenden Königs die in Quistioni Comachiesi p. 7. vorkommen, sind aus einem gleichzeitigen Geschichtschreiber dem Willhelm Cortusius genommen, wie man beym Bernardinus Scardeonius de claris ciuibus Patauinis lib. II. Class. X. p. 231. nachlesen kann.

Raynaldus in annal. Tom. XIII. ao. 1236. n. 3. sequ.

Luit-

Luitprandus lib. de pontific. Roman. vitis p. 239. & histor. lib. VI. Cap. VI. p. 115.

Franciscus Pagi breuiar. Tom. I. p. 327.

Der so merkwürdige Brief den der fromme Kayser Maximilian II. im Jahr 1574. an den Baron von Schwendi, mit eigener Hand geschrieben, in welchem jedes Wort vom besondern Gewichte und Nachdruck ist, befindet sich beym Melchior Goldast im 1ten Tom. seiner Kayserlichen Constitut. p. 384. und auch in der Oration, welche an den allerchristlichsten König, um Wiederherstellung der Jesuiten in Frankreich geschrieben wurde, die zu Hanau im Jahr 1603. herausgekommen. — —

Und wieviel andere Zeugnisse noch mehr, könnte ich aus den besten Scribenten der römischen Kirche anführen, die alles das lehren, was der Autor so gründlich und unwidersprechlich bestätiget hat; das Pabstthum ist in den finstern Zeiten einer allgemeinen Unwissenheit, durch offenbare Lügen und schändliche Betrügereien emporgekommen, und muß also in den jetzigen durch Wissenschaften, und wahre Gelehrsamkeit aufgeklärten Lichthellen Tagen, durch die Macht der Wahrheit, wieder herabgestürzet werden.

Die

Die Bahn ist hierzu gebrochen. Deutschlands vortrefflicher Imperator, wird es durch Gott vollenden, denn aus dem, was Er in so kurzer Zeit that, kann man, nach dem Zeugnisse des würdigen D. Jellenz, mit Recht auf das schliessen, was Er noch thun kann, und gewiß thun werde; da sich fromme, gelehrte, Wahrheit liebende Bischöffe mit Ihm vereinigen, und Seine, Segen und allgemeines Wohl allenthalben verbreitende Anstalten, durch ihre mitwürkenden Bemühungen, unterstützen helfen. Vielleicht würde der erste und vornehmste Bischoff der Oesterreichischen Staaten nicht so viel unverantwortliche Widerspenstigkeit, gegen die heilsamen Verordnungen seines großen Monarchen bewiesen haben, wenn er sich nicht erniedriget hätte, die seyn sollende, von allen denkenden Köpfen, lächerlich erkannte Würde eines Cardinals *) des römischen Hofs, anzunehmen

*) Die sogenannte Cardinalswürde ist eine blose Chimaere, sie entehrt einen Bischoff. Wie kann der Bischoff von Rom, andern Bischöffen, die eben das sind, was er ist, (Päbste in ihren Dioecesen unter der wachsamen Aufsicht ihrer höchsten Landesfürsten, die

men. Von der Zeit an, hat sich der Herr Erzbischoff in Wien, in einen niederträchtigen Speichellecker des römischen Hofs umgewandelt, ganz offenbar hildebrandischen Stupor begünstiget, alle wahre Gelehrsamkeit, Litteratur und Sprachen, nebst eigenen Nachdenken über die Lehren der Religon, verdränget. Blinde Anhänglichkeit an die römische Curie, und genaue Befolgung, der meist ungerechten boshaften Forderungen derselben, war es, was der neue Herr Cardinal, mit Ernst und Eifer, allenthalben anzuordnen befahl, wie man

die sie zu ihren Aemtern berufen und darinnen bestätigen,) Würden ertheilen; das ist ja ganz offenbar lächerlich und abgeschmackt. Für einen frommen Wahrheitliebenden Bischoff der römischen Kirche, hat ein jeder Protestantischer Gelehrter geistlichen und weltlichen Standes, Achtung und Ehrerbietung; dahingegen ein Cardinal der Hildebrandischen Curie, in gar keine Betrachtung kommt, weil die Kirche Jesu ganz wohl, ohne die unnützen ganz überflüßigen Cardinäle, nicht aber ohne die Bischöffe bestehen kann. Ich sage es noch einmal: die so genannte Cardinalswürde, entehrt und beschimpft einen Bischoff, der außer Gott, und Seinen höchsten Landesfürsten, niemand in der Welt, Rechenschaft geben darf.

man aus der so merkwürdigen intressanten Nachricht vom Wiener Priesterhause, die im 5ten Hefte der Schlözerischen Staats Anzeigen pag. 17. sequ. steht, ersehen kann. Diese Nachricht löset das Räthsel auf, warum sich der Heer Erzbischoff so sehr widerspenstig, gegen die Befehle seines großen Monarchen bezeiget. Wie so sehr weit steht der Herr Cardinal hinter den übrigen würdigen Bischöffen, den von Verona, Mantua, Königsgrätz rc. rc. zurück! — — —

Wie so sehr hat der Herr Erzbischoff, um der nichts bedeutenden Hildebrandischen Würde willen, seinen Namen und Charackter geschändet, da er sich in allen Stücken, auf eine so unverantwortliche sündliche Art, den Befehlen seines Herrn, von Dem er doch ganz allein abhangt, und Der ein gegründetes Recht hat ihn seines Bischofthums zu entsetzen, widerspenstig erzeigt hat. Wie schön wird es nicht künftig einmal klingen, wenn des unsterblichen zweyten Josephs Biograph die großen herrlichen Thaten unsers angebeteten Kaysers beschreibt, und Desselben so heilsamen, Religionsdultung und allgemeine Menschenliebe befördernde Verordnungen anführen, und darbey der Wahrheit gemäß,

 die

die so bittere Klage führen wird: „es würden die der Menschheit so nützlichen Befehle unsers Josephs, noch geschwinder würksam gewesen, und noch weit thätiger befolgt worden seyn, wenn nicht so viel Religionslehrer, die von Christo, ihrem alleinigen Oberhaupte, berufen und angewiesen sind, allgemeine Liebe und Duldung zu predigen; sich diesen Befehlen, theils öffentich, theils in Geheim, widersetzt, unter denen der Herr Erzbischoff der Residenz, Cardinal der Hildebrandischen Curie, Migazzi der vornehmste war; ja der sich so gar mit Schriften an die Majestät wagte, und den fürtreflichen, den ganzen Oesterreichischen Staaten, ja der ganzen christlichen Welt so heilsamen Reformations-Plan, zu vereiteln, und demselben mit aller Macht entgegen zu arbeiten, strebte.“ — —

Noch ist es Zeit, daß der Herr Erzbischoff sein Unrecht, darzu ihn der lächerliche Cardinalstittel verleitet, erkennen, und diese Schandsäule, die ihm dereinst gewiß von den Geschichtschreibern dieser Zeit gesetzt werden wird, niederstürzen mache, wenn er durch einen öffentlichen Hirtenbrief, seine bisherige Hartsinnigkeit zu erkennen, und offenherzig

an

an den Tag giebt: es habe ihn eine Zeitlang, ein unrechtmäsiger, Gott mißfälliger, der Religion Jesu und der Menschheit nachtheiliger Eifer, nebst einer von Gott nicht zu verantwortenden Anhänglichkeit, an die römische Curie, verleitet, daß er durch den dicken Nebel, der seinen Verstand, ganz mit Hildebrandischen Unrechtmäsigkeiten umhüllet, nicht so gleich habe hindurchschauen und das Licht der Wahrheit erblicken können, da er sich, den nun endlich nach reifer Ueberlegung von ihm selbst erkannten, wohlthätigen, die Menschheit beglückenden Befehlen, seines großen unsterblichen **Monarchen**, widersetzet habe." — —

Ein solches öffentliches freymüthiges Geständniß, wird den Herrn Erzbischoff, (Cardinal lasse er sich nie wieder nennen, denn es entehrt seine Bischöffliche Würde) wieder mit der ganzen gelehrten Welt aussöhnen, ihn als einen Selbstdenker bekannt machen, seinen Namen verherrlichen, und ihn dereinst, in jenen künftigen Leben, einen hohen Grad seiner Seeligkeit verschaffen. Unrecht thun, sein Unrecht aber erkennen, und es durch löbliche Thaten wieder gut machen, das bringt Ruhm bey Gott und Menschen; in seinem

Unrecht aber beharren, und dasselbe noch durch elende Scheingründe zu vertheidigen suchen, das macht zeitlich und oft auch ewig unglücklich. Vorwürfe und Gewissensbisse bleiben nie außen. — Ist der Herr Erzbischoff ein rechtschaffener, von dem wahren Geiste der Religion Jesu durchdrungener Lehrer, so wird er diesen gegebenen Rath treulich befolgen, er wird einen solchen Hirtenbrief aufsetzen, und dadurch den Beyfall seines großen Monarchen, und die Hochachtung und Liebe seiner ganzen Dioeces, ja das Wohlgefallen des allgemeinen Vaters der Menschen, sich zuneigen.

Er nehme bey seiner öffentlichen Schrift, den ganz fürtreflichen, nicht genug zu schätzenden Hirtenbrief des Fürsten Erzbischoffs von Salzburg, den viele Protestantische Gelehrte mit den größten Vergnügen als ein Meisterstück lesen und bewundern, zum Muster, und lege besonders den 21. 22. 23. 24. 43. 46. 47. 50. §. zum Grunde; er schreibe eben so schön, geist und kraftvoll, als dieser so fromme, gelehrte, scharfsinnige, und mit einer so ädlen Wahrheits Liebe erfüllte Fürst, und er wird so denn eben so wie Derselbe, von allen denkenden Christen in Europa, denen Wahrheit und gründliche Gelehrsamkeit lieb ist, bewun-

wundert, verehret und hochgeschätzet werden. — —

Ich kann mich nicht enthalten am Ende dieser Nachricht den Beschluß, der vortreflichen Rede, *) des vorhergenannten D. Jellenz,

*) D. Jellenz hat diese vortrefliche Rede, welche im 3ten Hefte der Schlözerischen Staats Anzeigen pag. 310. und folg. steht, beim Anfang seiner Vorlesungen über das Ius Canonicum im Jahr 1781. zu Insbruck gehalten, die ich allen Liebhabern der Wahrheit, mit Aufmerksamkeit und Nachdenken zu lesen anempfehle; zu welcher so nützlichen Lektüre, ich noch 2. andere, gelehrt und gründlich abgefaßte Schriften, hinzuzufügen, errinnere: 1) Die sieben Capitel von den Klosterleuten, 2) Von dem Einflusse des Mönchswesens auf Staat und Religion. — Es ist sehr auffallend, was der gelehrte und einsichtsvolle Verfasser auf der 41 S. seiner Schrift sagt: „Wenn die liegenden Güter der Mönche in Böhmen nach Anzeige der öffentlichen Nachrichten 100. Millionen Kaysergulden am Werth betragen, so würden sie, wenn man diesen Fond in viele kleine Bauerngüter vertheilte, davon jedes 3000. Gulden betrüge, über 30000. Familien oder über 150000. Seelen ernähren.“ Die so dringende Bitte des Ver-

lenz, herzuschreiben, da dieser verdienstvolle Lehrer folgendergestalt zu Gott betet: „Herr! durch den Könige herrschen und Reiche blühn! Du hast uns unsern Joseph gegeben und gesalbet, auf daß Er sey Dein Statthalter vieler Tausenden? Schicke Ihm Deine Weisheit, Deine Stärke, Deinen Schutz, damit Er sehe, was gut und bieder ist; damit Er sey festen Sinnes, was Er einmal weise beschlossen hat. Und da die Menschenkinder auch für Deine Wohlthaten meistens undankbar sind: schütze Ihn mit Deinem allmächtigen Arme, wenn Menschen Seine Wohlthaten verkennen.“ —

Und ich setze hinzu: o Gott! beschirme unsern geliebtesten Kayser, und bewahre Ihn wie Deinen Augapfel auf allen Seinen Wegen! Mein ganzes Leben hindurch, sey das der heiseste Wunsch meines Herzens, und mein Gebet: daß Gott unsern Kayser mit dauerhafter Gesundheit und langen Leben ausrüsten wolle, damit Er alle Seine großen

Ent=

Verfassers an den unsterblichen Joseph, wird der so weise einsichtsvolle Monarch ganz gewiß erhören, und Seinen mächtig wohlthätigen Arm, fernerhin zur Vertilgung der unnützen Klöster, gebrauchen.

Entwürfe glücklich vollende und rühmlich hinausführe; ja daß durch Ihn und Seine alles vermögende Mitwürkung, die Vereinigung der Protestantischen Kirchen mit der Römischen gestiftet, und zu Stande gebracht werde. Joseph II. ist der vom Peter de Ferrariis angezeigte probus und potens Imperator, durch den alles noch vollendet; der Religion Jesu, an allen Enden der Erde, ihre erste Apostolische Simplicität wiedergegeben, und zugleich das Ottomannische Reich zerstöhret, und aus den gesitteten Europa hinausgetilget werden wird. Welche glückliche Aussichten öffnen sich für ganz Europa, wenn daßelbe künftig, von einem Ende bis zum andern, von lauter christlichen Potenzen beherrscht, und aller mahomedanischer Stupor, völlig daraus verbannet seyn wird! ——

Vater und Herr der Welt! Regierer aller menschlichen Schicksale! Segne das Volk der Christen, und laß den Namen unsers Kaysers, der alle Christen liebt und väterlich für sie sorgt, immer größer und herrlicher werden; ja Er sey und bleibe bis zum höchsten Ziel des menschlichen Alters, der große Segen der Menschheit, und ein Be-

schützer der wahren Tugend und Gottes Erkenntniß. Weil die Welt steht werde Sein großer Namen, mit Bewunderung, Ehrerbietung und Entzücken genannt.

E...

am 20. des Jun.

1783.

Verbesserungen.

Seite 4. Zeile 9. von unten für denselben, lies derselben.
— 5. Z. 5. von oben fehlt nach für, den
— Z. 15. für alle lies alte.
— 6. Z. 7. von oben muß sich, ausgestrichen werden.
— 16. Z. 12. von unten, für Paluus lies Paulus
— 18. Z. 9. von unten, für anderts, lies anderwärts.
— 19. Z. 6. von oben, für ἰσϑψυχος lies: ἰσόψυχος
— 28. Z. 11. von oben, für Proceßion lies: Proceßionen.
— 33. Z. 2. von oben, für Prälaten und Bischöffe, lies: Bischöffe und Prälaten.
— 54. Z. 9. von unten, für autrichristi lies: antichristi.
— 60. Z. 11. von oben, muß sich, ausgestrichen werden.
— 80. Z. 2. von unten, für der, lies: den.
— 86. Z. 10. von unten, für fast, lies: fest.
— 96. Z. 8. von oben, für Luiprand, lies: Luitprand.
— 103. Z. 2. von oben, für Rosewitz, lies: Resewitz.
— — Z. 6. von unten, für le Blane lies: le Blanc.
— 104. Z. 1. der Anmerk. für aeym lies: beym
— 107. Z. 13. von unten, ist & wegzustreichen
— 112. Z. 10. von oben, für Lehren, lies: Lehrer.

Seite

Seite 113. Z. 11. von unten, für Sorten, lies: Seelen.

— 115. Z. 2. von unten, für Verurtheile, lies: Vorurtheile.

— 116. Z. 10. von oben, für werden, lies: worden.

— 125. Z. 10. von oben, für alle, lies: alte.

— — Z. 5. von unten, muß nach gehören, das Punktum weggestrichen, und ein Comma gesetzt werden.

Nachricht
des Verlegers.

Da das Buch fast ganz fertig und nur der letzte Bogen noch zu drucken war, erhielt ich, wider Vermuthen die beyden Vorreden, welche nunmehro nicht an den gewöhnlichen Platz zu stehen kommen können, sondern den Beschluß des Werks ausmachen müssen. Es ist die Nachricht des Uebersetzers, die von ihm zur Vorrede bestimmt war, viel zu wichtig und merkwürdig, als daß sie, wie es mit den gewöhnlichen Vorreden gemeiniglich geschicht, nur durchgeblättert, und gleichsam nur so oben hin, gelesen werde: sie verdient es eben so sehr, wie das ganze Buch, mit aller Aufmerksamkeit gelesen und sorgfältig beherziget zu werden; daher man die ganze Arbeit als eine sehr nützliche und unentbehrliche Nacherinnerung an alle Leser ansehen kann.

Ver=

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hohl, Christian David, 1739-1792

Einige nicht zu widerlegende Zeugnisse von der Nichtigkeit des Pabstthums aus den bewährtesten Schriftstellern derr römischen Kirche, und den gewissen unzweifelhaften Rechten des Römischen Kaysers, und aller übrigen der römischen Confeßion zugethanen Prinzen

S.l. 1783

Polem. 3007 hh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777473-5
VD18 14784513-001